Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 10 (1862)

Heft: 3

Rubrik: Rechtspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtspflege.

II. Civilprocess.

1. Gerichtsstand für Vaterschaftsklagen. Subsidiarrecht.

Ein Minderjähriger, angeklagt der Baterschaft von M. Grübler einer Angehörigen seines Heimatkantons Zürich, befand sich seit dem October 1859 im Canton Neuenburg. Die Berlobte klagte vor Bezirksgericht Winterthur auf Zusprechung des Ernährungsbeitrages. Dieses erklärte sich auch competent, "indem hier eine Ausnahme von der in den §§ 288 und 290 d. pr. G. aufgestellten Negel vorliege, da es sich nicht blos um Sustentation und Entschädigung handle, sondern auch darum, ob der Klage ein Cheversprechen zu Grunde liege."

Die Civilabtheilung des Obergerichts, von dem Vater des Be= klagten angegangen, wies aber (30. Juni 1860) die Klage ab, in Er= wägung:

- 1. daß, da nach § 290 d. pr. G. die Weisungen der Pfarrämter, betreffend nichtanerkannte Vaterschaftsklagen, je an dasjenige Bezirksgericht gerichtet werden sollen, in dessen Kreise der Beklagte wohnt, im vorliegenden Falle aber der Beklagte schon vor Einleitung der Klage nicht mehr im Bezirke Winterthur gewohnt, sondern sich im Canton Neuenburg niedergelassen hat, die Beschwerde desselben über den Beschluß, womit sich das Bezirksgericht W. für competent zur Beurtheilung der Vaterschaftsklage der Recursin erklärt hat, (also) begründet erklärt werden muß, sofern nicht Ausnahmen von der Regel des § 290 zulässig erscheinen; —
- 2) daß nun vorerst davon, daß, wie der Anwalt der Klägerin meint, zur Ergänzung einer im privatrechtlichen Gesethuche enthaltenen Lücke auf das vor Einführung dieses Gesethuchs in Kraft gewesene Recht zurück zu gehen und dasselbe als subsidiäres Recht anzuwenden sei, keine Rede sein kann, weil durch § 1 litt. c. und d des Gesets betreffend die Einführung der §§ 1 bis 473 d. pr. G. diesenigen gesehlichen Bestimmungen, auf denen die in dieser Hins

ficht geltenden Rechtsfätze bis zu jenem Zeitpunkte beruht hatten, ausdrücklich aufgehoben worden find; —

- 3) daß, mas den von dem Bezirksgerichte hervorgehobenen Umftand betrifft, daß hier nicht blos über die Verpflichtung des Beklagten zu persönlichen Leistungen, Alimentation des Rindes u. f. f., son= bern, weil es fich um Schwängerung unter Cheversprechen handle, auch über den Status des Rindes zu entscheiden sei, so viel zu= gegeben werden muß, daß, mährend rein obligatorische Unsprüche auf Alimentation u. dergl., schon nach Art 50 der Bundesverfasfung por den Richter des Wohnorts des Beklagten ju bringen find und daher eine hiemit in Biderspruch ftebende Bestimmung eines kantonalen Gesetzes nicht aufrecht erhalten werden könnte, nicht das Gleiche mit Bezug auf Rlagen betreffend den burger= lichen Status gilt, vielmehr jeder Canton als befugt zu betrachten ift, solche Statusfragen hinsichtlich seiner Angehörigen, auch wenn fie auswärts wohnen, seinen eigenen Gerichten vorzubehalten, und daß wenigstens in Frage kommen kann, ob, wo es fich ju= nächst um den burgerlichen Status eines unehelichen Rindes handelt, nicht auch die damit gleichzeitig eingeklagten personlichen Unsprüche gegen den angeblichen Bater gultig von den heimath= lichen Gerichten deffelben beurtheilt werden fonnten (vergl. Bundesblatt von 1859, Bd. I, S. 379; ferner Jahrgang 1860, Bd. II, S. 18); -
- 4) daß es aber natürlich nicht darauf ankommt, ob der zürcherische Gesetzgeber derartige, eine Statusfrage in sich schließenden Vaterschaftsklagen den Gerichten des Heimatsortes des Beklagten hätte zuweisen können, sondern ob er dieses wirklich gethan habe, nun aber weder eine ausdrückliche Bestimmung hierüber, noch auch nur eine Andeutung, daß bei Vaterschaftsklagen, bei denen ein Cheversprechen behauptet werde, hinsichtlich des Gerichtsstandes eine Ausnahme von der Regel zulässig sei, in dem Gesetze sich besindet:
- 5) daß eben so wenig darans, daß es sich hier um die Klage einer Zürcherin gegen einen nur vorübergehend außerhalb des Kantons niedergelassenen zürcherischen Cantonsbürger handelt, ein Recht der zürcherischen Gerichte zur Anhandnahme der vorliegenden Klage sich herleiten läßt, da auch in dieser Richtung sich im Gesehe nicht die mindeste Hinweisung darauf findet, daß Ausnahmen von der Regel des § 290 zulässig seien, und an ein bloßes Uebersehen des Gesetzebers (welches übrigens für sich allein den Richter noch nicht berechtigen würde, sich in einem vom Gesehe mit Stillschweigen übergangenen Falle für zuständig zu erklären) um so weniger zu denken ist, als der von der ersten vorberathenden Commission ause gearbeitete, 1847 gedruckte, Gesehessentwurf gerade die Bestimmung

enthielt, daß ein außerhalb des Cantons Zürich wohnhafter Zürscher bei dem Bezirkögerichte seines Heimatsortes mit einer Vatersschaftsklage belangt werden könne, diese Bestimmung aber mit Absicht von der zweiten Commission weggelassen und der so abzgeänderte Entwurf vom Großen Rathe genehmigt worden ist; —

6) daß endlich auch der Umstand, daß nach dem Nechte des jetzigen Wohnortes des Beklagten Vaterschaftsklagen daselbst überall nicht zugelassen werden, den hiesigen Gerichten kein Recht giebt, eine Klage, für welche sie nach dem Gesetze nicht zuständig sind, zu beurtheilen, gesetzt auch, es entstehen im einzelnen Falle Härten aus dem unbedingten Festhalten an dem Gesetze.

(Gwalter Zeitschrift IX. 30 f.)

2. Gerichtsstand in Vormundschaftssachen. Einwirkung der Klageform auf den materiellen Entscheid.

Um 19. Mai 1855 ftarb zu Irgenhaufen bei Pfäffikon (C. Zürich) 3. Martin Schellenberg mit hinterlaffung von Fr. 10839. 09 Mp., welche deffen Groffinder erbten. Es murden ihnen zu deren Ber: waltung von dem heimatlichen Gemeinderathe Vormunder bestellt. fie felbst aber befanden sich im C. Bandt, ju Cossonay, wohin ihr Bater ausgewandert und wo er am 6. Jan. 1846 gestorben mar. Die hinterlaffenen, Bitwe und Rinder, hatten das Gefchaft des Berftor= benen übernommen, die Bestellung ber erforderlichen Vormundschaften war von den maadtländischen Behörden (ziemlich leichthin) ohne alle Concurreng mit den heimatlichen vorgenommen worden, und als nun allmälig die Schulden ju tilgen waren, zeigte fich das Bermögen, fo= weit es im Baadtland lag, unzureichend. Für eine bedeutende Forderung von Fr. 11308. 73 murden fie am 12. Mai 1859 vom Diftrictgerichte Coffonan ju Gunften der Töchter eines frn. Guer Perren contumacirt. Es war darum sehr natürlich, daß bei der Runde von dem Erbfall in der heimat die Vormunderin der Creditorinnen mit ihrer Forderung fich an die heimatlichen Vormunder mandte und, als diese jede Bejahlung weigerten, ihre Forderung dem Bezirksgerichte Pfäffikon und als dies abwies (15. Mai 1860) dem Obergericht vorlegte, welches (durch Stichentscheid des Brafidenten) ebenfalls abwies (10. Juli 1860), - in Betracht,

1) daß, da nach Inhalt der von dem erstinstanzlichen Anwalte der klägerischen Partei dem Bezirksgerichte Pfäfsikon eingereichten Weisung die Nechtsfrage dahin formulirt wurde: "ob nicht Beschlagter als Vormund der Schellenbergischen Kinder die Verpflichsung, der Klägerin als Vormünderin ihrer Kinder, die Summe "von 11,308 Frkn. 73 Rp., welche ihr Chemann Franz Guers

"Berren als Burge und Selbstgahler fur Berrn Beinrich Schel-"lenberg, beziehungsweise die Schellenbergischen Rinder laut "Quittung vom 17. Januar 1854 an herrn Ludwig Damel bezahlt "hat, anzuerkennen und (diese Summe) famt Binfen gu 5 Pro-"cent davon vom Datum der Quittung an, aus dem in feiner "Berwaltung befindlichen Bermögen der Schellenbergischen Kinder, "foweit daffelbe reicht, ju restituiren habe," womit bann auch dem Sinne nach die von dem zweitinstanglichen Anwalte bei diesfeitiger Behörde aufgestellte Rechtsfrage: "ob Klägerin (als Vormunderin "ihrer Rinder) nicht berechtigt fei, auch das unter der vormund= "fcaftlichen Bermaltung des Beklagten befindliche Bermögen der "Schellenbergischen Rinder in Pfaffiton für die Bezahlung ihrer "(in der Beisung bezeichneten) Forderung in Unspruch ju neh= "men," übereinstimmt, - es fich nicht etwa um ein Gefuch um Unerkennung und Bollziehung des von dem maadtlandifchen Diftrictsgerichte Coffonay unterm 12. Mai v. J. in Sachen der Bitme Berren als Vormunderin ihrer Kinder gegen herrn Gaulis als angeblichen Bormund der Sch. Schellenbergischen Rinder ausgefällten Contumacial=Urtheils (zu welchem 3med übrigens ein unrichtiger Beg eingeschlagen worden mare), sondern um eine selbstständig bei den hiesigen Berichten angebrachte und sonach beren eigenen Erörterung und Entscheide unterliegende Rlage han= delt; daher denn auch der § 49 der Buudesverfaffung im vorlie= genden Falle überall nicht jur Anwendung kommt und mithin auch nicht untersucht zu werden braucht, ob nach der beflagtischen Behauptung das Urtheil des Diftrictgerichtes Coffonap wegen Incompeteng der erkennenden Berichteftelle oder aus andern Grunben an Nichtigkeit leide oder nicht; -

- 3) daß nun, die Sache selbst anbelangend, der Entscheid der jest streitigen Frage, ob Beklagte ihm, dem gewesenen Bürgen, nunmehr seinen Erben, zum Ersate dieses Betrages nebst Zinsen davon seit dem 17. heumonat 1854 verpflichtet seien, lediglich davon abhängt, ob sie, die Beklagten, Erben ihres Vaters, des ursprünglichen Schuldners, geworden seien oder nicht; —
- 4) daß nun für die Bejahung dieser Frage die klägerische Partei sich darauf beruft, daß die Mutter der Beklagten als von den competenten waadtländischen Vormundschaftsbehörden bestellte Vormünderin ihrer zur Zeit des Ablebens noch minderjähriger Kinder unter Ermächtigung der genannten Behörden Namens und für die Lettern die Erbschaft ihres Vaters und zwar unbedingt und ohne Erhebung eines gerichtlichen Inventars angetreten habe, dieses jedoch, wenigstens so weit die Klage bei den zürcherischen Gerichten erhoben und unter vormundschaftlicher Verwaltung zürcherischen Behörden, deren Competenz auch durch bundesräthlichen

30 Beschluß vom 26. Mai 1857 anerkannt ift, liegendes Vermögen in Unspruch genommen wird, als entscheidend darum nicht angesehen werden fann, weil der Erblaffer mit feiner Saushaltung, obgleich im Canton Baadt niedergelaffen, doch, und zwar ausschließlich, sein Bürger = und Heimatbrecht im Canton Zürich beseffen und beibehalten hat, nach dem in hiefigem Cantone ftete festgehaltenen Rechte aber (vergl. von Byf, über die Collision verschiedener Privatrechte nach Schweizerischen Rechtsansichten, in der Zeitschrift für Schweiz. Recht Bd. V, S. 35 ff., insbesondere S. 60 ff.) — weldes dann auch wieder in das gurcherische privatrechtliche Gefet= buch § 3 übergegangen ift, für erbrechtliche und Familienverhält= niffe, unter welche lettere namentlich auch die väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft gehört, die Gefete des Beimatsortes zur Anwendung kommen und maßgebend find, - eine Anficht, die auch dem zwischen einer Anzahl schweizerischer Cantone unterm 15. Heumonat 1822 abgeschloffenen Concordate (Off. Samml. der das ichweiz. Staatsrecht betreffenden Actenftucke Bd. II, S. 34 ff.) jum Grunde liegt,

und nun nach §31 des jur Zeit des Todes des Baters der Be-Plagten in Kraft bestandenen gurcherischen Vormundschaftegesetes vom 21. Brachmonat 1841, womit auch § 353 des jest geltenden privatrechtlichen Gesethuches übereinstimmt, die Ernennung eines Vogtes über zürcherische Angehörige nur den heimatlichen Vor= mundschaftsbehörden (Gemeind= und Bezirksrath) jufteht, mah= rend nicht behauptet und noch weniger nachgewiesen worden ift, daß dieselben von der durch die maadtlandischen Behörden erfolg= ten Bestellung der Mutter der väterlicher Seits Verwaisten Kennt= niß erhalten oder dabei mitgewirkt haben, und wenn zwar auch § 32 des citirten Gesetzes vom Jahr 1841 und § 354 d. pr. G. es für statthaft erklären, daß, mo besondere Grunde es ausnahms= weise nothwendig machen, die Bormundschaftsbehörden des Wohnorts fatt derjenigen des Beimateortes der Bevogteten gu Besorgung der vormundschaftlichen Aufsicht angegangen werden fonnen, doch davon, daß im vorliegenden Falle eine folche Ueber= tragung der obervormundschaftlichen Berrichtungen von Seite der gurcherischen Behörden an die waadtlandischen ftattgefunden habe, mas übrigens nach den citirten Gefetesftellen nicht ausgeschloffen haben würde, daß dennoch die Inventarien und Rechnungen zur Kenntniß der heimatlichen Vormundschaftsbehörden zu bringen gewesen wären, sich keine Spur zeigt; —

5) daß hienach und da von alle dem, was die hiesigen Gesete (§§ 21, 33, 38, 39, 41, 42, 43, 48—56, 63—69, 71, 75 ff. des citirten Gesetses vom Jahr 1841 und die entsprechenden §§ d. pr. G.) auf Sicherheit und Wahrung der Rechte der Bevogteten und zu Er=

möglichung einer gehörigen oberwaisenamtlichen Aufficht und Db= forge anordnen, Michts geschehen ift, Die Bittme Schellenberg hierorts als berechtigte Vertreterin ihrer Kinder, und somit als befugt, rechtsgültig für fie ju handeln, nicht angesehen, und namentlich die von ihr für dieselben erfolgte Erbantrittserklärung als auch im hiefigen Canton wirkfam und die hiefigen Bormund= schaftsbehörden zur Unerkennung verpflichtend um so weniger betrachtet werden fann, als nach § 50 litt. I. des Gefetes vom Jahr 1841 (§ 374 litt. m d. pr. G.) der Bormund allein ju Grelarung über Untritt oder Ausschlagung einer Erbschaft nicht befugt ift und dazu nicht einmal die Zustimmung der erstinstanglichen Bormund= schaftsbehörde (des Gemeindrathes des Beimatsortes) genügt, fon= bern auch Diejenige ber zweiten Inftang (bes Begirkerathes) erforderlich ift, eine Buftimmung, welche die vorgangige Biehung eines genauen Inventare über die Activen und Paffiven SS 38, 39 des Befetes vom Jahr 1841 (§ 362, 363 d. pr. B.) und die daraus ge= wonnene Ueberzeugung, daß die Passiven durch die Activen ge= hörig gedeckt seien, § 41 des Gesetzes vom Jahr 1841 (§ 365 d. pr. B.), vorausgefest hatte, mahrend der Ausjug aus dem Brotocoll des Friedensrichteramtes des Areises Coffonan zeigt, daß ein gehöriges Inventar überall nicht erhoben worden, vielmehr die Bitme Schellenberg für ihre Rinder den Erbichaftsantritt unter Genehmigung des Friedensrichteramtes lediglich auf ihre eigene Renntnis der Angelegenheiten ihres verftorbenen Mannes und auf eingezogene Erkundigungen bin "d'après ce qu'elle connait ellemême des affaires de son mari ainsi que d'après les renseignements qu'elle a pris") ju erklären gewagt hat; -

6) daß nun freilich die klägerische Partei alles dieses für unerheblich ansieht, weil der Canton Baadts dem obenerwähnten Concordate nicht beigetreten sei, nach waadtländischen Gesehen aber die Vormundschaft der waadtländischen Behörden sich auch auf im Canton niedergelassene Nichtcantonsbürger erstrecke und diesen Gesehen gegenüber den Kindern Schellenberg ein völliges Genüge geschehen, namentlich auch die von ihrer Mutter als Vormünderin abgegebene Antrittserklärung völlig gültig sei, so daß den Gläubigern ihres Vaters gegen die Kinder als dessen Erben wohlerworbene Rechte auf ihr ganzes Vermögen, wo es sich auch sinde, zufommen und sie, die Kinder, wenn sie etwa durch sehlerhaftes Thun oder Lassen der Vormünderin oder der Vormundschaftsbehörden geschädigt wären, nur der Regreß auf die Fehlbaren zustehe.

diesseitige Stelle jedoch, indem fie übrigens ganz auf fich beruhen läßt, ob den maadtländischen Gesetzen ein Genüge geschehen sei oder nicht, dieser Ansicht nicht beizutreten vermag, weil gerade bei Collision der Gesetze in Familien= und erbrechtlichen Sachen unser Recht, dem oben Bemerkten gemäs, die hiesigen Gesetze angewendet wissen will und daher eine allfällig nach waadtländisschem, aber nicht nach hiesigem Rechte begründete Ansprache oder Forderung sich, in Ermangelung eines diesfälligen, zwischen beis den Cantonen abgeschlossenen Staatsvertrages, bei unsern Gerichten und gegen Angehörige unsers Cantons so wenig zur Geltung bringen läßt, als im umgekehrten Falle verlangt werden könnte, daß die waadtländischen Gerichte zürcherisches Recht zur Anwendung bringen;

7) daß dann flägerischer Seite fich noch darauf berufen mird, daß die heimatlichen Vormundschaftsbehörden der Beklagten "fich Sahre lang um lettere nicht befümmert haben" und daß die Beklagten auch nach hiefigem Rechte Erben ihres Baters geworden seien und mithin für feine Schuld haften, weil den hiefigen Gefeten gemäs es bei einer Erbschaft ab intestato einer Antretung nicht bedürfe, vielmehr die nächsten Erbberechtigten von Rechtswegen Erben werden, fofern fie nicht binnen gefetlicher Frift die Erb= schaft ausschlagen, mas von den heimatlichen Bormundschafts: behörden der Beklagten namens derfelben nicht geschehen sei, un= geachtet fie von dem Tode des Erblaffers Renntnis gehabt haben, - jedoch mit Unrecht, indem einerseits die Unrichtigkeit der Behauptung, es haben die heimatlichen Behörden fich um die Beklagten nicht gekümmert, fich aus dem sub Rr. 21 bei den Acten, freilich nur abschriftlich und in einer Uebersetzung liegenden Berichte der fich als Vormunder der Schellenbergischen Kinder bezeichnenden, herrn R. Cufcod und F. Deleffert an das Juftizund Policeidepartement des Kantons Baadt d. d. Coffonan 19. Mai 1849 ergibt, wonach auf eine Unfrage bes Policeirathes des Cantons Burich ju Sanden derfelben die Auskunft ertheilt mard, "daß fie, die benannten Berichterstatter, bis jest unge= achtet wiederholter Mahnungen weder von der Frau Te= ftar (Mutter und frühere angebliche Bormunderin der Beklagten) noch von dem Friedensrichter in Coffonay die wirkliche liebergabe der Berlaffenschaft erlangen konnten und daß es über= flüffig fei, das Inventar einzusenden, weil es nur die Acti= ven enthalte" (!!);

sodann dafür, daß die zürcherischen Behörden so rechtzeitig von dem Eintritte des Vormundschaftfalles Kenntnis gehabt haben, daß es ihnen noch möglich gewesen wäre, die Nechte der Bevogeteten gehörig zu wahren, namentlich etwa um die Nechtswohlthat des gerichtlichen Inventars nachzusuchen oder binnen Frist die Erbschaft auszuschlagen, nicht nur nichts beigebracht worden ist, sondern das Gegentheil sich aus dem oben erwähnten Auszuge

aus dem Protocolle des Friedensrichteramtes Cossonay entnehmen läßt, indem nach Inhalt desselben der ausdrückliche Antritt der Berlassenschaft von der dortseits als Bormünderin bestellten Mutter der Beklagten, Anna Schellenberg geb. Guer, später wiederverehelichten Testar, bereits am 13. Jenner 1846, also schon am siebenten Tage nach dem am 6. gl. M. erfolgten Tode des Ertlassers erklärt und hiemit den heimatlichen Behörden die Möglichekeit, sichernde Maßnahmen für die Beklagten auf Grundlage eines genügenden Status zu tressen, von vorneherein abgeschnitten worden ist.

(Gwalter Zeitschrift ic. IX. S. 48 f.)

3. Gerichtsftand in Arreftsachen.

- E. R. von Goltwil, C. Aargau, Besther einer Wirthschaft in Sempach (C. Lucern) wurde am 18. Jan. 1859 wegen Betrugs zu 6 jähriger Buchthaus und 12 jähriger Verweisungsstrase verurtheilt und gerieth dann am 3. Sept. gl. J. in Concurs. Unter seinen Activen befand sich ein Auskausbrief auf seineu Bruder J. G. A. in Hohenrain (C. Lucern) im nominellen Betrag von Fr. 7000. Auf dieses Guthaben legte die Concursverwaltung Arrest. Diesen bestritt der heimatliche Beistand des Falliten, weil dieser geboren am 15. Aug. 1835, nach aargauischem, heimatlichem Gesetz zu beurtheilen und nach diesem minderjährig, nach gleichem Necht auch sein Wohnsitz der seines Vormundes, Goltwil, sei und folglich competent zu der Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Arrestes nur das Bezirksgericht Muri, wie dieses auch durch Erklärung vom 21. Nov. 1859 selbst erkläre. Dieser Auffassung gegenüber hielten aber die lucernischen Gerichte ihre Zuständigkeit fest, die zweite Instanz durch Spruch vom 24. Mai 1860,
 - 1) indem sowohl nach gemeinem Recht, als nach dem lucern'schen Geseth insbesondere, der Gerichtsftand des Arrestes sich da bestindet, wo das verarrestirte Gut liegt und der Arrest gelegt wurde;
 - 2) daß das Guthaben, um welches es sich handelt, im Ct. Lucern liegt, da es in einer Forderung des E. R. an seinem Bruder, welcher im Ct. Lucern wohnt, besteht, für welche Forderung ein einfacher Auskaufsbrief und kein gültenmäßig ausgefertigtes Instrument existirt;
 - 3) daß die schweiz. Bundesverfassung (Art. 50) allerdings verbietet, auf das Bermögen eines aufrecht stehenden schweiz. Schuldners außer dem je nigen Canton, in welchem er wohnt, einen Arrest zu legen;
 - 4) daß aber E. A. bis zu seiner Berweisung im Ct. Lucern, wo das verarrestirte Gut liegt, wohnte, indem er daselbst geboren wurde,

stets sich daselbst aufhielt, einen Beimatschein einlegte und den 3. Sept. des lett verflossenen Jahres an den Geltstag gerieth;

- 5) daß, wenn der Vormund des E. R. sich gegenüber dieser Thatsache darauf stütt: gemäs dem aargauischen Gesetze haben Bevormundete den Wohnsit ihrer Vormunder, dagegen das lucerner'sche Gesetz umgekehrt verfügt, daß, wenn der Vevormundete nicht am gleichen Orte mit seinem Vormund sich aufhält, der Vormund an demjenigen Orte für seinen Mündel stehen muß, wo Letterer seinen Wohnsit hat (§ 18 d. Schuldbetrbgs. Ges.) im vorwaltenden Falle aber die lucernische Gesetzgebung für den lucernischen Nichter maßgebend ist;
- 6) daß, wenn geltend gemacht wird, es sei E. R. zur Zeit der eingegangenen Berpflichtungen nach dem aargauischen Gesetze minderziährig gewesen, und laut einem eidgen. Concordat richte sich die Bolljährigkeit nach den Gesetzen des Heimatcantons, dieses ein Punct ist, welcher auf die Bestimmung des Gerichtsstandes keinen Einssluß hat, und welcher danuzumal, wenn einläßlich über die Ansprache, wegen welcher der Arrest gelegt worden, verhandelt werden wird, was gegenwärtig noch nicht der Fall ist, geltend gemacht und aus dem Grunde mangelnder Ansprache die Aussehung des Arrestes verlangt werden mag;
- 7) daß, wenn die Vormundschaftsbehörde von Goltwil glaubte, es könne ein Geldtstag über E. R., im Ct. Lucern verführt, nicht zu Recht bestehen, sie die Aufhebung desselben bei zuständiger Behörde hätte bewirken sollen; daß hingegen, so lange der Geltstag nicht aufgehoben wird, derselbe als zu Recht bestehend betrachtet werden muß;
- 8) daß das Vermögen eines Vergeltstagten unzweifelhaft von den Ereditoren desselben mit Arrest oder Verbot belegt werden kann, und wenn der Vergeltstagte oder ein Vertreter desselben die Ansprachen, wegen welcher der Arrest gelegt wurde, bestreitet, er sich in den Streit einzulassen hat; —

Diese Auffassung ift denn auch durch den Bundesrath, bei dem Aargau Beschwerde erhob, getheilt worden.

(Directe Mittheilung.)

4. Zuständigkeit des Rechnungsrichters nach Neuenburgischem Necht.

A. Braunschweig in Locle beklagte vor dem Gericht von La Chaur= defonds (Ct. Neuenburg) den Sal. Bloch für eine in mehreren Posten bestehende Rechnung von Fr. 794. 40. Dieser setzte der Klage eine sin de non procéder entgegen, nemlich den Antrag, es möge die Klage an den juge de compte gewiesen werden. Das Gesep vom 7. Jul. 1848 über die Gerichtsorganisation verordnet nämlich bei den Bestimmungen über die Zuständigkeit des Friedensrichters (§ 18.): il remplit les sonctions de juge de compte, inventaires, relief et partages quand le tribunal de district ou les parties les lui desèrent. Gestützt darauf behauptete der Beklagte: qu'il est de règle et de pratique que, lorsque des parties sont en compte, elles sqient renvoyées, à la demande de l'une ou de l'autre, devant un juge spécialement chargé du règlement de leur compte;

qu'un juge de compte n'est point un juge exceptionnel, puisque les contestations qui peuvent s'élever devant lui sont toujours soumises, par voie d'appel, s'il y a lieu, au Tribunal compétent pour en connaître:

que l'art. 18 de la Loi d'organisation judiciaire a formellement réservé cette juridiction;

que, pour qu'il y ait lieu à renvoyer des plaideurs devant elle, il suffit qu'il y ait compte entre eux, et que le compte proposé soit incomplet et qu'il renferme un certain nombre d'articles ou de postes contestés;

que, dans l'espéce, A. Braunschweig et Salomon Bloch sont tous deux des commerçants, c'est-à-dire, des gens à comptes et parties; que la demande est basée sur la production d'un compte, et que les pièces produites par le défendeur sont de nature à faire comprendre que le compte du demandeur est incomplet et devrait contenir un certain nombre d'articles qui ne s'y trouvent point.

Der Rläger wollte aber diese Gründe nicht gelten lassen, sondern behauptete: que cette juridiction (du tribunal de district) est de droit commun et qu'aucune cause ne peut lui être soustraite sans un motif d'urgente nécessité, que l'institution de juges de compte forme un tribunal exceptionnel, qu'elle n'est autorisée par la coûtume, que dans les cas où le procès s'engage sur une série considérable de postes divers qui pourraient devenir l'objet de demandes reconventionnelles de la part des parties, et pour lesquelles les formes ordinaires de notre procédure ne pourraient pas se plier suffisamment aux exigences de ces diverses demandes;

qu'il s'agit dans l'espèse d'une simple demande en reconnaissance de dette, et que le défendeur n'a point prouvé qu'il ait été fait entre parties des opérations commerciales assez compliquées pour qu'il y ait lieu d'apporter une dérogation aux formes ordinaires de la procédure en renvoyant les parties devant un Juge de compte.

Auch der Spruch des Gerichts (vom 21. Febr. 1854.) beschied den Beklagten abmeisend,

Considérant qu'un juge de compte est un tribunal exceptionnel dont la Loi sur l'Organisation judiciaire ni la Constitution n'attribuent la nomination au Tribunal de première instance; que si l'ar-

ticle 18 de la Loi sur l'Organisation judiciaire attribue au Juge de paix les fonctions de Juge de compte, c'est en vertu de son caractère qui doit être essentiellement conciliateur,

Considérant qu'en renvoyant les parties devant le juge qu'elles n'auraient pas elles-mêmes choisi, ce serait soustraire l'une d'elles à son juge naturel, le Tribunal civil.

Considérant que si la coûtume tolérait qu'un Tribunal civil condamnât des plaideurs à paraître devant un Juge de compte, ce n'était que quand les parties avaient des comptes composés d'une nombreuse série d'articles que l'instruction d'une procédure n'aurait que difficilement pu mettre à jour, ce qui n'est pas le cas ici.

Ebenso das Appellationsgericht (3. April gl. J.).

Considérant en droit,

que le Juge de compte est un Tribunal devant lequel des parties en cause peuvent être légalement renvoyées, dans les cas et en la forme prévus par la Loi et la Coûtume en matière de procédure;

que ce renvoi et les effets qu'il peut produire constituent une exception aux formes juridiques que les lois de procédure ont fixées pour l'ouverture et la poursuite des actions ordinaires en reconnaissance de dettes;

que la partie qui réclame le bénéfice d'être renvoyée devant un Juge de compte doit justifier que le renvoi est nécessaire pour statuer sur une série d'articles de comptes réciproques ayant un caractère de connexité évidente;

Considérant dans l'espèce:

que Salomon Bloch n'a pas justifié que les opérations commerciales qui ont pu avoir lieu entre lui et Abram Braunschweig soient de nature à lui permettre d'exiger l'intervention d'un Juge de compte.

(Recueil des arrêts de la cour d'appel de Neuchâtel III. 129 ss.)

5. Boffefforium und Betitorium.

Die gemeinrechtliche Praris hinfictlich der Cumulirung von Poffessorium und Petitorium hat in Neuenburg ebenfalls ihre Anwendung, wie die folgenden Entscheidungen zeigen.

August Heinrich Gupe von Verrieres stieß mit seinem Grundstück an Brouillet hinter Brévine an eine Liegenschaft der Erben von weil. Carl Franz Barbezat, und ließ (20. Jun. 1854) den letztern untersagen, irgend einen Eigenthumsact auf einer kleinen Parcelle vorzunehmen, die nordwärts an letztere Liegenschaft grenzt. Diese nahmen (20. Juli gl. J.) den Streit auf (produisirent leurs raisons de cautionnement) und führten für ihre Ansprüche an genannte Parcelle einen Best von Jahr und Tag und überdieß von mehr als 30 Jahren an, als woran ein Besthact des Gupe von 1853 nichts ändern könne.

Beide Instanzen wiesen den Gupe mit seinen Ansprüchen ab, das Appellationsgericht (1. Oct. 1855)

Considérant que malgré la forme de la demande, les parties se prévalant de la faculté que la pratique en matière de procédure leur donnait, ont l'une et l'autre instruit cette procédure aussi bien au pétitoire qu'au possessoire;

que l'hoirie Barbezat a bien réellement fondé ses raisons de cautionnement, et sur une possession annale et sur une possession trentenaire;

que le citoyen Guye a excipé contre la traite de l'hoirie Barbezat, en y introduisant, sans opposition de la part de sa contre-partie, des éléments qui se rattachent aussi bien au pétitoire qu'au prossessoire;

qu'ainsi le juge est appelé à apprécier les raisons de cautionnement dans le sens dans lequel elles ont été proposées d'une part et combattues d'autre part;

qu'il est résulté de cette appréciation;

En ce qui touche la possession de l'an et jours:

que le citoyen Charles-François Barbezat, alors vivant, a souffert qu'en juin 1853, le fermier du citoyen Guye fit acte de propriété sur le terrain en litige, en fauchant et en serrant la récolte;

qu'il a bien tenté d'empêcher cet acte de propriété, mais qu'il est justifié en procédure, qu'à la suite de l'intervention directe du citoyen Guye, il a renoncé à faire opposition;

que si, en 1854, l'un des membres de l'hoirie Barbezat a fauché la récolte du terrain en litige, cet acte, qui a été suivi de la défense signifiée le 29 juin, n'a pas pu donner à l'hoirie Barbezat le possessoire qu'elle invoque, ni enlever au citoyen Guye celui qu'il s'était acquis en fauchant, en 1853, sans opposition de la part de la contrepartie;

Et en ce qui touche la possessinn trentenaire:

Considérant que les actes de possession que l'hoirie Barbezat invoque pour justifier d'une prescription par voie de possession trentenaire ou immémoriale, ont été virtuellement interrompus par un passement donné par Charles-François Barbezat, le 20 septembre 1833, dans le procès qui s'instruisait alors à la Brévine, entre lui et les prépossesseurs du citoyen Auguste-Henri Guye, et qui avait pour objet la propriété contestée du même terrain;

(Recueil des arrêts de la cour d'appel de Neuchâtel. III. 395 ss.)

6. Einreden - negative und positive.

Johann Luginbuhl in Bern forderte gegen Christian Muller zu Randersteg eine Summe, die letterer theilweise abgezahlt zu haben be-

hauptete. Für eine Abschlagszahlung legte der Beklagte eine Postquittung zum Beweis ein, deren Aechtheit vom Kläger aber verneint wurde. Der Beklagte wollte aber die Verneinung nicht als Einrede gelten lassen, anf Grund welcher ihm der Beweis der Aechtheit überbunden werden dürfe, da Verneinung der Aechtheit nicht Einrede der Unächtheit sei.

Der erstinstanzliche Richter erkannte, diesem Antrag zuwider auf Beweis der Aechtheit; der Appellations = und Cassationshof von Bern (23. Aug. 1860) trat dagegen dem Kläger bei.

> ([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht. Mene Folge I. 240 f.)

7. 8. Einwendungen, Négation, exception et fins de non recevoir.*)

Louis Rosselet stellte einer Klage des David Louis Barbezat zuerst unbedingte Negation entgegen, hinterher gegenüber seinem Beweissaß**) (traite) eine Reihe Einwendungen, die Kläger aber allesamt als unzuläßig beseitigt wissen wollte, weil alle passages désignés — renferment des allégués nouveaux et des moyens peremptoires introduits dans des exceptions et qui ne peuvent sigurer dans une procédure que par la sorme de sins de non recevoir contre lesquels un demandeur au sond doit être admis à exciper à son tour. Der Beklagte dagegen erachtete die Mehrzahl dieser Einwendungen als zuläßig, weil "ces passages ne renferment pas des saits nouveaux et qu'ils ont été restreints dans les limites propres à l'appréciation et à la discussion des moyens que le demandeur a fait valoir dans la traite.

Der erstinstanzliche Richterspruch des Districtgerichts des Traversthals (vom 23. Juli 1853) unterschied, wie der Beklagte, nur unter etwas weiter gehender Ausscheidung einzelner Einreden; das Appellationsgericht aber trat den Argumenten des Klägers bei (1. Aug. 1853)

Anna Margaretha Reymond, geb. Roulet, hatte ein Testament hinterlassen, das von den Intestaterben, ihren Brüdern, angesochten und von den Testamenterben verantwortet wurde. Unter den Ansfechtungsgründen waren die Thatsachen angeführt, die Testatorin seinicht im Besth ihrer gesunden Sinne gewesen, und sei sie es auch gewesen, so habe sie ganz wissentlich ihr Testament so abgefaßt, daß es

^{*)} Bgl. die verwandte Erörterung in der Ztschr. III. (Rechtspfl.) S. 138 f.

^{**)} Traite est une tache que le juge accorde à prouver l'avancé de la demande. On appelle autrement cette Traite un Appointement en preuve. Boyve Examen etc. 97.

habe fallen muffen. Diesen Sähen gegenüber hatten die Testaments= erben auch eine Reihe Erceptionen resp. Anträge entgegengestellt, unter andern auf Ergänzung bezw. Modification des Testaments durch Zeugen= abhörung. Gegen lettere Abhörung trugen die Intestaterben auf Be= seitigung dieser Anträge an.

Das Districtsgericht von Neuenburg trat aber hierauf in seinem Zwischenurtheil vom 12. Mai 1854 nicht ein,

Considérant que s'il est vrai qu'on ne peut pas compléter un testament par des preuves testimoniales, on a le droit cependant de faire entendre des témoins pour détruire les allégués avancés dans les moyens d'opposition;

Considérant que dans leurs moyens d'opposition, les demandeurs en retranchement ont fait entendre que la testatrice a voulu faire sciemment un testament caduc et quelle ne jouissait pas de la plénitude de ses facultés intellectuelles;

Considérant que si les exceptions ne doivent pas contenir des faits nouveaux, on a toujours admis dans notre procédure qu'il était permis de discuter et combattre des faits mentionnés comme dans l'espèce dans les moyens d'opposition;

Considérant que dans leurs moyens d'opposition, les fréres Roulet ont les premiers mis en avant des faits qui ont donné lieu à la discussion renfermée dans les passages des exceptions dont on demande le retranchement.

Considérant au surplus que rien dans nos lois et coûtumes n'interdit l'allégué et la preuve des faits qui appuient la validité d'un acte;

Die zweite Instanz bestätigte diese Auffassung durch Spruch vom 9. Juni 1854.

Considérant qu'en introduisant dans leur opposition de pareils moyens, les demandeurs en retranchement autorisaient les héritiers testamentaires à en discuter la valeur dans leurs exceptions;

que tous les passages dont le retranchement est demandé se rapportent directement à ceux des moyens d'opposition qu'ils sont destinés à combattre;

qu'ainsi ces passages ne tendent ni à compléter le testament, ni à modifier les clauses et les dispositions d'un acte au moyen d'une preuve testimioniale, ni à introduire dans la cause des faits nouveaux.

(Recueil des arrêts de la cour d'appel du canton de Neuchâtel. III. 61 ss. 167 ss.)

9. Widerflage.

Das Saus André Bertheraud in Strafburg hatte mit dem Solzhändler R. Stuffi in Bafel einen Lieferungsvertrag abgefchloffen über 3000 Telegraphenstangen, aus dem Schwarzwald zu beziehen. Da zwischen den beiden Contrahenten Anstände eintraten, hörten die Lieferungen auf und der beklagte Stüsst ward von dem Nichter seines Wohnorts zur Fortsehung derselben aufgefordert. Er erklärte den Handel als durch Schuld des Klägers aufgehoben und stellte der Klage eine Widerklage auf Entschädigung dafür entgegen. Das klägerische Haus bestritt sowohl Aushebung als Schuld daran und damit auch jede Entschädigungspflicht, verlangte demnach auch Abweisung der Widerklage.

Das Civilgericht von Basel (durch Spruch vom 19. Juli 1859) erkannte in der Klagsache gegen den Beklagten und die Widerklage auf Verrechnung geschehener Lieferungen als noch nicht begründet, indem Beklagter selbst durch Brief vom 24. Merz 1859 für jeht eine Verrech= nung nicht vorbehalten habe, trat aber dem Abweisungsbegehren im= merhin doch nicht bei, sondern hielt den Viderbeklagten an, in dieser Sache behufs später erforderlicher Entscheidung Domicil in Basel zu verzeigen.

(Directe Mittheilung.)

10. Beweis. Grundbuch.

Der Grundbesiter Sprungli-Efcher in Rildberg (C. Burich) gewährte unter friedenbrichterlicher Mitwirkung dem J. Bindschädler einen Fußweg längs dem Rand seines Ackers. Diefer Vertrag vom 17. Oct. 1851 wurde am 16. Dec. 1852 an das Motariatsprotocoll gegeben und dort wörtlich gleichlautend gebucht, einzig mit der Verschreibung von Fußwegrecht in Fahrwegrecht. Gine andere (unbedeutende) Abwei= dung mard vor dem Motar abgeredet und unter dem Bertrag feparat eingetragen und von beiden Parteien fo wie der Saupteintrag, unterzeichnet. Mur der Berechtigte ließ fich Abschrift geben, der Belaftete nicht. Erft im Sommer des Jahres 1860 bemerkte der lettere, daß Bindschädler den Weg jum Fahren benütze und midersprach. Diefer berief fich aber auf den Wortlaut des Gintrags und einen besondern Vertrag mit Sprüngli, auf den bin mit beider Wiffen und Willen die Abweichung im Gintrag erfolgt fei. Der Belaftete wollte von einem folchen Vertrag nichts wiffen und berief fich auf das friedens= richterliche Protocoll, dem auch der Eintrag im Notariatsprotocoll als feiner Quelle rufe.

Die erste Instanz, das Bezirksgericht Horgen, entschied am 3. Sept. 1860 zu Gunsten des Berechtigten, die zweite Instanz zu Gunsten des Belasteten durch Spruch vom 30. Oct. gl. J. Bwar anerkannte es die Beweislast für Versehen des Notars auf des Belasteten Seite, aber es fand diesen Beweis in dem Zusammenhalt: a. des friedenstichterlichen Vertrags und dessen Anzusung als Quelle mit b. völligem

Mangel jedes Nachweises für nachträglichen Gegenvertrag und eines Grundes zu einer solchen Abweichung auf Seite des Belasteten, c. der Fassung des Notariatsprotocolls als bloßer Abschrift des Vertrags ohne irgend welche Vormerkung von Abweichung, d. der Thatsache, daß eine andere geringere Abweichung ausdrücklich vorgemerkt sei, e. dem Vorkommen anderer kleiner Versehen in dem Eintrag z. B. 1. Brunnenwiese für Vrunnmooswiese, — 2. in der untern Ecke für: in der hintern untern Ecke, und 3. in der Abschrift des Eintrags bei Angabe des Jahres, s. dem Widerspruch, in den sich der Beklagte mit sich selbst versehe, da er die Abweichung als für ihn sehr wichtig erkläre, während er doch selbst zugebe, bisher den Weg nicht als Fahrweg benüht zu haben.

Den Einwendungen des Beklagten gegen die Zuläßigkeit einer weitern amtlichen Erkundigung bei dem Notar zog die zweite Instanz ferner in Betracht.

daß icon im Allgemeinen ein Gegenbeweis dafür, daß eine im Notariatsprotocolle enthaltene Bestimmung nicht dem mahren Billen der Contrabenten entspreche, nicht absolut ausgeschlossen werden darf. daß dann aber im vorliegenden Falle es fich nicht um Widerlegung und Entkräftung eines klaren und in fich übereinstimmenden Protocoll= eintrags, sondern um die Erklärung der Entstehung eines jedenfalls unrichtigen Gintrags handelt, indem an der fraglichen Stelle des Sournals gesagt ift, die Contrabenten haben unter Mitwirkung des Friedensrichters am 17. October 1851 denjenigen Bergleich abgeschlof= fen, welcher dann unmittelbar folgt und ein Fahrwegrecht durch den Engelacker des Alagers festfest, mahrend Beflagter felbst anerkennt, daß diese Angabe unrichtig fei, und es fich somit nur darum handelt, ju ermitteln, ob, wie Beklagter behauptet, der Inhalt des protocol= lirten Bergleichs betreffend jenes Wegrecht der liebereinkunfe der Contrabenten entspreche, dagegen der auf die Zeit des Abschluffes bezüg= liche Eingang unrichtig fei, oder ob gemäs der Angabe des Rlagers ber Gingang völlig mit dem mahren Willen der Contrabenten über= einstimme, d. h. der vor Friedensrichter abgeschloffene Bergleich un= verändert hatte ins Protocoll eingetragen werden sollen, dagegen in Art. 5 fich ein Schreibfehler eingeschlichen habe;

Auf Grund dieser Anschauung wurde nun das Urtheil des Bezirksgerichtes aufgehoben und wurden die Acten an dasselbe zurückgewiesen
mit dem Auftrage, theils von Herrn Notar Surber einen Bericht darüber einzuziehen, wie es sich mit Bezug auf die Behauptung des
Klägers, daß der notarialische Eintrag lediglich eine Abschrift des
friedensrichterlichen Bergleiches habe enthalten sollen und daß die in
Frage kommende Abweichung auf einem bloßen Schreibsehler beruhe,
verhalte, theils dem Kläger den von ihm anerbotenen Beweis dafür
abzunehmen, daß der Beklagte sowohl früher, als anch seit der nota-

rialischen Fertigung vom Jahr 1852 bis in die lette Zeit das fragliche Fahrwegrecht niemals ausgeübt habe, sowie dafür, daß das Fahrwegrecht eine für das klägerische Land sehr beträchtliche Last bilden würde, — in beiden Beziehungen vorbehältlich des Gegenbeweises des Beklagten.

(Gwalter Zeitschrift IX. 131 f.)

11. Beweis. Gid. Meutäufer.

Johann Marthaler, Bannwart zu Bümplitz bei Bern, wurde vom Amtsgericht von Bern auf Antrag einer Partei zu Bekräftigung seiner Aussage durch einen Eid angehalten. Derselbe anerbot sich zum Handgelübde, verweigerte aber den Eid, weil er den Grundsäten der Gemeinde der Taufgesinnten widerspreche, der er angehöre. Er unterstützte sein Begehren durch Berufung auf die Thatsache, daß die Angehörigen der Gemeine bei Eheverkündungen jeweilen von Vorlegung der Tauf= und Admissions=Scheine dispensirt werden und daß bei solschen Duldungszeichen die Gemeinschaft wohl unter den § 80 der Staatsverfassung und § 243 der PD. falle.

Der Appellations = und Cassationshof verwarf aber durch Spruch vom 24. Aug. 1861 diese Berufung, in Betracht

- 1) daß die Verfassung des Kantons Bern (§80) nur die Rechte der evangelisch=reformirten und der römisch=catholischen Kirche in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden gewährleistet, dagegen, was andere Religionsgemeinschaften anbetrifft, denselben zwar die Aus- übung ihres Cultus gestattet, jedoch nur insofern dieselben inner- halb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung bleiben;
- 2) daß nun aber die Pflicht die Zeugenaussagen eidlich zu erhärten, eine von der öffentlichen Ordnung gebotene allgemeine Bürgerspflicht ist, daher ein Cultus, welcher dieser Pflicht entgegentreten würde, nach §80 der Staatsverfassung selbst keinen Anspruch auf Duldung durch die Staatsbehörden hätte;
- 3) daß die in § 243 P. vorgesehene Ausnahme nur auf solche Zeugen zu beziehen ist, die einer öffentlich geduldeten Religionsgemeinschaft angehören und deren Glaubenslehren die Ableistung des Eides verbieten;
- 4) daß aber nicht nachgewiesen ist, daß die Secte der Taufgesinnten oder der Meutäufer, zu welcher sich der Beschwerdeführer bekennt, eine öffentlich geduldete Religionegenossensschaft, noch daß durch ihre Glaubenslehren die Ableistung des Eides verboten sei.

([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht. Neue Folge. II. 42 f.)

12. Urtheil. Anfang der Rechtsfraft.

Nordmann Beil in Bern hatte gegen den Seidenfarber Müller= Saufer in Bafel am 4. Sept. 1860 ein Urtheil ermirkt, das den Bettern ermächtigte, binnen einer gemiffen Frift eine jum Farben über= fendete Baare Ersterm in Natura gurudgufenden, alternativ aber für den Kall, daß dieß nicht geschehe, anhielt, deren auf Fr. 1200. — (einige Abzüge vorbehalten) angesetten Werth in baar zu erseten. Der Beflagte hatte gegen dieses Urtheil rechtzeitig Appellation eingelegt und der Rläger that hierauf das Gleiche. Im Lauf des Septembers gu zwei Malen bot hierauf Beklagter dem Kläger die Baare an und noch am 19. October gl. J. Der Beklagte aber weigerte jede Annahme vor Ruckjug der Appellation auf Seite des Anfragenden. (Brief Rordmanns vom 23. Oct.) Nach nochmaligem vergeblichem Berfuch jog am 2. Nov. 1860 Müller die Appellation zurud. Gine besondere Un= zeige darüber richtete er aber nicht an den Rläger, fondern fchrieb ihm am 23. gl. M. gleiches Unerbieten, unter Bermahrung gegen alle Berantwortlichkeit. Nordmann flagte aber jest auf Baargahlung und wies die Rucksendung durchaus ab, welche feinerfeits Muller mit Berufung auf feine Unerbietungen vom September und October zu effe= ctuiren verlangte. Das Civilgericht Bafel, durch Spruch vom 12. Fe= bruar 1861 trat aber auf die Seite des Rlägers, "da das porliegende Urtheil, um deffen Bollziehung es fich handelt, mit 2. Rov. 1860 in Rechts = fraft erwuchs und die darin vorgeschriebene Frift von 14 Tagen gur Rückgabe der ftreitigen Baaren, abgelaufen mit 16. gl. Monats, an= erfannter Maagen ju feinerlei Rudgabe oder auch nur Unerbietung derfelben von dem Beklagten benütt worden, frühere Berhandlungen mabrend schwebender Appellation aber von dem Rlager gegrundeter Beife gurudgemiefen werden konnten und auch gurudgemiefen murden, folglich bei der Frage, wiefern fie in der Frift eingeleitet worden, außer Betracht fallen." (Directe Mittheilung.)

13. Schiedverfahren. Einwirkung der Richter auf Vergleich.

Durch Spruch vom 14. Aug. 1856 erklärte ein Schiedsgericht einen zwischen den Streitparteien, den Brüdern J. K. Rop und F. D. Rop getroffenen Vergleich als deren Willen gemäs und auf Grund desselben den F. D. Nop als Schuldner seines genannten Bruders J. K. Nop im Betrag von Fr. 1000. Als dieser nun gegen jenen die Erecution dieses Spruches zu betreiben ansing, bestritt der Betriebene die Zu-läßigkeit der Betreibung, einmal da der ihm zu Grund gelegte Spruch weder als Schuldschein gelten könne, indem er bei Bezeichnung der Summe vor der Unterschrift des Schuldners nicht die zur Betreibbarzteit ersorderliche Clausel: " Gut für die Summe von —" ents

halte, als Schiedsspruch aber nicht, weil er nicht ein Urtheil im Sinne des Gesetzes (Proceggesetz vom 5. Febr. 1847. §§ 315 und 316), sondern nur einen Vergleich zwischen den Parteien enthalte, bewirkt vom Nichter.

Das Cassationsgericht in Bestätigung des erstinstanzlichen Sprusches des Districtsgerichtes Orbe vom 9. März 1858 fand aber (15. Apr. gl. J.),

qu'il résulte clairement du procès-verbal de l'arbitrage que les arbitres ont engagé les parties à s'entendre sur le point principal de leurs difficultés et à arrêter elles-mêmes la somme qui serait redue par l'une d'elles à l'autre, ainsi que les conditions du règlement de leurs intérêts respectifs;

que les arbitres, en agissant ainsi, se sont conformés à la mission de médiation et de conciliation que la loi a eu en vue en constituant et en régulairisant les tribunaux d'arbitres;

que vouloir leur enlever la faculté d'engager les parties de s'entendre amiablement par leur intermédiaire, et ne pas admettre comme faisant partie de leur arbitrage les transactions qu'ils ont provoquées, serait neutraliser les bons effets que l'arbitrage peut produire;

Considérant que, dans le cas actuel, la transaction volontairement consentie par les parties Roy a pu et a dû faire partie de la sentence arbitrale, puisque les intéressés l'ont présentée aux arbitres pour qu'ils l'enregistrassent dans leur procès-verbal; qu'ils ont reconnu que cet acte leur tiendra lieu de jugement et de titre exécutoire, et qu'ils ont ratifié le tout par leur signature; que la question des frais étant seule demeurée en dehors de la transaction, a été résolue par le tribunal arbitral, lequel a ainsi exécuté et accompil le compromis;

Considérant que c'est vainement que le recourant prétend que les arbitres n'ont pas caractère public pour recevoir et valider une transaction, puisque l'arbitre a, au contraire, la mission de l'officier public à l'égard des parties pour l'objet du compromis, sauf les restrictions prévues par la loi, et que dans le cas actuel les arbitres sont demeurés dans les limites de leurs attributions.

(Journal des tribunaux et de jurisprudence [du c. de Vaud] VI. 249 ss.)

14. Wechselegecution. Ort. "Mechtsöffnung."

Gegen den Grafen B. aus München wurde in Zürich die schnelle Erecution verlangt für einen eigenen Wechsel von Fr. 8000, zahlbar in München am 5. October 1859. Der Belangte hemmte aber diese Erecution durch Rechtsvorschlag mittelst der Einrede der einjährigen Wechselverjährung, auf Grund des zürcherischen Gesetzes. Die gegen=

über dieser Einrede vom Inhaber nachgesuchte "Rechtsöffnung" (Erecutionsbewilligung) wurde aber in erster Infanz verweigert, weil, wenn auch die Einrede der Berjährung, wie jede andere, das Wesen der einzgegangenen Verbindlichkeit Vetreffende nach dem örtlichen Rechte der Kontrahirung der Schuld zu beurtheilen sei (§ 5 d. pr. Ges. und Savigny, System Bd. VIII, S. 274), und angenommen ferner, gegen den Schuldner sei, weil er an seinem regelmäßigen Domicil nicht belangt werden könne, nicht nur eine außerordentliche Sicherheitsmaßnahme, wie ein Arrest, sondern auch die regelmäßige Erecution hier zulässig, — doch die weitere Frage, ob einem Bechsel, der nach unserm Rechte verjährt wäre, deßhalb, weil dieß nach dem Rechte seines Ausstellungsortes noch nicht der Fall sei, die Bechselerecution hier gleichwohl gewährt werden dürfe, sich zur Erledigung im summarischen Wege nicht eigne.

Die zweite Instanz ging auf diese Formfrage jedoch nicht ein, sondern wies (20. Dec. 1860) den Kläger ab, in Betracht

- 1) daß, da der Recurrent selbst nicht behauptet, daß der Betriebene im hiesigen Canton einen festen Wohnst habe, oder daß sein Aufenthalt in einem hiesigen Gasthofe ein bleibender sei, ferner auch der Vertrag, auf den sich die Bechselordnung stütt, weder in hier abgeschlossen noch hier zu erfüllen ist, die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte für eine auf den Wechsel gegründete Klage im ordentlichen Versahren offenbar nicht begründet wäre, und es sich daher nur frägt, ob sie berechtigt seien, den Betriebenen im summarischen Versahren zur Zahlung anzuhalten; —
- 2) daß aber dieses verneint werden muß, da es sich bei der Schuldbetreibung nicht wie bei Arrestbegehren u. dgl. blos um provissorische sichernde Maßnahmen handelt, durch welche dem Entscheide der competenten Stelle über die Hauptsache nicht vorgegriffen wird, vielmehr die Bewilligung einer Rechtsöffnung einen Entscheid über die streitige Schuldfrage selbst und zwar einen sofort vollziehbaren enthält, hiezu aber nur die Gerichte eines Ortes competent sind, wo, sei es durch das Domicil des Beklagten oder durch ein anderes hiezu geeignetes Verhältnis ein Gerichtsstand für den Beklagten begründet ist, weshalb denn auch in § 12 des Schuldbetreibungsgesehes der Schuldenschreiber des Wohnorts des Schuldners als competent bezeichnet ist; —
- 3) daß zwar schon wiederholt von dem Obergerichte erklärt worden ist, es sei die Betreibung eines Schuldners ausnahmsweise unter besondern Berhältnissen auch an einem Orte zulässig, wo derselbe nicht seinen bleibenden Wohnsit habe, sondern sich nur sonst aufhalte, so z. B. wenn ein fester Wohnsit des Betriebenen gar nicht bekannt oder der Betriebene als Verhafteter gezwungen sei, sich an einem andern als seinem Wohnorte während eines län=

gern Zeitraums dauernd aufzuhalten (vergl. Schaubergs Beiträge Bd. I, S. 314; Bd. XIV, S. 107; Bd. XV, S. 43, Mr. 2), solche Ausnahmsverhältnisse aber hier gar nicht vor= liegen; —

(Gwalter Zeitschrift IX. 216 f.)

15. Schuldverhaft. "Wortzeichen".

Das Zürcher-Geset über Schuldbetreibungen vom 1. April 1851 verfügl (§84), der Schuldverhaft wegen nicht geleisteter Zahlung sei gegen solche Personen zuläßig, welche entweder fallit sind oder bis zum Auffalle betrieben wurden, diesem jedoch blos darum nicht unterliegen, weil der betreibende Gläubiger den Betrag der Auffallskosten nicht deponiren wollte, oder endlich gegen solche, die keinen festen Wohnsit haben, sofern ein leerer Pfandschein auf sie herauskam. Das gleiche Geset fügt aber bei, dieses "Bortzeichen" sei dem freien Ermessen des Gerichtes anheimgestellt und soll nur erfolgen, wo aus Grünzen, die im Schuldverhältnis selbst oder in der besondern Lage des Schuldners oder in eigenthümlichen wechselseitigen Beziehungen der im Schuldverband besindlichen Personen liegen, dieser Berhaft unbillige härten mit sich führen würde.

Ein Bürge, der in Ergänzung der Antheile seines falliten Mitbürgen eine Schuld hatte bezahlen müssen, belangte diesen Mitbürgen für die bezahlte Quote und verlangte und erlangte in erster Instanz gegen denselben das "Wortzeichen". Die durch Recurs angegangene zweite Instanz hob aber dasselbe (14. Aug. 1860) auf, mit Rücksicht darauf,

daß im vorliegenden Falle ganz dahin gestellt bleiben kann, ob in der Gestattung des Wortzeichens für eine aus Bürgschaft ent= standene Schuld wegen des Entstehungsgrundes derselben an sich eine unbillige Härte zu sinden sei, wenn dieses Executionsmittel nicht von dem Gläubiger der verbürgten Forderung gegen den Bürgen, sondern von dem Mitbürgen des Angesprochenen verlangt wird, nachdem derselbe gezwungenerweise die Quote des Lettern an die verbürgte Schuld dem Gläubiger bezahlt hat und nun seinen Mitverpslichteten lediglich um Ersah dessen belangt, was er in Folge seiner eigenen Verpslichtung für ihn ausgelegt hat, weil

(ferner) die Ertheilung des "Wortzeichens" gegen den Recurrenten mit Rücksicht darauf, daß derselbe nach seiner vom Recursen nicht bestrittenen Angabe bereits 67 Jahre alt ist und kein eigenes Hauswesen führt, sondern mit seiner Frau bei seiner verheiratheten Tochter lebt, auch gar nicht behauptet wird, daß er irgend einen Verdienst oder sonstige Mittel habe, woraus er die fragliche Schuld auch nur theilweise bezahlen könnte, — sich in Hinsicht auf § 84 des Schuldbetreibungsgesetzes nicht rechtfertigt, da dasselbe nur als äußerstes Executivmittel in den Fällen zugelassen werden soll, wo Gründe vorhanden sind, anzunehmen, es dürfte einem Schuldner bei gutem Willen wohl möglich sein, die Schuld ganz oder theilweise abzutragen, während dagegen die etwa bei dem Gläubiger obwaltende Absicht, durch Bedrohung des Schuldners mit dem "Wortzeichen" Anverwandte oder Freunde desselben zu einer Intercession für ihn zu gewinnen, als Etwas dem Zwecke dieser Executionsart Fremdes keine Begünstigung verdient. (Gwalter Zeitschrift. 1X. 439 f.)

16. Executionsabschluß.

Der Rafehandler S. Beber in Bafel hatte mit dem Gutebefiger Meyer in Mauenfee (C. Lucern) einen Bertrag abgeschlossen, nach melchem zu gemissen Fristen auf Rechnung Webers in Surfee Partieen Rafe abzuliefern und alsdann von ihm, dem Räufer, dort abgenommen bezw. geprüft werden follten. Für die Zahlungen maren ebenfalls Friften abgeredet. Bezug und Zahlungen unterließ aber der Räufer schon nach der zweiten Lieferung. Er murde vom Civilgericht Bafel auf Klage des Verkäufers hin zu beidem angehalten und, da er auch ferner faumte, bis zur Beschliegung (Concurs) betrieben. Jest, bei der Vorladung ju Unhörung des Begehrens um Concurseröffnung er= widerte er, das Gericht habe durch fein Urtheil vom 28. Mai 1. 3. verfügt, er habe die Baare "vertragsgemäs" zu beziehen. Dies fei aber nicht mehr möglich, da die Waare nicht "vertragsgemäs", sondern feit jenem Urtheil in dem Dage verschlechtert fei, daß fie an Berth um wohl die Sälfte abgenommen habe. Die Erecution erfolge also unter veränderten Umftanden und alfo unftatthaft. Das Gericht trat aber auf diese Einwendung nicht ein, sondern beschloß (12. Nov. gl. 3.):

"Da dem Beschließungsbegehren als dem Schlußpunkt einer Bereibung, welche die materielle Durchführung eines ergangenen Urtheils zum Zwecke hat, nur solche Thatsachen als statthafte Einwendungen entgegenstehen können, welche in diesem Urtheil vorausgesetzt
oder vorausgesehen sind; die im vorliegenden Fall ihm entgegengestellte
Thatsache aber, nämlich Berschlechterung der Baare, seit dem Erlaß
des Urtheils, in diesem Urtheil nicht vorausgesehen ist, so wird Kläger
ermächtigt, die deponierte Restsumme von Fr. 804. 11 mit Zinsen à 5%
resp. Fr. 125. 50 und ordinäre und extraordinäre Kosten zu erheben
und soll, falls das Depositum nach der sosort vorzunehmenden Berisication durch die Gerichtsschreiberei nicht vollständig genügen sollte,
gegen den Beklagten S. Weber heute noch auf Anzeige versahren
werden, wie Rechtens."

(Directe Mittheilung.)

17. Arrest. Specialität.

Die Erben von Th. von Gonmoëns hatten bedeutende Pachtrestanzforderungen von 1852, 1854 und 1855 gegen L. Bissat unter Bürgschaft von Benj. Favre. Zur Sicherung derselben waren am 3. und
4. Januar 1856 hintereinander von den Gläubigern drei Arreste auf
das Mobiliar des Schuldners gelegt worden, der dann am 19. Jan.
gl. J. starb und sein Bermögen seinen Gläubigern überschuldet hinterließ. Von der Forderung der Erben waren am 5. Januar 1856 Fr. 1096
durch Louis Favre getilgt und er da für in die Rechte der Bezahlten
eingesett worden.

Nun hatte aber Bissat am 7. Jan. 1856 an diesen Zahler noch zu dessen Deckung Vieh, Futter und mancherlei Mobiliar im Anschlag von Fr. 1046 abgetreten; eine spätere sachverständige Würdigung hatte den Werth von Fr. 1989. 80. und ein Zwangsverkauf einen Erlös von Fr. 1760. 62. ergeben. Eine Uebergabe war bei dem Todeskall des Bissat noch nicht erfolgt.

Gegen die Gültigkeit dieser Abtretung als einer in fraudem creditorum geschehenen trat nun die Erbschaft Goumoëns in die Schransfen, gestützt überdieß auf die zuvor gelegten und anerkanntermaßen dem L. Favre im Augenblick der Abtretung bekannten Arreste.

Der Canton Baadt besitt ein besonderes Geset über Rechtstrieb, vom 12. März 1846, welches (art. 13) fagt:

— L'exploit de saisie contient la sommation au débituer d'acquitter la dette — —

Si le débiteur n'a pas satisfait à la sommation, l'huissier se transporte à son domicile aidé d'un expert — et dresse immédiatement inventaire et taxe de tous les objets qu'il met sous le poids de la saisie.

Le débiteur conserve jusqu'à la vente l'usage des objets saisis — à charge de les représenter dans leur intégrité.

Il est puni conformément au code pénal s'il détourne ou dénature des objets mis sous le poids de la saisie.

Die Gerichte beider Instanzen, zuerst dasjenige von Echallens, durch Spruch vom 18. März 1857, nachher der Cassationshof am 6. Mai gl. J. wiesen die Erben Goumoëns ab, ersteres in Betracht

— que la vente du 7 Janvier est sincère et non simulée, vu que la tradition des objets vendus a été effectuée*) et que cette vente avait pour but l'acquittement d'une dette que le vendeur Bissat considérait comme sacrée pour lui,

que cette vente n'était pas faite en fraude des créanciers et surtout pas de l'hoirie de Goumoëns qui en connaissait la réalité par

^{*)} Factisch unrichtig.

suite du paiement fait en ses mains par L. Favre deux jours aupar-avant,

que les saisies des 3 et 4 janvier, par leur désignation générale, ont beaucoup d'analogie avec la saisie générale de la loi ancienne sur la poursuite et n'ôtait pas au débiteur la faculté de disposer des objets saisis dans cette forme et qui n'ont pas été réellement mis sous le poids de la saisie.

que l'art. 13 de la loi de 1846 sur la poursuite ne statue des peines que contre celui qui distrait ou dénature des objets mis par l'huissier sous le poids de la saisle ou d'un séquestre.

der Caffationshof:

Considérant que le code de procédure civile, remplacé actuellement, en ce qui concerne les saisies, par la loi du 12 mars 1846, statuait que, depuis la notification de la salsie, le débiteur ne pouvait en règle générale disposer d'aucun des objets saisis,

Considérant que la loi du 12 mars 1846, sur la poursuite pour dette, ne renferme aucune prohibition semblable; qu'elle se borne à dire à l'art 13 que le débiteur conserve jusqu'à là vente l'usage des objets saisis, à charge de les représenter dans leur intégrité, et qu'il est puni conformément au code pénal s'il détourne ou dénature des objets mis sous le poids de la saisie,

Considérant que du rapprochement de ces diverses dispositions il résulte que le législateur n'a pas entendu interdire absolument au débiteur la vente d'objets saisis depuis la notification de la saisie,

Considérant que la saisie du 3 janvier 1856, instée par l'hoirie de Goumoëns, n'a pas porté sur des objets spécialement désignés, mais qu'elle porte en général sur les biens meubles du débiteur,

Considérant que par la notification d'un tel mandat de saisie, désignant d'une manière génerale les biens meubles du débiteur, ces biens ne sont pas encore affectés spécialement au paiement de la dette,

Considérant que les biens du débiteur ne sont réellement mis sous le poids de la saisie que du moment où l'huissier a pris inventaire des objets saisis ou du moment où le créancier a déterminé spécialement les objets qu'il entend saisir,

Considérant que l'art. 5 de la loi du 12 mars 1846, § 3, donne au créancier la faculté de désigner spécialement l'objet qu'il saisit; que ce n'est que dès lors que le créancier peut prétendre avoir un droit sur les objets saisis, pour l'acquittement de sa dette,

Attendu, de plus, qu'il n'a pas été établi au procès que la vente du 7 janvier 1856, légalisée le 9 dit, ait été faite dolosivement, et que la bonne foi se présume toujours, jusqu'à preuve contraire.

(Journal des tribunaux et de jurisprudence [du canton de Vaud]. V. 299 ss.)

18. Concurs. Stellung der Niederlaffungscaution zu den Activen der Masse.

5. hatte für S. bei den Behörden von Lucern eine Niederlaffungs = caution von 1150 Fr. deponirt. Als G. in Concurs gerathen mar, vindicirte S. die deponirte Werthschrift von 1290 Fr. und gab die Summe von 1150 Fr., um welche er diefelbe einlofen muffe, in die Claffe der gemeinen Gelder ein.

Die Ginreihung in diefe Claffe mit gleichen Rechten, wie die übrigen Creditoren derfelben Claffe, murde dem D. bestritten, und das Bezirksgericht fand diese Bestreitung gerechtfertigt. Das Obergericht bestätigte dessen Entscheid (24. Mai 1861), wie folgt:

Erw. daß aus einer Bescheinigung des Policeidepartements hervor= geht, daß S. felbit die fragliche Caution fur S. deponirte und die= fem nicht etwa blog darlieh, mithin das daherige Rechtsverhältnis des Klägers B. jum Concurfiten nicht als dasjenige eines Dar= lehnsgläubigers jum Darlehnsschuldner, sondern als dasjenige eines Bürgen zum Hauptschuldner erscheint;

Erm. daß, wenn zwar ein gablender Burge gur Folge feines Regreß= rechtes immerhin eine Forderung am Sauptschuldner erhält, es eine juriftische Unmöglichkeit ift, daß ein Burge durch eine " den Gläubigern" eines Dritten gegenüber geleistete Burgichaft auch fich felbft für feine aus diefer Burgschaft entstehende Regreßfor= derung ficher stelle;

Erm. daß mithin, wenn S. fur G. die fragliche, nunmehr in die Concursmaffe gefallene Niederlaffungscaution mit der im Befete felbit ausgesprochenen Bestimmung: für den Staat, die Gemeinde, dann die miderrechtlich Beschädigten und endlich allfälligen übri= gen Gläubigern des Riedergelaffenen ju haften, leiftete, er immer= hin ein Forderungsrecht an S. hat; daß es aber offenbar dem rechtlichen Zweck diefer Caution widerspräche und juriftisch unguläßig mare, wenn dieselbe auch dem Cautionirenden selbst für feine aus diefer Caution entspringenden Regregrechte haftete. weßhalb Rlager S. mit feinen daberigen Unsprüchen auf allfällig anderes Massaguthaben außer der Caution, oder auf das zufünftige Buthaben des Concursiten gleich den übrigen nach der für diese geschehene Verwendung der Caution nicht bezahlten Greditoren der 5. Claffe und im Berhaltnis der Broge der Forderung, ju verweisen ift;

ju Recht erkennt:

Rläger S. fei mit der Bindication der 1290 Fr. haltenden Berschreibung gegen Bezahlung der Cautionssumme von 1150 Fr.; ferner mit der Forderung von 1150 Fr. in Classe 5, jedoch für lettere Forderung in dem Sinne beschütt, daß, fo lange noch andere Concursansprecher, die nicht vollständig befriedigt werden, vorhanden sind, er für diese Forderung keinen Anspruch auf dieses Massaguthaben von 1150 Fr. hat, sondern erst auf allfällig ferneres Massaguthaben (mit Ausschluß der Caution von 1150 Fr.) gleich den übrigen Credito=ren der 5. Classe und im Verhältnis der Größe der Forderung.

(Directe Mittheilung.)

19. Concurs. Generalpfandrecht.

Unterm 9. Nov. 1859 ftellte Alerander Boutenot feinem Gläubiger folgende Verschreibung aus: "Bor Abraham Ludwig Apothelot, No= tar des Diftricts Grandson, wohnhaft in Oneng, (C. Baadt) erschien Alexander, Sohn des Claude Boutenot aus Condé (Marne), wohnhaft in Concife, Unternehmer von Gifenbahnbauten, welcher anerkennt, daß er vermöge Berschreibung dem brn. Grafen Louis August von Pourtales von Reuenburg, dort anfäßig, jest gegenwärtig - Fr. 18000 fcul= dig fei, welche Summe am 4. Nov. l. J. nach der Erklärung der Par= teien geliefert mard. Der Schuldner verspricht, diese Summe auf Berlangen zu entrichten und die Zinsen zu 5% jährlich vom besagten 4. Rov. an jurudjubezahlen, ju welchem 3mede er feine fämtlichen Buter verpfändete und dem orn. Gläubiger als Sicherheit fein Arbeitsmaterial übergab, bestehend aus 11 Pferden mit ihrem Rummet, 6 Karren, 11 Waggons, 1 Schmiede, 3 kleine Bagen mit ihrer Zubehör; der Sr. Gläubiger gewährt dem Schuldner die Befugnis, fich dieses Materials zu bedienen, porausgesest, daß er daffelbe in gutem Stand erhalte.

Der Schuldner siedelte später in den Canton Zug über, wo er an den dortigen Eisenbahnbauten ebenfalls Loose übernahm, aber (am 5. Mai 1860) in Concurs gerieth. Der Gläubiger meldete rechtzeitig (am 15. gl. M.) seine Forderung mit Anspruch auf Borzugsrechte.

Run fagt § 26 der in Zug geltenden Fallimentsordnung vom 18. Mai 1818, bestätigt am 2. October 1820:

Nachdem Capital und Zinsen am Fallimentsprotocoll angeschrieben find, werden a. die canzleiischen Fahrhabverschreibungen, b. die durch vorschriftmäßiges Pfandstellen gesicherten Forderungen, c. die Forderungen, wofür der Gläubiger Faustpfande hat, angeschrieben.

Das Concordat über Concurerecht — vom 6. Juni 1804, bestätigt am 8. Juli 1818, ift bekannt.*)

Es fragte fich, ob diese Berschreibung unter diese Categorie oder unter die laufenden Schulden falle?

^{*)} Off. Samml. I. 204. Suell Staatsrecht. I. 242 f. Bluntschli Bundesrecht II. 347 f.

Das Cantonsgericht Bug bejahte (13. Dct. 1860) Erfteres, Obergericht, durch Spruch vom 28. Dec. 1860, Letteres.

Die erfte Instanz

- begründet, daß nach allgemeinen Rechtsgrundfaten bezüglich Form und Inhalt eines Rechtsgeschäftes und deren Beurtheilung, die Gefete desjenigen Ortes, mo das Geschäft entstanden, jur Anwendung kommen (Concordat (Art. 2) vom 7. April 1810 und vom 8. Juli 1818), Beklagtschaft die Kanntlichkeit der Forderung sowie die Gultigkeit der nach waadtländischen Gesetzen notarialisch gefertigten Bfandverschreibung nicht bestreitet. Rlager somit für den Betrag seiner Forderung an bebenannten Gegenständen fich ein Pfandrecht — gleichviel welcher Natur - erworben hat, bei welchem berfelbe auch answärts (foweit nicht ge= setliche Bestimmungen eine Ausnahme bedingen) ju schüten ift;

begründet, daß wenn nach Art. 1 u. 2 des Concordates vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818 die Collocation der Forderungen nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo der Concurs verhandelt wird, vor fic geht, dies an der Ratur der Forderung und dem Character des dafür einmal gesetlich erworbenen Pfandrechts nichts andert, jumal nach § 26 des Fallimentsgesetzes pfandversicherte Forderungen auch hierorts vor den laufenden Schulden gur Geltung fommen, eine Gefährde für ein gesetlich auswärts erworbenes Pfandrecht nur dann entftehen könnte, wenn die verpfändeten Begenstände an den Ort des Concurses gebracht und ohne Bormerkung des darauf haftenden altern Pfand= rechtes neuerdings verpfändet würden, ein solcher Collisionsfall verschiedener auf demselben Wegenstand haftender Pfandrechte hier nicht in Frage liegt;

begründet, daß, weun auch die vom Rläger producirte Schuld= und Pfandschreibung fich ihrer Natur nach jum Theil als ein gene= relles Pfandrecht qualificirt, die hier zu Land geltende Publicität und Specialität demfelben nur in fo weit Gintrag ju thun vermöchte, als nach hiefigen Gesetzen specielle Pfande an denselben Bermogensgegen= ftänden bestellt worden wären;

begründet, daß weitere Vorrechte auf die in fraglicher Verschrei= bung enthaltenen Gegenstände von Boutenot an Niemanden andern als an den Rlager find eingeraumt worden, auch feine weitere Pfandgläubiger darauf irgend welchen Unspruch machen -

Die zweite Instanz

— begründet, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anderwärts erworbene Pfandrechte, um in Concursfällen zugelaffen zu werden, dem Befen nach von einer Art fein muffen, die das Gefen des Cantons, wo der Concurs jur Behandlung kommt, julagt, daß aber die Pfand= verschreibung des Borklägers nach unserm Rechtstriebgesen von 25. Dct. 1815, §§ 29-34, und der Fallimentsverordnung von 18. Mai 1818 § 26 nicht julagig ift und feinerlei Borrechte begrunden fann, da die an=

geführten gesetlichen Bestimmungen nur folgende Arten von bevorzugten Pfandrechten kennen: (folgt hier die oben aufgenommene Gesetzelle)

begründet, daß die vorklägerische Pfandversicherung aber zu kei= nen der obangeführten Pfandversicherungsarten gehört, indem:

a. se nicht durch den Rechtstrieb ju Pfand gestellt ift, mas übri= gens auch nie behauptet worden;

b. ein Faustpfand es nicht sein kann, da solches nur dann vorshanden ist, wenn der Gläubiger im Besitze dieser Gegenstände ist und so lange er Besitzer bleibt; Borkläger aber sich in demselben (nicht) besand, indem er die verpfändeten Gegenstände dem Debitor anvertraut und ihm übergeben hatte,

c. sie speciell als canzleissche Fahrhabverschreibung beim Falliment nicht eingegeben wurde und auch keines der materiellen Erfordernisse für dieselbe (§ 29 des Nechtstriebgesetzes) vorhanden ist; und ebensomenig die der §§ 30—34, namentlich die Eingabe beim treffenden Weisbel, der in seinem Pfandbuche davon Vormerkung zu nehmen hat, mangelt, was bei Verlurst der Gültigkeit der Verschreibung geschehen muß;

d. von einer käussichen Abtretung mit Bezugnahme auf den Bortlaut des Berpfändungsactes: il a obligé la généralité de ses biens et remis à titre de mantissement a Mr. le créancier tout son matériel etc. nicht die Rede sein kann,

begründet, daß übrigens nach Einsichtnahme der gesetzlichen Bestimmungen des Cantons Baadt — "über das Unterpfand oder die Sicherheit —" sich ergeben, daß die fragliche Verschreibung des Vorstägers selbst dort nicht zu Necht bestünde oder daraus Vorrechte hersgeleitet werden könnten, da Tit. XV. § 1561 dahin lautet: "In allen Fällen besteht ein Vorrecht nur so lange, als das Pfand dem Gläubiger übergeben und in dessen Besitz ist, oder im Besitz eines Vritten, über welchen die Parteien übereingekommen sind."

(Directe Mittheilung.)

20. Gerichtsferien.

Das Civilproceggefen des C. Baadt fagt:

§ 18. Sont jours fériés.... Le premier jour de l'année. — Le jour qui précède et celui qui suit — le premier jour de l'année.

§ 19. Pendant les jours fériés les tribunaux ne s'assemblent pas -

§ 176. La discussion étant terminée les dibatz sont clos et il est passé au jugement. Le tribunal peut remettre le jugement su lendemain sans autre délai.

Das Diftrictgericht zu Cossonan hatte nun einen Proces am 29. und 30. December 1856 hindurch vor sich verhandeln lassen und faste

feinen Beschluß am 31. gl. M. Derselbe wurde aber als nichtig angegriffen und wirklich durch Spruch des Cassationshofes von Waadt (5. März 1857) aufgehoben,

attendu qu'après avoir indiqué à l'art. 18 les jours qui sont fériés et désignés comme tels, notamment le jour qui précède le premier jour de l'année, savoir le 31 décembre, le code de procédure civile statue d'une manière formelle et sans réserve, que pendant ces jours les tribûnaux ne s'assemblent pas,

attendu que ces dispositions résultant des mœurs et usages religieux du canton sont absolues, qu'elles ne font aucune distinction entre les jours fériés et s'appliquent aussi bien aux jours qui précèdent et suivent les jours de fête et du renouvellement de l'année, qu'aux jours de fête eux-mêmes;

qu'en statuant qu'en ces jours les tribunaux ne s'assemblent pas, le dit code entend bien établir une défense ou prohibition complète, comme conséquence des motifs d'un ordre élevé qui ont fait déclarer fériés les jours susmentionnés,

que dès lors les dispositions des articles 18 et 19 sont d'ordre public et ne peuvent être méconnues sans encourir l'annulation des actes faits en contravention à la défense,

attendu que l'on ne peut opposer à ces dispositions celle de l'art. 176, qui statue que le tribunal civil ne peut remettre son jugement à un délai plus éloigné que le lendemain de la clôture des débats;

que cette disposition est purement de procédure, et bien que dictée par des motifs essentiels, cependant elle ne saurait prévaloir sur celles des art. 18 et 19,

qu'il est d'ailleurs de règle formelle que lorsqu'un acte est à accomplir à un jour férié, il est fait saulement au premier jour utile;

que la disposition de l'art. 176 n'échappe pas à cette règle, puisque si le renvoi du jugement tombe sur un dimanche, il est remis au lendemain, et qu'en général l'expression lendemain, en matière de procédure civile, est toujours entendue du premier jour utile qui suit le lendemain de fait.

(Journal des tribunaux et de jurisprudence [du canton de Vaud] V. 172 ss.)

III. Strafrecht.

21. Strafgebiet überhaupt. Grenze. (Proces Trudel.)

Auf den Antrag der Medicinaldirection legte das Statthalteramt Meilen (Ct. Zurich) am 5. März 1860 der durch ihre heilungen

weitumher bekannten Dorothea Trudel von Männedorf wegen Uebertretung des Medicinalgesetes!) eine Buße von Fr. 150 auf und befahl, daß alle bei ihr aufgenommenen Kranken binnen Monatsfrist entlassen werden sollen und keine weitere Aufnahme von Patienten mehr stattsinden dürfe. Da sich die Igkr. Trudel weigerte, dieser Versfügung Folge zu leisten und von der durch das Gesetz über die Policeistrasen ertheilten Berechtigung Gebrauch machend?), Entscheidung durch die Gerichte verlangte, ordnete das Bezirksgericht Meilen Unterssuchung an, deren Ergebnis im Besentlichen Folgendes war:

Igfr. Trudel felbst erklärte sich dahin, ihre Anstalt, die aber nur eine große Saushaltung, eine Urt Benfion fei, bestehe feit dem Jahr 1857 — (nach amtlich erhobenem Berzeichnis befanden fich daselbst im Febr. 1860 78 Personen) theils in 3 Bohnhäusern der Trudel selbit theils in andern Privathäufern logirend), fie fage Jedem, der in ihr Saus tomme, wenn er glaube, fie heile Jemanden, fo fei er am un= rechten Ort, in ihrem Saus werden Alle gewiesen auf den einzigen Arzt, Christum, und gewiß nichts gethan, als was im Borte Gottes ftehe; alle Aranken, die in ihr Saus kommen, werden von ihr aufgenommen ohne Ausnahme und nur dann fortgewiesen, wenn Mangel an Plat vorhanden fei; wer zu ihr komme und durch's Bort Gottes geheilt merden wolle, muffe die Sausordnung beobachten, wie fie fei; ihr baus fei nicht für eine Rrankenanstalt eingerichtet, in einem Bim= mer feien hochstens vier Betten; wenn einer der Rranken Erceg mache, so thue man ihn in ein eigenes Zimmer auf dem obern Boden, schließe ihn ein und thue ihm die Zwangsjacke an; fie habe zwei folche, die fie aus der Frrenanstalt in Schaffhausen bezogen habe; starte Rranke seien nur wenige in einem Zimmer, und wenn fle Mervenfieberfranke gehabt habe, fei nie mehr als Gines in einem Zimmer gewesen nebft dem Abwart; icon viele hundert Personen, wie sie glaube: mehr als 300, die als Rranke in ihr Saus gekommen und dort verblieben, seien als gefund entlassen worden; in der Regel kommen folche Rranke gu

^{1) § 1} des Medicinalgesetzes bestimmt, daß Niemand den Beruf eines Arztes — ausüben, überhaupt sich mit der Heilung von Krank= heiten — befassen durfe, ohne dazu die gesetzliche Berechtigung (durch ein besonderes Patent der Direction der Medicinalangelegenheiten (§ 2 ibid.) erlangt zu haben.

^{2) § 29} des Gesetzes, betreffend die Ordnungs = und Policeistrafen: "Personen, welche sich dem Entscheide der Policeibehörde nicht unterziehen wollen, sind innerhalb 4 Tagen vom Ablaufe der (für die Erklärung festgesetzen) Frist an das zuständige Gericht zu weisen." § 31 l.b.: "Die Weisung geht unmittelbar von der Policeibehörde, welche in der Sache gehandelt hat, an das Gericht. Derselben wird der Entscheid der Policeibehörde nebst allfälligen Acten beigelegt."

ihr, bei denen schon alle ärztliche Sülfe erschöpft worden oder noch ohne Erfolg geblieben sei; es werde bei ihr den Rranken nur die Sand auf die Franke Stelle gelegt, und wenn das nicht helfe, im außerften Fall, salbe sie dieselben nach der Anweisung des Wortes Gottes (im Brief Jac. 5, 14) mit (gewöhnlichem) Del; von einer Seilung durch magnetische Kraft wiffe fie selbst gar nichts; fie schlafe allerdings fast jede Racht bei weiblichen Kranken, aber nur deswegen, weil diese fie fehr lieb haben und es fo munichen; der Zweck ihrer Anstalt fei durch= aus nicht heilung des Leibes; fie erkläre Jedem, der Leib fei ihr eine Rebensache; fie sei gar nicht so auf der heilung des Leibes im Gebet, vielmehr daß die Seele gang zur Freiheit komme und dann, mann die rechte Stimmung im Menschen sei, so sei er gang willenlos und mit Allem, wie's Gott mache, gufrieden; das Bandeauflegen und Galben des es Leibes mit Del geschehe nur defwegen, weil die Kranken dann, wenn fie feben, daß das Wort Gottes fich als Wahrheit beweise und durch die in demselben angebotenen Mittel ihnen Linderung verschafft werde, zum gründlichen Glauben an das Wort Gottes kommen und sie dann durch eine folde Beilung überzeugt merden, daß Chriffus, die Bropheten und Apostel die Wahrheit bezeugen; mare es ihr nicht darum zu thun, die Seelen wieder ju dem größten Blud, ju dem lebendigen Glauben ju führen, durch den fie felbst so unaussprechlich glücklich geworden sei, fo wurde fie gewiß keine Rranken aufnehmen und keinen in ihrem Saufe haben; ein Theil der Penfionare bezahle Fr 3 per Boche, ein anderer Theil 4-5 Fr.; es gebe auch folde, die nur Fr. 100 für das Sahr bezahlen muffen, sowie eine große Bahl Armer, die gang unent= geldlich dort logiren; der höchfte Preis fei Fr. 10 per Boche.

br. S. Zeller deponierte, im Jahr 1837 habe er fich, da er an Klechtenkrankheit und hauptsächlich an der Leber gelitten und dadurch gemüthlich angegriffen gewesen, 18 Tage bei der Igfr. Trudel aufgehalten; fie habe oft mit ihm gebetet und ihre Sand auf die franken Stellen gelegt; er fei dann mehr geiftig als forperlich geheilt nach Saufe jurudgefehrt und acht Monate lang in Elberfeld Sauslehrer gewesen; nachher sei er auf das Anerbieten der Jafr. Trudel, zu ihr ju fommen, bis er über feine fernere Birkfamkeit einen Entschluß gefaßt habe, nach Mannedorf gereist, wo er nun theils die gottesdienft= liden Bersammlungen halte, theils die Correspondenzen führe und auch bei der Pflege von Kranken behülflich fei; alles thue er unent= geldlich aus Dankbarkeit gegen den Berrn; die Sausordnung fei nicht wie in Spitalern oder andern Unstalten; Alle gufammen bilden Gine Kamilie, in der Gesunde und Kranke fast täglich neu herzukommen oder wieder abgehen; bei Aufnahme der Kranken machen fie immer darauf aufmerksam, daß es ihnen um die Rettung der Seele gu thun fei; um der Art der Krankheit willen weisen sie Niemanden ab, also auch gefährlich Rrante, Irre u. f. w. nicht; fie halten feinen Sausargt, (3) 3Beitidrift f. fdmeig. Recht X.

nur haben fie bisher in gefährlichen Fällen um des Todtenscheins millen einen Arzt beigezogen; wenn aber Rranke oder deren Bermandte einen Urzt wünschen, fo seien sie diesem niemals entgegen gemesen; bei solchen Irren, die sich gewaltsam der Ordnung widerseten, merde die Zwangsjade in Anwendung gebracht, öftere nur eine halbe Stunde lang, öfter auch langer, je nach Bedürfnis: viele Berjonen, die for= perlich frank in ihr haus gekommen, feien gang gefund aus demfelben entlaffen und dabei gar nichts anderes angewendet worden, als mas in Gottes Mort stehe, ohne ärztliche Sulfe.

Proces Trudel.

Ueber einzelne in die Anstalt aufgenommene Kranke ergibt fich aus der Untersuchung nur Folgendes: Die irrfinnig gewordene Anna Sungerbuhler murde einstweilen, bis die von ihren Bermandten nach= gesuchte Aufnahme in die Irrenanstalt Münsterlingen geschehen konnte, bei der Igfr. Trudel untergebracht; es wurde mit ihr gebetet, ihr die Sand auf den Ropf gelegt und der Ropf mit Del gefalbt, worauf fie ruhiger murde; bald aber trat der tobsuchtige Bustand wieder ein; es mußte ihr die Zwangsjacke angelegt werden; auf Bermendung der Bermandten murde fie von orn. Dr. Treichler besucht und ihr Blutigel angefett; der Buftand murde aber eher schlimmer; am 11. Tage nach der Aufnahme sollte fie auf Betreiben des Arztes endlich nach Münfter= lingen gebracht werden, farb aber auf dem Bege. Die Section er= gab Blutüberfüllung des Gehirns und als Todesurfache Rervenerschöpfung durch die zehn Tage unausgesett anhaltende Raferei. — Gine Frau Wirz war vier Bochen als gemuthefrank bei der Safr. Trudel, nahm an den regelmäßig drei Mal täglich gehaltenen Undachtöftunden Theil, im lebrigen ohne weitere befondere Behandlung und fich ruhig verhaltend; ungeachtet ihres Biderftrebens nahm fie der Chemann, da er fie nicht gebeffert fand, jurud; etwa ein halbes Jahr hernach machte fie ihrem Leben in der Schwermuth felbft ein Ende. - Berr Dandlifer gibt an, er leide icon feit langerer Zeit am Bottichen Brande der Fußzehen und sei von den Aerzten erfolglos behandelt worden; Igfr. Trudel habe bei ihm gebetet, die Sand auf den franken Fuß ge= legt und denfelben mit Del gefalbt; feine Fuße feien jest bald geheilt, und er glaube, in wenigen Tagen das Bett verlaffen ju konnen; er sei nicht nur von seiner Krankheit geheilt worden, sondern habe auch große Beruhigung für fein Seelenheil gefunden. -- Bang ahnliches erklärt fr. Widmer mit Bezug auf einen Finger, an dem er eine bedeutende Geschwulft und große Schmerzen gehabt und an dem der Argt mehrmals ohne Erfolg geschnitten habe. - Frau 3., die an einem Bruch leidet, fagt, fie fei bei der Igfr. Trudel ohne Erfolg gemesen, diese habe ihr aber beim Eintritt sofort erklärt, wenn das Uebel ein Bruch fei, fo konne fie nicht helfen; fie folle fich an ei= nen Argt wenden; wenn es aber nur Drufen feien, fo glaube fie, belfen zu können. - Eine Menge schriftlicher Zeugniffe murden eingelegt von Personen, die alle bei der Igfr. Trudel durch Gebet, Hand= auflegen und liebevolle Pflege von ihren sehr verschiedenartigen Lei= ben, als Geistes = und Gemüthskrankheiten, Lungenentzündung, Ner= vensieber, Gliederkrankheit, Gicht, Auszehrung, Taubheit, Magen= und Herzleiden u. s. f. geheilt worden sein sollen.

Auf Grundlage dieser Untersuchung nahm das Bezirksgericht an, es sei erwiesen, daß die Igfr. Trudel nicht bei der bloßen Seelsorge stehen bleibe, sondern sich mit der Heilung von Krankheiten befasse; auf die Art der Beilmittel komme es hiebei nicht an und sei daher, da die gesetliche Berechtigung mangle, eine llebertretung des Gesetzes vorhanden. Die Buße wurde deshalb bestätigt und die Verfügung betreffend die Entlassung der Kranken als lediglich in die Competenz der Policeibehörden fallend erklärt.

Auf ergriffene Appellation hin fällte dagegen die Criminalabtheis lung des Obergerichtes nach sehr energischer und eifriger Vertheidigung des Orn. Fürsprech Spöndli einmuthig ein freisprechendes Urtheil:

in Erwägung,

- 1) daß das Gesetz betreffend das Medicinalwesen in § 1. bestimmt, es dürfe Niemand den Beruf eines Arztes ausüben, überhaupt sich mit Heilung von Krankheiten befassen, ohne dafür die gesetzliche Berechtigung erlangt zu haben, und sodann in § 40 die Einrichtung von Privatkrankenanstalten, namentlich solcher zur Aufnahme von Geistestranken, an die Genehmigung der Medicinaldirection knüpft, und es sich somit nur frägt, ob der Angeschuldigten irgend etwas zur Last falle, was bei einer nicht etwa nur den Buchstaben, sondern vielmehr den Sinn und Geist des Gesetzes berücksichtigenden Auslegung als eine strafwürdige lebertretung der erwähnten Bestimmungen angeseten werden könnte, —
- 2) daß trop genauer Nachforschungen und der offenbar jahrelang fortgesepten Beobachtung aller Schritte der Jafr. Trudel auch nicht Die geringste Spur fic davon zeigte, daß fie jemals bei den Kranken wirkliche oder angebliche Arzneimittel, fei es äußerlich oder innerlich, angewandt habe, fondern aus der Untersuchung mit Sicherheit fich ergibt, daß die gange Thätigkeit der Angeschuldigten sich darauf beschränkte, Kranke bei fich aufzunehmen, fie zu verpflegen, Andachts= übungen mit denfelben anzustellen, über fie und mit ihnen zu beten und unter Sandauflegung und Galben mit gewöhnlichem Dele, mas glaubwürdiger Beife nur eine symbolische Bedeutung haben follte, Genesung von Gott für fie zu erfleben: - alles Sandlungen, die, mag man auf diefen Standpunct der Beurtheilung fich ftellen (oder nicht), boch immerhin nur als Ausfluffe religiöfer Bestrebungen und Anschauungen, als eine Art von Seelforge fich characteriffren, und die Annahme ausschließen, die Ungeschuldigte habe es auf wirkliche Eingriffe in die von dem Befete einzig nur den patentirten Mergten geftatteten Func-

tionen abgesehen; wie es denn überdieß auch erwiesen ist, daß die Unsgeschuldigte den Aerzten ihr Haus keineswegs etwa verschloß, sondern, sofern der Kranke oder dessen Angehörige es wünschten, ungehinderten Zutritt gestattete, was gerade bei Herrn Dr. Treichler in dem Falle Statt fand, der zunächst zu der gegenwärtigen Procedur Veranlassung gab, ja daß die Igfr. Trudel wie z. B. bei der Frau Susanna Zollinger geb. Schnorf die Zuziehung eines Arztes unter Umständen selbst anrieth;

- 3) daß die Ansicht, es habe der Gesetzeber bei der Bestimmung des § 1 Fälle der vorliegenden ganz eigenthümlichen Art nicht im Auge gehabt und mit Strafe bedrohen wollen, um so gerechtfertigter sein dürfte, als
 - a) die Empfehlung und Berabreichung von sogenannten Sausmitteln selten strafrechtlich verfolgt wird, während doch hier noch eher von Einmischungen in den ärztlichen Beruf und von Gefahr für Gesundheit und Leben gesprochen werden könnte, als bei bloßem Beten und Handauflegen, was die öffentliche Meinung bis anhin wohl als geistliche, keineswegs aber auch als ärztliche Functionen zu tariren pflegte,
 - b) die Medicinaldirection selbst in Art. 72 es für zulässig und erlaubt hält, wenn Jemand zufällig dazu kömmt, einem Kranken Hülse (worunter dem Zusammenhange nach wohl nur eine Art von ärztlicher Hülse verstanden sein kann) zu leisten, oder Angehörige, Freunde, Seelsorger des Kranken sich berufen fühlen, durch Gebet auf Milderung resp. Beseitigung der Leiden hinzuwirken, und die Handlungsweise der Angeschuldigten nur darum strasbar zu sinden scheint, weil sie derartige Heilungen sich zum Berufe gemacht, ihnen ihr Leben geweiht habe, nun aber in der That nicht einzusehen ist, warum Handlungen, die an und für sich und in einzelnen Fällen vorgenommen nicht als eine Berletzung des Medicinalgesetzes sich darstellen, dann dadurch zu einer solchen werden sollen, daß sie in einem weitern Kreise von Personen zur Anwendung gebracht werden;
 - c) wenn man auch der bei den Acten liegenden sehr großen Anzahl von Privatzeugnissen über die wohlthätige Wirksamkeit der Angeschuldigten wenig oder gar kein Gewicht beilegen wollte, doch jedenfalls so viel kest steht, daß es wenigstens der Untersuchung nicht gelang, irgend welche Fälle zu ermitteln, in welchen schädliche Folgen des Verfahrens der Angeschuldigten nachgewiesen wären, und daß es ebenso eine unbestreitbare Thatsache ist, daß ungeachtet seit Jahren eine Menge von Personen in der Anstalt der Igkr. Trudel verweilten, doch nicht von einer Einzigen derselben und ebenso wenig von denen Angehörigen je eine Klage oder Beschwerde gegen die Angeschuldigte erhoben wurde;

d) für die in Act. 72 von der Medicinaldirection erwähnte Thatsache, es seien den Kranken Schläge applicirt worden, zur Zeit rein Nichts vorliegt und hinsichtlich der Anwendung der Zwangsjacke sich nicht ergeben hat, daß sie jemals in unpassender Beise Statt gefunden habe, wie sie denn auch gerade bei der Anna Hunger-bühler von dem zugezogenen Arzte selbst gebilligt wurde und ausgenscheinlich durch die Nothwendigkeit geboten war;

e) die Medicinalbehörden, wenn sie das Verfahren der Angeschulz digten für dem Gesetze entschieden zuwiderlaufend und strafbar ge= halten hätten, wohl nicht wieder jahrelang zugewartet haben wür=

den, bevor sie eingeschritten; -

- 4) daß, wenn es unter solchen Umständen nicht gerechtfertigt sein kann, die Versuche der Igfr. Trudel durch bloßes Gebet und Hand-auflegen auf die Kranken einzuwirken, als straswürdig zu betrachten, es ebenso zu weit gegangen wäre, ihr auch nur eine Uebertretung des § 40 des Medicinalgesetzes zur Last zu legen, während doch aus Allem hervorgeht, daß eben die von ihr geleitete Anstalt nicht einer Krankenheilanstalt, wie das Gesetz sie im Auge hat, gleichgestellt werzen kann, sondern zunächt und vorzugsweise darauf berechnet ist, den religiösen Zwecken der Angeschuldigten und ihrer Glaubensgenossen zu dienen, welche Bestrebungen durch policeiliche Strafen unterdrücken zu wollen, weder dem Geiste der Zeit überhaupt noch dem Character eines Freistaates insbesondere entsprechen dürste; —
- 5) daß nun freilich die Medicinaldirection auf die Mangelhaftig= feit der betreffenden Räumlichkeiten und Ginrichtungen der Trudel'ichen Unstalt und die hieraus fich ergebenden Gefahren aufmerksam macht, diesem gegenüber aber mohl die Bemerkung gestattet sein muß, daß notorischer Beise auch die Localitäten und Ginrichtungen des Kantonal-Brrenhauses dieffalls Bieles ju munichen übrig laffen, und nicht übersehen werden darf, wie außerordentlich schwierig es zur Zeit für wenig bemittelte oder gar für gang arme Leute ift, ihre Beiftestranten in ordentlichen Irrenanstalten oder bei patentirten Aerzten unterzu= bringen, und daß daher von diesem Befichtspuncte aus betrachtet, die Unftalt der Igfr. Trudel, in welcher, mas actenmäßig conftatirt ift, arme Rranke entweder geradezu unentgeldlich oder doch zu den niedrigften Preisen wohlwollende Aufnahme, Nahrung und Verpflegung finden, jedenfalls ihre wohlthätige Seite hat, fo daß icon defhalb wieder bedeutende 3meifel darüber entstehen mußten, ob der Gefetgeber auch einen Fall, wie er hier vorliegt, mit Strafe habe bedrohen wollen.

(Directe Mittheilung.)

22. Zeitliche Collision von Strafgesetzgebungen. Mil. deres Geset. Diebstahl.

Jacob Bärtschi=Niehasler von Lützelfluh, C. Bern, 32 Jahre alt, verheirathet, Bater zweier Kinder, vermögenslos, Küher und Landarbeiter, in den Cantonen Bern und Solothurn bereits drei Male wegen Diebstahls peinlich bestraft, wußte sich, um den Nachstellungen der Policei zu entgehen, einen auf Johann Schürch von Reimiswyl lautenden Heimatschein zu verschaffen, wurde aber später wieder des Diebstahls schuldig und aus der Untersuchung ergab sich,

er sei eines Abends im Wintermonat 1856 in die Gegend von Zo= fingen gekommen, wo er bei Daniel Racht, Küher in der Altachen, Arbeit gesucht und erhalten habe.

Durch Fleiß und gutes Betragen sei Bartschi in der Folge so weit im Bertrauen des Meifters gestiegen, dag diefer nicht nur mit ihm von feinen Gelbangelegenheiten gefprochen, fondern fogar Geld in einem Schranke, der in dem mit Barticht gemeinschaftlich benütten Schlafzimmer gestanden, aufbewahrt habe, ohne den Schluffel abzunehmen. Diefes Berhaltnis benütend, habe Bartichi feinem Dienft= berrn am 25. Jenner v. J., bei nachtzeit, aus dem besagten unverschlossenen Schranke Fr. 500 entwendet und fich mit diefer Summe, nebft einem von Racht geliehenen Bemde und einem Baar Strumpfe, geflüchtet, ohne daß man feiner hatte habhaft werden konnen. Erft letten Berbft, nachdem Bartichi in Burgdorf ebenfalls megen Diebfahls in Untersuchung gezogen und zu neunjähriger Rettenstrase vernrtheilt worden, fei derfelbe von dorther in Folge Requisition dem Begirksamte Zofingen zugeführt worden. Bon der dem Racht entwenbeten Baaricaft habe nichts juruderstattet werden konnen, da Bartici Dieselbe theils selbft verbraucht, theils feinen frühern Diebsgenoffen im Canton Bern gegeben haben wolle, mas lettere, die fich im Bucht= hause zu Bern befanden, in Abrede ftellten.

Das Obergericht von Aargan verurtheilte den Bärtschi am 18. Hornung 1858 zu stebenjähriger Kettenstrafe zweiten Grades, zu Ersat des Schadens und der Kosten. Gine Schwierigkeit dabei bot die Concurrenz des frühern und des neuen Gesetzes von Aargan, in Bezug auf welche das Urtheil sich folgendermaßen ausspricht:

Unterstellt man nun diesen Thatbestand der rechtlichen Burdigung, so gestaltet sich die vor Einführung des neuen Strafgesetzes stattgesfundene Begehung des Angeschuldigten, sowohl nach § 146 des alten als nach § 149 des neuen Gesetzes, mit Nücksicht auf den Betrag, zum Berbrechen des Diebstahls, welcher, als zur Nachtzeit und am Dienstehern verübt, noch doppelt beschwert ist. Fragt es sich, welches der beiden Gesetze bezüglich der Strafe dem Angeschuldigten günstiger, somit nach § 2 des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgeset anzus

wenden sei, so bedroht der § 154 des lettern den im Falle vorhandenen dritten Rückfall mit Zuchthausstrnfe von 10 bis 24 Jahren, während nach dem alten Gesetze (§ 154) der wiederholte Rückfall nur dann den Grad der Strase erhöht, wenn der § 153 schon auf den Verbrecher anzgewendet worden, welcher Umstand bei Bärtschi nicht zutrifft. Es käme somit nach dem alten Gesetze blos der § 151 zur Anwendung, welcher den beschwerten Diebstahl mit Kettenstrase zeitlich im ersten oder zweiten Grade bedroht. Das alte Gesetz ist also dem Angeschulzdigten günstiger und für die Bestimmung der Strase, bei deren Auszemessung freilich der Rückfall erschwerend in Betracht kommt, maßzgebend. (Amtsblatt des Cantons Aargau. 1858. S. 106 f.)

23. Zeitliche Collision von Strafgesetzgebungen. Unterschlagung. Ergänzung der Gesetzgebung durch die Praxis (Sachanalogie.)

Johannes Kirchhofer von Auenstein (E. Aargau), Notar und Mitglied des großen Rathes, 57 Jahr alt, verheirathet, Bater von 7 Kinzbern, ohne Bermögen, verwaltete während ungefähr 30 Jahren die Zinsrödel (Bermögen) mehrerer Glieder der Familie von Effinger und von May und zulett noch die Ersparniscasse von Auenstein, lettere ohne erhebliche Bergutung, erstere gegen Bezug von 2% vom Zinsertrag und etlichen weitern Abzügen. In einer Zeit größerer häuselicher Bedrängnis begann er, mit Absicht des Ersates, die Berwensdung eingegangener Gelder in eigenen Zwecken, setzte dies aber in wachsendem Maß fort, bis eine Summe von Fr. 45155. 94 im Rücksand war und es entdeckt wurde.

Er wurde auf Grund von §§ 157. 158. des peinlichen Strafgesetz buches zu 7jährigem Zuchthaus vom Obergericht (am 19. Juli 1858) verurtheilt,

in Erwägung:

daß hier sowohl nach dem alten als nach dem neuen Strafgesetze ein Berbrechen vorliege, und zwar, wenn auch das alte Gesetz vom Jahr 1804 der Unterschlagung von Privatgeldern nicht besonders erwähne, aus dem Grunde, weil durch die fälschliche Berrechnung der eingezogenen, aber noch als ausstehend verzeichneten Capitalien und Zinsen ein förmlicher Betrug begangen worden sei. In einem solchen Falle sei nach einer constanten Praris auch unter der Herrschaft des alten Gesetzes die Unterschlagung von Privatgeldern als das Verbrechen des Vetrugs angesehen und mit der auf das letztere angedrohten Strafe belegt worden. Ganz unzweiselhaft aber erscheine das Verbrechen der Unterschlagung nach Mitgabe des neuen Strafgesetzes. Der hier maßgebende

§ 157. desselben laute nämlich: "Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens Einhundert Franken für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatz zueignet, begeht das Verbrechen der Unterschlagung."

Sinsichtlich des Betrages mard gefunden, daß die Caffeneingriffe aus einer Menge vereinzelter Poften beständen, daß aber eine Trennung derfelben nicht statthaft fei, sondern die betrügerischen Sand= lungen des Angeklagten, vom erften Caffaeingriff bis jum letten, als ein Ganges betrachtet werden muffen, das in einer Reihe fortgesetter Eingriffe auf fremdes Gigenthum gegenüber den gleichen Berfonen und in der fortwährend gleichen Stellung als verantwortlicher Bermalter auf Seite des Ungeflagten bestehe. Diese Unnahme sei in ähnlichen Fällen bei dem Berbrechen des Betrugs und des Diebstahls ebenfalls in conftanter Uebung ftets festgehalten worden und recht= fertige fich hier insbesondere um so mehr durch die eingestandene That= fache, daß der Angeklagte die Belder der verschiedenen Bermaltungen nicht gesondert gehalten, sondern Zahlungen in der einen Berwaltung ju dringenden Geldablieferungen in der andern verwendet, und die mit Bedacht und leberlegung beabsichtigte Täuschung der Betheiligten durch eine fortgesetzte falfche Buch = und Rechnungsführung bis auf den letten Augenblick der Entdedung des Berbrechens bezweckt und auch erreicht habe.

Für die Anwendung des neuen Gesetzes murde angeführt, das alte Gefet verordne in § 166 bei einem Betrage von mehr denn Fr. 400 a. B. Rettenstrafe zeitlich im ersten und nach erschweren den Umftanden im zweiten Grade. Somohl die erfte als die zweite Bebingung treffe bier ein, namentlich durfe in letterer Begiehung nicht übergangen werden, daß fich der Angeklagte den Betrug durch Unterschlagung in einem Zeitraume von mehr als 20 Jahren gur Gewohn= heit gemacht habe, fo daß, wenn das alte Gefet gur Unwendung gebracht murde, Rettenftrafe zeitlich im zweiten Grade, alfo von 4 bis 8 Jahren, ausgesprochen werden mußte. Dagegen verordne der § 158 des neuen Strafgesetes bei einem Berthe von wenigstens Fr. 600 a. B. blos Zuchthausstrafe von 4 bis 8 Jahren. Der Unterschied liege so= nach in der Strafqualification; die Dauer der Strafe bewege fich in beiden Fällen innerhalb des gleichen Zeitraumes, folglich entscheide die milbere Strafe des Buchthauses des neuen gegenüber der Rettenftrafe des alten Gefetes. (Ib. S. 119f.)

24. Zeitliche Collision von Strafgesetzgebungen. Mord an einem Kinde.

Anna Maria Caspar, Hans Jakobs, Reiserhansjoggis, von Zezwil (G. Aargau), 37 Jahr alt, unverehlicht, Baumwollentuchweberin, re-

formirt, ohne Vermögen, hatte am 22. März 1857 in Anwesenheit der von ihr bestellten Barterin Unna Sigrift und der herbeigerufenen Bebamme ein Rind weiblichen Geschlechtes geboren. Als die Barterin am 30. Marg fruh, etwa um 6 Uhr, vor das Bett der Bochnerin trat, fand fie das Rind mit der großen Bettdecke bis über den Ropf hinaus zugebedt, ichief auf dem Spreuerkissen liegend, todt. Die rechte Seite des Ropfes und des Salses maren bläulich roth und aus der Mase Schleim gefloffen. Die Mutter ertheilte auf wiederholte Frage über die Ursache des Todes keine Auskunft. Die Barterin, abgehört, theilte mit: am 29. März Abends nach 9 Uhr habe fie das Kind in das zweiichläfrige Bett feiner Mutter, jur linken Seite neben diefe, aber auf eine besondere Unterlage (Spreuerkiffen) gebracht, und zwar fo, daß das Rind mit dem Rucken in der etwas vertieften Mitte des Spreuer= kiffens gelegen, mit einem besondern Federndecklein bis auf die Bruft und mit einem Nastuche über dem Ropfe jugedect worden. Go fet die Unterlage des Rindes jum besondern Schute deffelben über diejenige der Mutter um ungefähr einen halben Jug erhöht gewesen, ohne daß die große Bettdecke der lettern fich über das Kind erftreckt hätte. Die herbeigerufene Todtenschau macht hierauf dem Gemeinde= rath und diefer dem Bezirksamt die erforderliche Anzeige, worauf die bezirksärztliche Obduction der Kindesleiche stattfand, welche unter der Ropfichwarte und der harten Schadeldecke bedeutende Blutertravafate, am Sinterhauptbeine eine 6" lange Fiffur und eine Blutuberfullung der Gehirnhäute und Gehirnmaffe erstellte. Die Frage: ob die Ertravafate und Kiffur in Folge eines unabsichtlichen Druckes von Seite der Mutter auf das Rind entstanden fein konnten oder absichtlich be= wirkt worden feien, beantworteten die Berichtsärzte in letterem Sinne, und der Schluß ihres Befindens ging dahin: die Mutter habe das Rind, um das Schreien zu verhindern, auf das Geficht gelegt und dann mit einem harten flachen Gegenstand auf das Sinterhaupt ge= drückt oder vielmehr geschlagen, infolge deffen das Ertravasat unter der Kopfschwarte, die Fissur und das absolut tödtliche Ertravasat unter der Schädeldede entstanden. - Erft jest gestand die Mutter, fie habe am 29. März mährend des Tages oft über ihr Verhältnis und ihr Un= vermögen, das Rind zu ernähren, nachgedacht, dann den Entschluß gefaßt, demfelben das Leben ju nehmen. Als die Barterin ihr am Abend diefes Tages das Rind in's Bett gebracht, fei fie gur Ausführung der That fest entschlossen gewesen und deshalb habe sie dieselbe nach Saufe gehen heißen. Als das Kind gegen den Morgen des 30. März wieder zu schreien angefangen, sei fie beim Scheine ihrer über dem Bette aufgehängten Dellampe zur That geschritten, indem fie fich im Bett in eine dem Rinde naber gerückte figende Stellung ge= bracht, diefes mit beiden banden um den Leib gefaßt, umgewendet, auf den Bauch und das Beficht in das Spreuerkiffen gelegt und dem=

selben mit der rechten hand drei oder vier Faustschläge auf das hintershaupt versetzt habe. Nur um sich von dem Tode des Kindes zu überzeugen, habe sie dasselbe noch einmal aufgehoben und an ihre Brust gehalten; dann aber, als sie wirklich kein Lebenszeichen mehr wahrzenommen, es so in sein Bettchen zurückgelegt, wie die Wärterin solsches am 30. März, Morgens früh, gefunden.

Das Gericht fand nun hinsichtlich der Frage, ob auf den That= bestand gemäs §2 des Einführungsgesetzes zum neuen peinlichen Straf= gefet das jur Beit der Ausübung noch gultige altere, oder aber das seit 1. Mai 1857 in Kraft bestehende neue Criminalgesetz anzuwenden sei, da das lettere auch dann bei der Beurtheilung zur Anwendung fame, wenn feine Bestimmungen der Angeklagten gunftiger maren, als diejenigen des frühern Gesetzes. Die Beantwortung dieser Frage Jange davon ab: ob im Falle ein Rindesmord, der vom neuen Gefet mit geringerer Strafe bedroht werde, oder aber ein gemeiner Mord anzunehmen fei? Diese Frage muffe im lettern Sinne beantwortet werden, da das Rind nicht in den erften 24 Stunden nach der Geburt, fondern erft acht Tage nach derfelben getodtet worden, und bei der Raspar ber außerordentliche korperliche und geistige Buftand einer Bebarenden zur Zeit der That nicht mehr vorhanden gewesen sei, zumal fie felbst fage, sie fei zwar noch etwas schwach, jedoch gefund und während der gangen Beit nie verwirrt, sondern immer bei gutem, Bla= rem Berftande gemesen. Berde aber gemeiner Mord angenommen, so komme das altere Gefet im Falle jur Anwendung, da beide für dieses Verbrechen die gleiche Strafe, nämlich den Tod, festsetzen. Der § 113 desfelben laute: "Wer in der feindseligen Absicht, einen Menichen zu tödten, folche Sandlungen unternimmt, woraus nach dem ge= wöhnlichen, allgemein oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge der Tod desfelben erfolgen muß und ihn dadurch wirklich tödtet, macht fich des Verbrechens des vorsätzlichen Mordes schuldig." Als Gattun= gen des Mordes bezeichne der § 114 den Meuchelmord, den Raubmord, die Bestellung jum Mord und den gemeinen Mord. Bu dieser lettern Battung gehöre die von der Angeschuldigten verübte Tödtung ihres Rindes, indem sie acht Tage nach ihrer Niederkunft in völlig freiem, geistig und körperlich gesundem Zustande wohl überdacht, die bose That befchloffen und ausgeführt habe, aus welcher nach dem Befinden der Gerichtsärzte der Tod des Rindes habe erfolgen muffen und, wie es die Angeschuldigte gewollt, auch wirklich erfolgt sei. Auch nach der Begriffsbestimmung im Schluffat des S114 des altern Befetes erscheine die That der Augeschuldigten nicht als Rindesmord, weil fie nicht an einem neugeborenen Rinde verübt worden fei, was jedoch hinfictlich der Strafe von keiner Bedeutung mare, da dasfelbe auch den Kindesmord mit dem Tod bestrafe.

Bezüglich der Strafe ichreibe der § 115 des Befetes, unter beffen

Strafrecht.]

Herrschaft das Verbrechen verübt worden, vor: Jeder vollbrachte vorsfähliche Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demsjenigen, der ihn dazu bestellt, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft werden.

Bei der Natur der durch das Gesetz für dieses Verbrechen bestimm= ten Strafe könne es nicht Aufgabe des Nichters sein, sich nach Milderungsgründen umzusehen, welche in den Verhältnissen der Angeschuldigten und ihrem bis zu der unglücklichen That genossenen guten Leumund etwa gefunden werden könnten.

Das Urtheil (vom 11. Juli 1857) ging darum auf Todesstrafe, welche dann der große Rath (durch Schlufinahme vom 1. März 1858) in 20jährige Zuchthausstrafe umwandelte.

(Ib. S. 118f.)

25. Todichlag an der Chefrau. Freisprechung.

Um 22. Sept. 1859 ftand por den Geschwornen zu Genf ein Arbeiter*), Namens Many. Er war im Jahr 1857 nach Genf getom= men und hatte da die Glisabeth G. kennen gelernt und geehlicht. In der Vertheidigungsrede des Ugny wird dieses Mädchen als leichtfer= tige Dirne geschildert, die unter den Augen ihrer Mutter und nicht ohne deren Billen fich einem ungebundenen Lebensmandel überlaffen hatte, fo daß unter den Angehörigen des Ugny, braven Raufleuten, die Ghe mit ihr fehr ungern gesehen worden sei und heftigen aber vergeblichen Widerstand gefunden habe. Als Thatsache wird wieder= holte Untreue und felbft bosliche Berlaffung ihr nachgefagt. Endlich fei fie von Lyon nach Benf jurudgekommen und habe zweimal ihren Mann wieder gesehen und gesprochen, der Alles gethan habe, um fie jum Guten in bewegen. In der That habe fie am 27. Juni, bei der zweiten Begegnung, ihm heilig versprochen, wieder zu ihm gurudzu= kehren und bei ihm zu wohnen, aber wieder nicht Wort gehalten. Da, am 1. Juli, nach dreitägigem Barten, fei ihm ju Dhren gekom= men, man habe fie au petit Lancy am Urme eines Liebhabers ange= troffen. Er, erbittert, habe fich aufgemacht, fie da gesucht, fei dann, als fie da nicht zu treffen mar und, nachdem er noch in Plainvalais vor Benf, Absputhe ju fich genommen, seinem Brincipal begegnet. der, verwundert über sein Aussehen, ihn zu beschwichtigen suchte, in= dem er ihm seine blinde Leidenschaft für die Unwürdige vorgehalten

^{*)} Die Quelle für Mittheilung dieses wichtigen Falles ist die höchst oberflächliche Gazette du tribunaux Suisse, die, auf picante Eindrücke berechnet, auf jedem Schritt, wo man festere Thatsachen, genauere Namens=, Beit=, Orts= oder Eigenschaftsbestimmungen sucht, verläßt, um dafür Romanhaftes breit zu schlagen.

und von weiterer Verbindung mit derselben abmahnte. Agny, davon innerlich noch mehr umgetrieben, irrte in den Straßen Coutance und Cornavin umher, bis er, im hinuntergehen durch Coutance auf die Frau, deren Mutter und eine jüngere Schwester der Frau stieß. "Was hast du mich aber wieder angeführt; umherlaufen habe man dich gesehn mit einem Andern," war der Anruf des Agny. "Und dann?" sei ihre Antwort gewesen, "... auf ...?" und eine scham=lose Geberde dazu. Die Mutter, als sie das Ergrimmen des Chegatten gewahrte, sei dazwischen getreten; eine Zänkerei habe begonnen, die Mutter den Mann an der Gurgel ergrissen und nun Agny mit gezogenem Messer auf die Frau einen Streich geführt, der sie todt darnieder streckte. Es war etwa 8 Uhr Abends.

Bon der Anklage des Staatsanwalts sagt der Bericht: Il a exprimé la pensée que c'était moins l'adultère de la semme Aguy que le resus par elle de réintégrer le domicile conjugal, et la passion de ce mari pour sa semme. Il n'a pu surprendre aucun sait positif que le Sr. Aguy put reprocher à sa semme, tout en concédant avec la notoriété publique que l'inconduite de l'épouse était de nature à exaspérer le mari, et en conséquence, il a conclu à ce que le jury n'accordât que le premier degré des circonstances atténuantes en saveur d'un meurtrier dont le bras s'était armé sans motif sufssant.

Aus der Bertheidigung wird die Stelle herausgehoben:

Quant à l'erreur, nous la prouverons aisément; quant à sa passion, nous remercions M. le Procureur-Général, il nous fournit un argument en faveur de notre client: Quelle passion plus sainte, plus légitime, que cet amour pur et honnête d'un homme qui a voulu, lui plein d'honneur, arracher sa femme au déshonneur, en lui donnant son nom... nom, modeste si vous le voulez, nom d'ouvrier, de travailleur, mais qui pouvait être honorablement porté, qui assurait à cette femme perdue avant le mariage, une réhabilitation certaine, un bonheur certain.

Ah! MM. les jurés, je le sais: dans le monde que l'on appelle le grand monde, on fait assez volontiers le sacrifice de cet honneur conjugal; depuis le verrou de M. de Richelieu on trouve assez plaisant de s'évertuer et de rire aux dépens des maris trompés. En bien, moi je dis que le grand monde reçoit aujourd'hui une leçon d'honneur de ce qu'on appelle les basses classes... Que l'on sache bien que les plaisanteries faites aux dépens de l'honneur d'un simple ouvrier cachent ce couteau, qui est là sous vos yeux, et que l'adultère dans ces basses classes peut et doit légitimement recevoir une sanction. Aussi, Messieurs, je n'hésite pas à le dire, quand vous connaîtrez les faits, non-seulement vous accorderez les circonstances très-atténuantes que M. le procureur-général refuse à mon client, mais vous l'acquitterez!

Diese Freisprechung fand auch wirklich nach einer Verhandlung von 20 Minuten statt.

(Gazette des Tribunaux Suisses. 1859, p. 360 ss.)

26. Mord an der Meisterin. Beweggrund. Anstiftung?

Unterm 26. Sept. 1859, Mittags etwas vor 12 Uhr, wurde die Frau des Anton Sinner, Schmied in der "Lupfen" zu Langnau, während fie in der Rüche beschäftigt war, von fremder Hand durch einen Flinstenschuß getödtet.

Der Schuß erfolgte aus einer scharf mit Schrot und Bleiklump= chen geladenen Jagdflinte und war ermitteltermaßen die wirkende To= desursache; überdieß ergibt sich, daß Frau Sinner zur Zeit ihres To= des in der siebenten bis achten Woche schwanger ging.

Physischer Urheber der Tödtung ist geständigermaßen Joseph Huber von Langnau (E. Lucern), außerehelicher Sohn des Joseph Huber, Haßlitönisepp, und der Maria Gilli, ungefähr 26 Jahre alt, ledig, Landarbeiter, mittellos, zur Zeit des Vorfalls bei Sinner um Essen und die Kleider verdungen. In seinem Verhör vor Statthalteramt wollte er noch Fahrlässisteit vorschützen, indem er behauptete, er habe mit der neben dem "Zithüsli" in der Stube stehenden Flinte eine Elster im Baumgarten schießen wollen; wie er nun mit aufgezogenem Hahn in die Küche gekommen, habe er die Flinte von der einen Hand in die andere "plätschen" lassen, bei diesem Anlaß sei ihm unversehens der Schuß losgegangen und habe die beim Küchengenterli mit Mehlfassen beschäftigte Frau getrossen.

Schon in der Voruntersuchung ergaben sich aber bereits Anhaltspuncte dafür, daß die Tödtung der Frau Sinner eine vorsätzliche gewesen; in der Specialuntersuchung dagegen ergab sich unzweiselhaft,
daß es sich um einen Mord handle, indem Huber schon im ersten
Specialverhör und dann durchweg zugibt, er habe die That mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen, theils in Folge Anstistung Seitens Sinner, theils weil er selbst mit der Getödteten nicht auf bestem
Fuß gestonden.

Sinner habe ihn einige Tage vor Begehung der That eines Abends beim Stall resp. Schopf aufgewiesen, er, Huber, soll einmal in seiner, Sinners, Abwesenheit mit der beim "Zithüsli" stehenden geladenen Flinte die Frau erschießen, und habe d'rauf blicken lassen, daß er ihm dann als Belohnung für die That neue Kleider verschaffen wolle; wenn er dann zur Nechenschaft gezogen werden sollte, so soll er sich dann so verantworten, wie er es in der Voruntersuchung wirklich gethan. Er habe dann gedacht, er wolle diesen Anstrag wirklich einmal vollziehen, habe aber dann nachher "näumen" nicht mehr so daran geziehen, habe aber dann nachher "näumen" nicht mehr so daran gez

dacht bis am Vormittag des 26. Septembers. Als dann an jenem Vormittag das "Z'nüni" zu spät gekommen und auch das Mittagessen zu lange habe auf sich warten lassen, habe er gedacht, jest wolle er die Frau erschießen; er habe so recht "Gid" darüber hin bekommen; allein wenn Sinner ihn nicht aufgewiesen, hätte er die That doch nicht verübt. Es habe ihn unmittelbar nachher nicht sehr gereut, erst als er dann geschlagen worden, habe ihn Reue erfaßt.

Daß huber mit Frau Sinner nicht gut auskam, ift aus den Acten sattsam ersichtlich. Mehrere Deponenten erklären, er habe die Frau Sinner nicht mohl leiden mogen, namentlich wegen dem Gffen. Suber ift nämlich ein ungeheurer Effer und fehr jähzorniger Ratur, und Sinner fagt nuu felbft, feine Frau habe es die Leute, die fie nicht wohl leiden mochte, am Effen entgelten laffen, mas auch bei Suber der Fall gewesen sei, dem er deghalb öfters bei der Frau 3'best geredet habe. Auch ift erstellt, daß Suber ichon einige Tage vor der That lebensgefährliche Drohungen gegen Frau Sinner ausgestoßen. So deponirt Rosa Reist: Huber habe längstens 8 Tage vor der That fich geäußert, es ware nicht schade, wenn man die Frau Sinner erschießen würde, er erschieße sie doch noch; — und eine Katharina Bafliger horte von ihm die Aeußerung: er mache noch einmal fie, die Frau Sinner, und das Rind "durre". Er schimpfte namentlich auch am Bormittag des 26. September über Frau Sinner megen dem "Z'nuni": "man follte die Sacraments= Her ausschinden". Joseph Brugger, der unter andern folche Meugerungen gehört haben will, fügt bei: " Suber mar hiebei fo bos, daß ich glaubte, er murde fie damals faput gemacht haben, wenn er fie in der Rahe gehabt hatte."

Für sein jähzorniges Wesen spricht unter anderm auch die Thatsache, daß er ermitteltermaßen unterm 4. August 1856 wegen einer geringfügigen Neckerei einer Nebenarbeiterin, Namens Lucia Noos, mit einer Sichel dermaßen über den Kopf schlug, daß Bulneratin in Lebensgefahr gerieth. Für obbenannte Körperverletzung wurde Huber mit Zuchthaus bestraft. Er hatte sich der Strafe dadurch zu entziehen gesucht, daß er sich in römischen Kriegsdienst anwerben ließ, von wo er nach zwei Jahren wieder zurücksehrte und dann seine Strafe antrat.

— Seit circa seinem 14. Lebensjahr sei er mit einem Weh (Epilepsie) behaftet.

Im ersten Specialverhör, aber auch nur dort, schien er an Geisteszerrüttnng zu leiden, und die Untersuchungsbehörde fand sich daher veranlaßt, über seinen psychischen Zustand gerichtsärztliche Gutachten einzuholen. Das Obergutachten der Sanitätscommission geht, entzgegen den zwei gerichtsärztlichen Gutachten von Dr. Reber und Dr. Geißeler, welche auf Anwendung des §61 Zisser 4 des Criminalstrafgesetzes antrugen, dahin: Huber leide an beschränkter Vernunftthätigkeit im Sinne des §62 des Criminalstrafgesetzes.

Anbelangend nun die Hubers Anschuldigung gegen Sinner betreff Anstiftung zum Mord, so wird diese Beschuldigung von Sinner durch weg des bestimmtesten bestritten. Zwar spricht zu Gunsten des Sinner, daß er laut gemeinderäthlichem Zeugniß gut beleumdet ist. Allein es habe zwischen den Cheleuten Sinner die meiste Zeit ein heftiges Zerwürstis bestanden, das aber mitunter durch Unbeholsenheit, störrisches Wesen und Unbesonnenheit der Frau veranlaßt worden sein möge.

Daß sie nicht ganz einig lebten, ergibt sich auch aus anderweiti= gen Depositionen, und auch Sinner selbst gibt es zu.

Ferner spricht gegen Sinner, daß er, nachdem seine Frau früher bereits zwei Mal durch zufälliges Anstoßen an geladene in der Wohnung befindliche Feuergewehre in Lebensgefahr gekommen, durch noch=
malige Sorglosigkeit bei Verwahrung einer geladenen und mit Zünd=
kapsel versehenen Flinte wieder Anlaß zu Unglück geben konnte, na=
mentlich da ihm das gespannte Verhältnis zwischen Huber und seiner Frau und des Erstern jähzorniges Wesen bekannt war. Auffallend
ist ferner, daß Sinner den Huber ungeachtet der von Letterm gegen
seine Frau ausgestoßenen Drohungen, Schmähungen zc. längere Zeit
bei sich behielt zc. und ohne irgend Anstalten zu Verhaftung des Huber
zu tressen.

Der Vertheidiger des Inquisiten Huber war der Ansicht, mit Rückssicht auf die Oberflächlichkeit, mit welcher die Sanitätscommission beim Untersuch des Huber verfahren sei, könne das Obergutachten nicht als maßgebend angesehen werden, sondern man musse beim Gutsachten der Gerichtsärzte — § 61 Ziffer 4 des Eriminalstrafgesetzes werbleiben.

Der Vertheidiger des Inquisten Sinner trug auf völlige Freifprechung desselben an, da weder ein Beweis noch ein Verdacht der ihm zugemutheten Anstiftung durch die Acten erstellt sei und stellte schriftlich folgendes Entschädigungsbegehren:

a. am Fiscus für Gange, Auslagen und Borftande Fr. 460. 10

b. = Inquifiten Suber für Entschädigung für die

getödtete Frau = 3000. --

Joseph Huber wurde nun zu einer Kettenstrafe von 18 Jahren und vorheriger halbstündiger öffentlicher Ausstellung verfällt und seiner bürgerlichen Ehre verlustig erklärt.

Anton Sinner wurde von Schuld und Strafe freigesprochen.

Josef Huber hatte den dem Anton Sinner verursachten Schaden zu erseben; die Ausmittlung und Bestimmung der Größe des Schadens resp. der Entschädigungssumme ward aber auf den Civilweg erstlärt.

Alles dies in Ermägung u. A.,

daß Huber die That mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen habe, theils in Folge Anstiftung Seitens des mitbeklagten Sinner

und theils in Folge seines feindseligen Berhältnisses zu der Getödeten; weshalb sich die eingeklagte handlung zum Verbrechen des Mordes im Sinne des § 169 des Criminalstrafgesets qualificirt;

daß laut Obergutachten der Tit. Sanitätscommission über den psychischen Zustand des Huber derselbe bei Begehung dieses Verbrechens mit geminderter Vernunftthätigkeit, im Sinne des § 62 des Criminalstrafgesetzes, gehandelt habe;

daß Inquisit Unton Sinner das ihm von Huber zur Last gelegte Berbrechen der Anstiftung zur Tödtung seiner Frau beharrlich in Abrede stellt, und daß diese Anschuldigung Hubers in den Acten keine
dermaßen erhebliche Unterstützung findet, daß ein Schuldig oder ein
Berdacht nach § 257 des Strafrechtsverfahrens ausgesprochen werden
könnte, daß Sinner jedoch immerhin durch sein auffallendes und verdächtiges Benehmen vor, bei und unmittelbar nach dem fraglichen
Borfall gegründeten Anlaß zu der mit ihm verführten Untersuchung
gegeben;

(Cantoneblatt von Lucern, 1860. S. 445 f.)

27. Mordversuch am Bruder. Grund. Widerruf des Geständnisses. Fürbitte.

Um 20. Nov. 1859, an einem Sonntag, als die Bruder Cafpar und Franz Mathys, Sohne des Melchior und der Barbara, geboren, Bimmermann von Bolfenschießen, wohnhaft im Buochli, am Ennet burgen (C. Unterwalden, nid dem Bald), die Sonntagekleider mech= felten und in den Gaden geben wollten, um zu hirten (futtern), lud Frang, gegen feine Gewohnheit gang freundlich, den Cafpar, mit ihm "herumzufahren". "Ich weigerte mich nicht," erzählt in feinem Ber= hör Cafpar, "dachte aber, ich gehe einige Zeit in des alten St. Jost Sigrift. Nach dem Nachteffen und nachdem der Abendrofenkrang, wie es Bruder Franz befohlen hatte, gebetet mar, verliegen mir beide= circa halb acht Uhr, das Saus und giengen den ordentlichen Beg gegen den Stalden. Unten am Stalden, mo ein Beg gegen die Beid hin und ein Beg aufwärts führt, standen wir. Ich sagte, ich wolle unten durch, worauf Franz bemerkte, du kommft alfo nicht auf den Burgen hinauf. Ich entgegnete, ich habe im Sinne, in den Boden gu gehen und werde an den Burgen fpater fommen, begab mich fodann in die Weid, kehrte dort ein und verweilte da bis halb 11 Uhr. Auf dem Beimwege begab ich mich wieder durch die Guter und Beiden gegen Ruobacher, wo eine große Linde fieht. Sinter der Linde Buchli= halben fund Jemand, den ich anfänglich, obwohl nahe bei ihm, wegen finsierer Nacht, nicht kannte. Er hatte ein Nastuch unter dem Rinn und um den Ropf gebunden, das Gesicht mar nicht bedeckt; er budte fich ein wenig, hatte beide Bande unter dem Sirthemd verboigen und fieng an, leise gegen mich ju zwitschern, woran und an der Postur ich den Bruder Franz erkannte. 3ch sagte ju ihm: fomm', wir wollen gehen, ich fenne dich fcon. Er fam, fagend: ich habe nicht erwartet, daß du mich sobalb erkenneft. Wir gingen den Weg vor= warts und er hielt mir vor, ich fei doch jest nicht an den Burgen ge= kommen. 3ch erwiederte: es war mir nichts daran gelegen, habe lieber gespielt. Sodann antwortete er mir auf unsere Reden und Fragen langere Zeit nichts, mas mir auffiel. Als wir circa eine Matte weit gegangen und vor dem Bnochli-Raveli beim Stein ankamen, schoß er auf einmal auf meinen hemdkragen und fagte, ich fomme doch wie ein Metger, habe den Halsbändel gang drübert use. 3ch antwortete: "ift es nicht gleich, wie ich im Salsbandel komme, ba es Nacht ift und wir bald ju Saufe find," und gieng immer fort. Auf ein= mal, da er hinter mir mar, ob gerade oder feitwarts, weiß ich nicht, hörte ich etwas knaden, ähnlich dem des Leerschlagen eines Bundhut= chens. Mir fürchtend, begann ich schneller zu gehen, dachte an die Mutter Gottes und an's Gebet. Als wir hinter das Rapeli Buochli= halben kamen, mar Frang hinter mir, etwas oberhalb. Auf einmal ging ein Schuß los, von der Seite her, mo der Bruder mar, und ftreifte mich an der linken Seite des Ropfes. Das Saar brannte und ich war am Salfe fowohl, als am Dhr geschwärzt. 3ch fiel an den Sag ju Boden, sprang sogleich auf und rief: "Du haft mich noch nicht erschoffen, du wolltest mich erschießen," lief dann vorwärts, hinter dem Regruthihaus bei meinem Bruder, der vorausgeeilt und über den Sag gesprungen mar, vorbei nach Sause, wo ich fogleich dem Bater und den Uebrigen vom Borfalle Anzeige machte. Der Ba= ter ging fofort ju ichauen, ob Frang ju Saufe fei. Bie er auf den Bang hinauf fam, fam Frang über den Bang von der Solzhütten= thure her. Er brachte ihn in die Stube und ich hielt ihm vor, er habe auf mich geschoffen. Er läugnete dies aber, gestand jedoch, mich beim hemdkragen ergriffen zu haben und mit mir gegangen zu fein. Man machte mir fühlende lieberschläge und blieb die ganze Racht auf. Bruder Franz wollte felbe Nacht noch fort, vorgebend, er wolle Mor= gens um Schriften aus, er wolle fort. Auch wollte er in fein Schlafgimmer, nm ju ichlafen, mas ihm aber der Bater nicht gestattete. 3ch änderte folgenden Tage mein Schlafzimmer und ichloß es, auch der Bruder fcbloß das feinige.

Soweit der äußere Thatbestand nach der Erzählung des Vorletten. Ueber diese Verletung sagt der Vericht des Gerichtsarztes vom 2. December: Das Haupthaar des Verletten war hinter und über dem linken Ohr im Umfang von ungefähr 3 Joll theilweise weggebrannt (versengt). Das linke äußere Ohr war geröthet und trug die Zeichen einer leichten Hautentzündung; die von Haaren freie Stelle hinter dem linken Ohr, in der ungefähren Gegend des Zisenfortsates

zeigte keine auffallende Abweichung von der normalen Beschaffenheit und nur bei näherer Beobachtung ließen sich einzelne geröthete und andere etwas mißsarbige Punkte wahrnehmen, im Uebrigen keine Berlehungen, weder im Innern des Ohres, noch anderswo im Gesicht, noch am Schädel, noch an einem andern Theile des Körpers. Die Untersuchung der (bei der Berlehung getragenen) Chemisette des Betreffenden erzeigte Folgendes: Am Halskragen desselben, an der linken Seite, (genau den betreffenden Partien des Kopfes entsprechend) befand sich im Umfang von 2—3 Joll eine geschwärzte Stelle, in derselben waren zwei rostfarbene Puncte, wie von Blut herrührend. Der Hemdkragen roch an der geschwärzten Stelle ganz unverkennbar nach Bulverdamps.

Der Getroffene beklagte sich über empfindliche Schmerzen am linsken Ohr und über Schwerhörigkeit an gleichem Ohr, die ihm seit dem Creignisse vom 20. Nov. zurückgeblieben seien. Ueberdies beklagte sich Mathys über (seitheriges) allgemeines Uebelbesinden.

Aus Diefen Erscheinungen jog der Gerichtsarzt den Schluß:

- 1) daß die Verletzung des Kaspar Mathys nur vermittelst einer Feuer= waffe hervorgebracht sein konnte;
- 2) die Verletung nicht von der Schufladung (Kugel, Schübel 1c.), sondern vom Feuerstrom des Schusses herrührte;
- 3) daraus erhelle, daß der Schuß auf sehr nahe Distanz abgefeuert worden:
- 4) daß der Schuß ein Streifschuß mar.

Das gerichtearztliche Gutachten wurde laut § 4 3iff. 6 des Medicinalgesetzes am 13. Jänner dem Titl. Sanitätsrath zur Prüfung vorgelegt. Derselbe erklärte am 18. Februar abhin nach mehrern Erperimenten mit scharfen und blinden Schüssen auf verschiedene Distanzen und mit einer Pistole angestellt, die derjenigen des Franz Mathys laut dessen Bekenntnis ähnlich war.

- 1. Der von Franz Mathys gegen seinen Bruder abgefeuerte Pistolenschuß ist ein Augelschuß gewesen.
- 2. Derfelbe ift nicht, wie Inquisit angiebt, auf eine Diftanz von einem Schuh, sondern in nächster Nähe, wahrscheinlich kanm 2—3 Joll von demselben und zuverläßig nur wenige Linien neben demselben abs gefeuert worden.
- 3. Der erwähnte Schuß war nicht in directer, sondern in schräger Richtung abgefeuert und ist daher als ein Streifschuß zu erklären, wie auch der gerichtsärztliche Bericht es thut.

Nach längerem Leugnen hatte am 16. December Franz ein Vershör verlangt und den Schuß bekannt, aber nicht eine Rugel, sondern nur Papier geladen zu haben. Später anerkannte er aber auch dies. Ergänzungsweise fügte am 17. December der Schuldige hinzu: er habe erst in seinem Schlafzimmer — und nicht vorher — gedacht, jest könne

er laden und gehen, ihm aufzupaffen und ihn zu erschießen, dann meinten feine Leute, ich mare ju Saufe gewesen. Nachdem er eines von feinen vier oder fünf Rügelchen, die er im Geldfack gehabt, ge= laden und das Rapschen auf die Piftole gethan, fei er in's Bett gelegen, um noch eine Zeit lang zu warten, weil er dachte, der Bruder komme noch nicht sobald. So sei er circa eine Stunde gelegen: als er aber hundegebell gehört, fei er aufgestanden und fortgegangen. Dag er mit dem Schuffe den Bruder fehlen konnte, habe er nicht gedacht. Als das erstemal das Räpschen fehlschlug, sei er hinter dem Bruder durch auf deffen linke Seite und habe die Bistole in die Tasche geschoben. "Wir gingen," fügte er bei, "miteinander redend bis hin= ter's Rapeli, da jog ich den Sahn der Piftole und ichof auf ihn. 3ch befand mich drei bis vier Fuß von ihm entfernt und circa einen Schritt hinter ihm, so daß ich mit der Mündung der Bistole ungefähr einen Schuh von seinem Kopfe entfernt mar. Ich beabsichtigte, die Richtung auf den Ropf zu nehmen, um ihn zu erschießen. 21s der Schuf losgegangen, reute es mich, gegen ihn geschoffen zu haben und mar froh, als ich fah, daß der Schuß nicht getroffen.

Ueber die Abficht erklärte Frang: "Den Entschluß, meinen Bruder gu tödten, faßte ich am Sonntag. Als wir die Sommermildrechnung machten, machte mich mein Bruder bofe. Dies mar auch die Urfache des Entschluffes." Um 17. Dec. fügte Franz bei, der Bruder habe ihm untertage Bormurfe gemacht, daß er nicht das Behörige aus ber Milch gezogen habe d.h. der Milch nach nicht schwer Räs erhalten und viel Geld verbraucht habe. Als auch des Morgens der Bater faate, es gehe nicht mit uns zwei Brudern, erklarte ich: "ich gehe nicht fort." Die Frage: ob er nicht etwa daran gedacht, seinen Bru= der zu erben und alleiniger Beffper des Heimwesens zu merden, ver= neinte er. hieruber fagt die Relation des Beitern: "Schon vor fie= ben oder acht Jahren habe Franz Mathis seinen Bruder Kaspar mit einer geladenen Biftole bedroht, wobei Letterer ausweichen fonnte. Um gleiche Zeit bedrohte er öfters den Bruder Raspar mit dem offe= nen Meffer, gleichfalls in Abwesenheit des Baters seine Schwestern. Bor circa fieben oder acht Jahren, als Caipar ihm feine robe Behandlung des Biehes verwiesen, habe Frang ihm mit der Mistgabel einen Streich auf den Ropf versett, daß er besinnungelos in den Bang hinausgefallen fei. Frang fagte öfters, einen Menschen oder eine Rate todten fei ihm gleich, wenn fie ihn gornig machen. Gin Beuge schilderte Frang als einen hochmuthenarr, als fehr aufbraufend, rechthaberisch, auch roh gegen das Bieh. Als vor einigen Sahren ein Beuge in Meldior Mathysen Sans kam, erblickte er den Franz in aufgeregtem Buftand mit offenem Sadmeffer in der Sand vor feiner Mutter. Wie er später vernommen, jagte er die Mutter aus der Stube. Oft fagte er, wenn er ein Sadmeffer in der Sand hatte, dieses fede er einmal Ginem in den Leib. Begen einen Beugen auperte er, indem er ein Messer in die Hand nahm: wenn er Einem das Messer in den Leib steden könnte, den er denke, so thäte er es. Trot diesen Rohheiten sei, seine Erziehung namentlich in religiöser Beziehung nicht mangelhaft gewesen.

Cine andere Deposition ging dahin: Einmal stieg Franz des Machts, um ein oder zwei Uhr in dort hinauf und sagte redeverkehrend: "in des Teufels Namen bin ich hinaufgestiegen, in des Teufels Namen steige ich hinab und in des drei Teufels Namen site ich auf den Schlitten und fahre zu der Hölle." Db er die rechte Hölle meinte oder ein Stück ihres Landes, das Hölle heißt, wisse er nicht. Nach allem diefem war nicht verwunderlich, daß Mathys seine Geständnisse später (24. Dec.) zu widerrusen versuchte. Als Grund gab er an, er habe geglaubt, er sei beklagt, er habe den Bruder erschießen wollen und deßhalb erwartet, auf dem Nathhause bleiben zu müssen, Stockprügel zu erhalten und seine Gesundheit einzubüßen, deswegen habe er diese Unrichtigkeiten angezeben.

Das Criminalgericht (durch Spruch vom 27. März 1860) verur= theilte aber den Franz Mathys nichts destoweniger, nachdem der Bertheidiger auch noch im Auftrag der Mutter, Geschwister und nächften Berwandten des Inculpaten das bittliche Gesuch um Berwandlung der Buchthausstrafe in Berbannung aus der Beimat gestellt hatte, ju 12jah= riger Buchthausstrafe, in Erwägung, daß er feine gerichtlichen Geftand= niffe vom 16. und 17. Dec. laut eigener Erklärung freiwillig, unge= amungen und bei gang gesundem Berftande abgelegt hat; daher dieselben mit Rudficht auf deren Bestimmtheit, Umftandlichkeit, gleichformiger Biederholung und durch übereinstimmende Zeugniffe und Erpertenbefund unterftust, alle Erforderniffe der Rechtsgültigkeit und vollften Glaub= würdigkeit an fich tragen; daß somit der im Berhor vom 24. Decem= ber erfolgte theilmeise Widerruf der frühern Geständniffe, jumal der= felbe nicht durch den mindeften zureichenden Grund der Bahrichein= lichkeit glaubwürdig unterftupt ift, die Beweiskraft der abgelegten Bekenntniffe meder aufhebt, noch schwächt.

(Amtsblatt des C. Unterwalden nid dem Bald. 1860, S. 125 f. und erweitert durch directe Mittheilung)

28. Brandstiftung an eigener Sache. Dreimalige Geschwornenverhandlung mit dreimal verschiedenem Ausgang. Beziehung des Strafurtheils auf eine Civilentscheidung (Schuldbewußtsein?).

In der Nacht vom 24. auf den 25. Mai 1852 früh um ein Uhr brannte die Mühle und deren Nachbarhaus zu Uettweil im C. Thur= gau ab. Der Mühlebesitzer war Heinrich Eggmann, 31 Jahr alt, verheirathet, Bater eines Kindes, Sohn eines wohlhabenden Mannes, des Altammanns J. H. Eggmann, der sie ihm schon am 2. Febr. 1849 gegen die jährliche Bezahlung der Capitalzinsen, um fl. 9070. — und dann später (23. Apr. 1851), weil die Zinsen nicht herauszuschlagen waren, um fl. 4500. — überlassen hatte. Die Mühle war aber alt, und obwohl sie nach der Aussage des Besters immer gut eintrug, bedurfte sie doch viele Herstellungen, zu denen er nicht vermöglich genug war. Wenn etwa der Müller durch Gewerbsleute daran erinnert wurde, nahm er es unwillig auf und konnte sich zu Aeußerungen verleiten lassen: Es ist halt ein alter Kog, ich wollte lieber, sie würde verbrennen.

Es war darum sehr natürlich, daß, als nun die Mühle in ihrem Schutt da lag, die allgemeine Stimme den Besitzer selbst der Brandstiftung anklagte. Die Assecuranzsumme für die Liegenschaft betrug Fr. 9900. — und diejenige für das Mobiliar (in der schweizerischen Mobiliarassecuranz) weitere Fr. 4700, wovon nach der amtlichen Schatzung des wenigen Geretteten Fr. 3991. — ausgezahlt wurden. Diese Stimme machte sich theils durch anonyme Briese an den Müller Eggmann selbst kund, theils durch Pasquille, in welchen auch die Beshörden mitgenommen wurden.

Das Bezirksamt Arbon hatte zwar einige Schritte, schon im Mai, um der Assecuranz willen, gethan, dann aber die Sache nach Anordnung der Criminalcommission fallen gelassen, weil die Haltpuncte fehlten und um nicht etwa später bei Verdachtsgründen sich die Untersuchung zu erschweren. Als aber der Verdacht immer lauter ward, begann nun (Jan. 1853) die Untersuchung von Neuem und am 28. Febr. 1853 war eine Anzahl von Depositionen erhoben, welche einem Specialuntersuch zur Anknüpfung dienen konnten. Müller Eggmann wurde eingezogen und es lagen gegen ihn folgende Thatsachen vor:

- 1. Aus der Zeit vor dem Brande.
 - a. Jene Menferungen.
 - b. Daß er Mobilien in Sicherheit gebracht habe. Man habe ihn mit seinem Bruder, dem Gemeindeammann, gesehen, noch ziemlich spät am Abend zuvor ein Faß die Schmidlishalde hinauf rollen. Und bei'm Flüchten im Keller seien nur drei Fässer und diese seer gefunden worden. Der Nachbar Annasohn habe ihn mit Kleidern auf dem Arm noch Abends 9½ Uhr gesehen zu dem Bater gehen. Eine schöne Stockuhr habe er dem Uhr=macher in Güttingen geschickt und wohl verdeckt, und es habe ihr nichts gesehlt.
 - c. Der Müller habe noch in aller Eile und bis spät in die Nacht hinein seinen Kunden das Mehl geschickt und dem Bäcker für feinen Hausgebrauch zum Verbacken viel mehr, als sonft.
 - d. Das Berath für das heilige Abendmahl, das bei ihm als

- dem Kirchenpfleger lag, habe er nur wenige Tage vorher noch aus dem Sause geschickt.
- e. Sein heu habe er am 24. Morgens verkauft und sofort am Rachmittag guführen laffen.
- 2. Aus dem Bergang des Brandes felbft:
 - a. Es habe auf zwei Seiten miteinander zu brennen angefangen.
 - b. Und das mit solcher Plöglichkeit und Gewalt, daß eine Person, die fünf Minuten vorher vorübergegangen, noch nichts gesehen,
 - c. Der Müller fei gang gleichgültig in den Bafferreihen geftanden, ftatt ju flüchten,
 - d. Die Frau sei gerade zwei Tage vorher zu ihren Verwandten gegangen.
 - e. Noch spät in der Nacht habe er in der Schlafkammer seiner Schwester, welche während dieser Abwesenheit bei ihm wohnte, einem goldenen Fingerring nachgefragt.
- 3. Aus der Zeit nach dem Brande:
 - a. Man habe an ihm feinerlei Betrübnis bemerkt,
 - b. Sein Knecht Wilhelm Keller aus Andelfingen (Zürich) habe plötlich neapolitanische Dienste genommen und vor der Abreise verlauten lassen: Es sei Zeit, daß er gehe, sonst könnte der Teufel noch Eilst werfen.
 - c. Man habe auf ihm den Militärrock gesehn und erkannt für den, als verbrannt, er Bergutung verlangt und bekommen habe, und als er sich erkannt bemerkte, sei der Rock plöplich verkauft worden.
 - d. Auch sonft kommen jest wieder verschwundene Effecten her= vor.

Das Berhöramt entfaltete seine Thätigkeit. Mehrere von den Un= klagen zerfielen in Nichts.

Heu hatte der Müller nicht verkauft, Mehl hatte er noch spät geschickt, weil die Kunde ihn drängte und ihm mit Entziehung der Kundschaft drohte, das Nachtmahlgeräth gab Eggmann ab, weil eine neue Kirchenpflege gewählt worden war, an den neuen Pfleger, der vorher es nicht hatte annehmen wollen; mit der Stockuhr war es auch nicht so weit her, sie war alt und voll Staub und die neue, bessere verbrannt; bei dem Brande hatte er auch geflüchtet, auch Kleider hatte man ihn flüchten sehen.

Es blieb aber noch genug hängen, um daran fortzuarbeiten.

Gin Berwandter, über einen Rock befragt, wollte ihm denselben nach dem Brande verkauft haben, kam aber später, vom Gewissen getrieben, zu der Erklärung, der Müller habe ihn schriftlich ersucht, es so zu sagen; über die Fässer im Keller verwickelte sich der Inquisit in unlösliche Widersprüche; über den Bein noch viel mehr, namentlich mit ganz verläßigen und gutbelegten Zeugenaussagen; die Entstehung des Brandes erklärte Eggmann aus Anzünden von Holz in der offenen Rumpelkammer, da doch ihre Fensterläden, wie immer, geschlossen gesehen worden waren; das erste Feuer hatten die meisten Zeugen in der Nähe der Rüche gesehen, wozu das gar nicht paßte; für die Entfernung des Knechtes Keller wollte kein zureichender Grund sich zeigen, vielmehr war klar, daß Eggmann ihm dazu geholfen.

Aber auch Meues fam bingu.

Es ward bezeugt, daß der Müller Eggmann sein Miskallen an der Mühle wiederholt und sehr ärgerlich geäußert und den Bunsch zu erkennen gegeben, entweder ein anderes Haus zu besitzen, oder dieses von Grund aus neu zu bauen, daß er auch im Februar des Jahres wirklich die Mühle von Heimeswil angekauft, unmittelbar vor dem Brande die Assecuranzsumme erhöht, daß er das Basser am Mühleteich vor der Nacht wider die Uebung gestellt, daß er in der Boche vor dem Brande und am Montag den 24. Mai, obwohl er fast alles Mehl, das er zurückzugeben hatte und versandte, doch nicht bei den Kunden habe umfahren lassen, daß er im Betrag von mehr als Fr. 200 Silberzeug bei dem Bater verborgen gehalten und nicht als gerettet angegeben, daß er die Versicherungssummen, statt zu Neubauten sie zu verwenden, an Zins gelegt und alle seine Berthschriften gerettet habe, obwohl sie an einem Orte sollten gelegen haben, den das Feuer unzugänglich machte.

Das waren ftarke Anzeichen, in Folge welcher die Ueberweisung an die Geschwornen durch die Anklagekammer (3. Mai 1853) erfolgte. Die Bertheidigung bob außer den allgemeinen Gründen gegen die Schluffigkeit der richtigen Thatsachen namentlich auch hervor, daß die Erhöhung der Affecuranz bedingt gewesen sei durch das Erscheinen bes neuen Affecuranggesetes vom 21. Nov. 1858, daß die Räumlichkeit (Schmidlishaus), in welche die Faffer vor dem Brande gebracht morden seien, stets zu Aufbewahrung solcher Gegenstände, die augenblicklich überfluffig maren, von den Sohnen Eggmanns benütt worden feien, fodann daß aber auch die Berichte über das erfte hervortreten des Brandes und deffen Entstehung von Zeugen, die vor der Anklage nicht abgehört worden maren, gang anders berichtet merden und daß einzelne der verwendeten Sauptzeugen, namentlich diejenigen, welche das Flüchten noch in den letten Tagesftunden des 24. Mai und die Drohworte megen des Brandes bezeugten, übelbeleumdet und Egg= mann von jeher midriggesinnt gemesen seien.

Die Verhandlung fand am 19. Jun. 1853 statt. Die Fragen an die Geschwornen, vom Staatsanwalt (Häberlin) gestellt, waren:

1. Hat der Angeklagte in der Nacht vom 24/25. Mai 1852 sein Wohngebände nebst Mühlegewerbe in Uettweil, brandversichert unter n. 71. a. für Fr. 9900, von welchem aus seiner Lage nach das Feuer

benachbarten menschlichen Wohnungen sich leicht mittheilen konnte, in den Brand gesest, wodurch dasselbe, sowie das Haus des Conrad Uhler, Holzhirt in Uttweil, brandversichert unter n. 62 für Fr. 1910, eingeäschert worden ist?

2. Hat der Angeklagte arglistigerweise einen Theil der bei dem in Frage 1. besagten Brande geretteten Fahrhabe namentlich eine Anzahl filberner Löffel, Gabeln, Messer und Dessertbesteck und einen schwarzen Rock der Agentur der schweizerischen Mobiliarassecuranzgesellschaft in der Absicht vorenthalten, um dadurch von derselben die Vergutung die für die Gegenstände ausgesetzte Versicherungssumme zu erreichen und durch diese Handlung das Vermögen der Gesellschaft beschädiget?

3. Eventuell. Nebersteigt die Größe des Schadens den Betrag von Fr. 100 a. W. (Fr. 214. 12 n. W.).

Diefelben blieben unentschieden.

Das Gesetz (vom 24. März 1852, § 161) forderte eine neue Verhand= lung und eine neue Geschwornenberathung. Die Fragen waren diefelben. Die Verhandlung erfolgte am 25. Aug. gl. J.

Die Antworten gingen bei 1 auf Rein, bei 2 und 3 auf Ja.

Es ware also Heinrich Eggmann von der Anklage auf Brand= stiftung freizusprechen gewesen. Es verlautete aber bald, in der Ge= schwornenberathung seien gesetzeswidrige Unordnungen vorgekommen, so daß der Regierungsrath Cassation einlegte (10. Sept. 1853).

Der (öffentlich verlesene) Bericht des Geschwornenvorstandes an das Cassationsgericht lautete dahin:

Nachdem fich schon im Anfang zwei schroffe Parteien gebildet hatten, bin ich im zweiten Wahlgang zum Obmann erwählt worden und habe nach § 158 des Gefetes die Berhandlungen begonnen, nachdem ich zuvor den § 156 verlefen. Ich habe, wie in meinen Rräften ge= ftanden, gethan, um jeden Bunct, der angefochten oder unklar mar, zu erläutern. Nachher habe ich in offener Berhandlung auf dreifache Abstimmung hin fein Resultat erzwecken konnen. Es hat darauf ei= ner meiner Collegen erklärt, er hatte icon dreimal als Geschworner gefeffen und jedesmal hatte die geheime Abstimmung gulest gum Biele geführt; er trage darauf an, es möchte auch in diesem Falle geheim abgestimmt werden. 3ch habe gegen die geheime Abstimmung gesprochen, habe aber aus § 158 des Befetes feine volle lieberzeugung gewinnen können, daß die geheime Abstimmung unerlaubt sei. Ich habe darauf hin abstimmen laffen, ob geheim oder offen folle verfahren werden. Es ift mit gehn gegen zwei Stimmen die geheime Abstim= mung verlangt worden. Nach diesem Abstimmungsmodus haben sich nach beständiger Berathung acht für Nichtschuld erklärt. -

Wirklich erfolgte Caffation und eine neue Verhandlung (8. Nov. gl. J.) mit erneuerter, gleicher Fragestellung.

Diesmal lautete die Antwort bei 1, 2 und 3 auf Ja und die Berurtheilung darauf hin ging auf 9 Jahr Zuchthaus. Un dem Morgen nach diesem Urtheil ward Eggmann im Gefäng= niß erhängt gefunden.

lleber sein Bermögen brach uun (Dec. 1853) der Concurs aus. Derselbe führte zwei civilrechtliche Erörterungen herbei, die als mit diesem Straffall eng verstochten, hier Erwähnung verdienen

Während des Laufes nemlich der Criminaluntersuchung fand zwischen Bater und Sohn Eggmann eine Abrechnung statt, auf Grund welcher der Sohn dem Bater durch Act vom 11. Juni 1853 neun Kaufschuldbriefe und durch Act vom 29. gl. M. eine Schuldurkunde für Fr. 16,236. 77 ausstellte. An diesen ersten Act schloß sich aber noch überdies der neue Rückübertrag der Jmmobilien resp. der Mühlegebäude von Uttweil vom Sohn auf den Bater, am 18. Juli nachher. Gegen die notarialische Fertigung verlangte und erhielt aber der Fiseus Sperrung des Notariatsprotocolls, gegen welche keine Einwendung erfolgte.

Auf diese Actenstücke gestützt trat nun (13. Dec. 1853) der Vater in Concurs des Sohnes, theils als Creditor, theils als Vindicant auf, als Creditor mit einer Abrechnung, deren Saldo von Fr. 930. 73 zu seines, des Vaters Gunsten abschloß, als Vindicant hinsichtlich der Liegenschaften, welche den Gegenstand der Rückabtretung vom 18. Juli gebildet hatten.

Die Curatel der Concursmaffe bestritt aber diese Ansprüche

- 1. weil der Sohn Eggmann im Zeitpunct jener Acte handlungs= unfähig, d. h. einer Curatel bedürftig gewesen sei.
- 2. weil überdies weder die Rückabtretung noch die Titelcession, wie erforderlich gewesen wäre, notarialisch gefertigt wurde,
- 3. weil die Gesamtheit dieser Acte Deckung eines einzelnen Gläusbigers zum Schaden der übrigen beabsichtigt habe.

Die Curatel flutte fich für ihren erften Sat auf das Bormund= schaftsgesetz vom 13. Märg 1851, § 29: "2. Curatoren werden erstellt für Berfonen, welche - fich im Untersuchunges oder Strafverhaft befinden, insofern fie selbst dafür einkommen oder soweit fie nicht felbst für ihre Bermögensverwaltung geforgt haben." - Für ihren zweiten Sat, hinsichtlich der Rudubertragung wies der Beklagte auf das No= tariatsgefet vom 20. Sept. 1850, § 40. "Als Sandanderungen von Liegenschaften, fofern der Gigenthumsübergang nicht durch Erbfolge, Er= propriation oder in Folge eines zwischen mehreren Erben über eine unvertheilte Erbichaft abgeschloffenen Ueberlaffungsvertrages ftattfindet"; - hinsichtlich der Ceffion auf dasselbe Gefet § 85: Wenn ein Schuld = oder Ueberlaffungebrief abgetreten wird, fo ift der neue Gi= genthumer verpflichtet, die Cession und den Brief innert 6 Monaten in der Notariatscanglet einzulegen. Die Uebertretung dieser Borschrift gieht eine Bufe von 5 bis 25 fl. nach fich. - Für die Bichtigkeit des dritten Sapes führte die Maffacuratel das Concursgeset vom 14. Sept.

1853, in Kraft getreten mit 1. Dec. gl. J., an, und zwar § 49, Entaußerungsverträge von Vermögensgegenständen, welche vom Schuldner in der Voraussicht des eintretenden Concurses mit Gläubigern, denen nach der Sachlage die Insolvenz des Schuldners bekannt sein mußte, zum Zweck der Deckung ihrer Forderungen abgeschlossen wurden, sind ungültig. —

Die Replik marf fich vorzüglich auf den zweiten Sat der Antwort und trachtete ihm mit dem Dilemma ju begegnen, daß wenn die Fertigung erforderlich und wegen ihres Mangels der Rückübertragungs= vertrag ungultig mare, dann auch die ursprünglichen leberlaffungs= verträge des Vaters, in Folge deren vom 2. Febr. 1849 resp. 23. Apr. 1851 der nun fallite Sohn in den Befit der vindicirten Liegenschaften trat, nicht weniger ungultig feien, weil auch fie nicht gefertigt wurden, und der lette derselben, der hier entscheidende, derjenige vom 23. April 1851, unter daffelbe Gefen falle, demnach der Bater, wenn er nicht durch die Rückübertragung wie der Eigenthümer wurde, es von Anfang geblieben fei, endlich mas hinfictlich der Ceffionen aus dem Befet über Do= tariatswesen (§ 85) angeführt werde, nur eine Ordnungsbuße begründe, nimmermehr aber Nichtigkeit des Geschäftes, wie der Wortlaut deut= lich zeige. Ueber den erften Sat megen fehlender Sandlungsfähigkeit hüpfte die Replik mit demfelben Dilemma meg. Und dem dritten Sat aus dem Concursgeset hielt fie deffen Geltungsanfang vom 1. Dec. 1853 entgegen, wonach es in diefer Sache feine Rudwirkung gegenüber Sandlungen vom 11. Juni bis 18. Juli gupor haben konne, während die vorherige Praxis die Dispositionsfreiheit hinsichtlich Immobilien vor dem Concurs einzig bei angehobenem Rechtstrieb beschränkte, und auch da nur gegenüber dem betreibenden Creditor; felbst aber auch bei Boraussehung der Geltung des neuen Concursgesetzes eine Voraussicht des Concurses bei dem Contrabenten nicht nachgewiesen sei, da vielmehr seine Freisprechung und damit sein Wiederaufkommen nach dem Bahrspruch vom 19. Juni ebenso mahr= scheinlich als unwahrscheinlich mar, ja sogar alle diese Berträge dem Berhöramt bekannt gegeben und von diesem an die Regierung ge= langt feien, welche erft ihrerfeits Sperrung verhängte.

Die Duplik stellte den ersten Vertrag vom 23. April 1851 als eine Verhandlung unter Erben über eine unvertheilte Erbschaft, als Erbanticipation dar, wie sie denn auch von den Miterben des Falliten Eggmann gleich dem ersten vom 2. Febr. 1849 unterzeichnet sei, so daß diese ursprüngliche Uebertragung also der Fertigung nach erwähntem Geseh nicht unterliege, und der Uebertrag der Liegenschaften in das dessinitive Eigenthum des Falliten Eggmann also unanfechtbar sei. Auf die einseitige Deckungsabsicht der Verträge resp. ihrer Ungültigkeit beharrte die beklagte Massa unter Hinweisung auf den Zeitpunct dersselben und den Mangel jeder andern Veranlassung.

Das Bezirksgericht Arbon anerkannte jenen ursprünglichen Bertrag vom 23. April 1851 in seinem Spruch vom 9. Mai 1854 nun auch als bindend,

in Betracht,

daß er — mit allen gesetzlichen Requisiten versehen ist, welche ein zwischen mehreren Erben über eine unvertheilte Erbschaft abgeschlosener Ueberlassungsvertrag, was er seiner Form und Willensrichtung nach ist, nach Vorschrift des § 40 Ziff. 1 der Notariats-Ordnung be- darf;

daß der Ueberlasser auf das bedungene Unterpfandsrecht factisch Dadurch verzichtete, daß der Uebernehmer einen Theil jener Liegenschaften verkaufte, Raufschuldbriefe ju feinen Gunften ausfertigen ließ, über Alles unbedingt verfügte, und in den öffentlichen Protocollen als Eigenthumer eingetragen worden ift, ohne daß vom leberlaffer, ob= wohl er von allem Biffen hatte und haben mußte, irgendwelche Gin= fprache erhoben murde, im Gegentheil später von fraglichen Raufschuldbriefen gur Dedung feiner Schuld annehmen wollte; daß auch durch die Bereitwilligkeit zum Kaufabschluß und vorherige Uebernahme von Raufsschuldbriefen (11. Juni bis 18. Juli 1853) die Gültigkeit des Bertrags vom 23. April 1851 anerkannt wird, die einseitige Burudtretung von jenem Vertrag refp. Wiederabtretung einzelner Vermögens= theile und Aufhebung des Vertrags nicht zuläßig ift, sondern die Beistimmung der übrigen Mitcontrabenten bedürfte, als diefer Vertrag einen Theil der Bermögensabtretung vom Bater an fammtliche Kinder bildeie, und somit auch die andern Erbeverhältniffe hätten reguliert werden muffen.

Hinsichtlich der mangelnden Eintragung der Cession ließ sich das Bezirksgericht dahin vernehmen, daß zur Perfection des Cessionsvertrages bei Hypothecarforderungen die Bormerkung des neuen Eigen=
thümers nothwendig ist, und da dieselbe bis zum Concurse nicht erfolgte,
und nicht erfolgen konnte, weil die Protocollsperrung angeordnet worden, wogegen Kläger keinerlei Einsprache erhob, sie ungültig sei.

Und über die Handlungsfähigkeit argumentirte das Gericht auf Berneinung, indem er (Fallit) im Untersuchungsverhaft sich befand, zu mehr als einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt war, und somit nach § 29 Ziff. 6 der Vormundschafts-Ordnung unter Curatel gehörte.

Die zweite Instanz (das Obergericht des C. Thurgan) ließ sich nicht sowohl auf diese Argumente ein, sondern bestätigte durch Spruch vom 3. Aug. 1854 die Abweisung der Vindication von Liegenschaften und Titeln,

in Erwägung,

daß gleichviel, ob der Vertrag vom 23. April 1851 als Kaufvertrag oder als erbrechtlicher Ueberlassungsvertrag im Sinne des § 40 l. a des Notariatsgesets qualificirt werden will, dessen Berfection keinem

Zweifel unterliegt, und von den Contrahenten selbst auch stets und namentlich durch die spätern Verträge vom Juni und Juli 1853 an= erkannt wurde.

daß überdieß nach der für die Beurtheilung wesentlich entscheisdenden Intention der Contrahenten dieselben den Vertrag als einen erbrechtlichen Ueberlassungsvertrag auffaßten, welcher der beim Kaufe erforderlichen, auch nachträglich noch einzuholenden Form der Fertigung nicht bedarf, wofür schon der Vertrag selbst folgende erhebliche Anhaltspuncte liefert:

- a) die Bezeichnung " Ueberlassungsvertrag, Ueberlasser und Uebernehmer", welche nach bestehender Rechtsübung bei den Käufen nicht vorkommt,
- b) die Mitunterzeichnung der Geschwister,
- c) der billige Ansatz der Liegenschaften, in Verbindung mit der gleichzeitigen Ausmittlung eines Aequivalents für die Diensteleistungen des Sohnes im elterlichen Hause, und
- d) die unterbliebene Fertigung.

daß der im Bertrage enthaltene Vorbehalt des Unterpfandrechts von Seite des Appellanten als unerheblich dahinfällt und sonach die Ueberlassungsssumme als eine unversicherte Forderung erscheint, weil der Appellant wissen mußte, daß zur Bestellung einer Hypothek die Fertigung des Pfandvertrages nöthig ist, er aber auf die Berichtigung der pfandrechtlichen Verschreibung der Kaufobjecte dadurch, daß er den Sohn über die Liegenschaften unbedingt frei disponiren und selbst verschiedene Wiederveräußerungen vornehmen ließ und im Hinblick auf die Verträge vom Juni und Juli 1853 in der Folge Verzicht geleisstet hat.

daß, wenn nun auch mit Bezug auf den Rückfaufsvertrag vom 18. Juli 1853, auf welchen der Appellant die Biedererwerbung der an den Sohn Heinrich Eggmann abgetretenen, noch in dessen Besit bestindlichen Liegenschaften fußt, der formelle Gesichtspunct der unterbliebenen Fertigung nicht als entscheidend erscheint, und die Borausssehungen der §§ 64 und 65 des Notariatsgesetzes (?) zur Zeit der Verstragsabschlusses auf den Sohn H. Eggmann noch nicht zutressen, das Rechtsgeschäft immerhin als ein in fraudem creditorum errichtetes, im Sinne des § 49 des Concursgesetzes und vom allgemeinen Rechtssestandpuncte aus nicht auf Rechtsgültigkeit Anspruch machen kann.

daß auf eine dolose Rechtsbeeinträchtigung der fünftigen Concurs= masse des Sohnes Eggmann aus folgenden civilrechtlich erstellten Thatsachen mit voller Gewißheit zu schließen ist:

a) daß Heinrich Eggmann, Sohn, welcher wegen Brandstiftung an seinen Gebäulichkeiten in den Anklagezustand versetzt war, der Schuld des Verbrechens bewußt war und eine Verurtheilung als wahrscheinlich, zum Mindesten leicht möglich voraussehen mußte,

- b) daß gerade unter dem Eindrucke und der Boraussehung dieses künftigen Greignisses und im vollen Bewußtsein der mit dem Lettern eintretenden Insolvenz der Bertrag zwischen Bater und Sohn zu Stande kam,
- c) aus den verwandtschaftlichen Verhältnissen der Contrahenten, nach denen möglicher Weise nicht bloß eine eigene vortheilhafztere Nechtsstellung des Appellanten im Concurse, sondern, da bei erreichtem Zwecke das ganze Vermögen in Handen des Vaters geblieben wäre, eine Vermögensentziehung gegenüber der Masse zu Gunsten des Cridars, resp. seiner Kinder erzielt werzen wollte, und
- d) daß jener Vertrag zumal in Verbindung mit der gleichzeitig stattgefundenen Abtretung der ausstehenden, größtentheils pfand= rechtlich versicherten Kaufschuldforderung laut Urkunde vom 11. Juni 1853 eine sehr erhebliche Schädigung für die Masse zur Folge gehabt hätte.

daß von dem gleichen Gesichtspuncte aus sowohl die unter denselben Verhältnissen und zu demselben Zwecke erfolgte Cessson der Guthaben im Betrage von Fr. 2368. 80 (f. Urkunde vom 11. Juni 1853) ungültig und die darauf basirte Vindicationsklage unbegründet ist, als auch die unterm 29. Juni von dem Cridoren zu Gunsten seines Vaters ausgestellte Schuldurkunde für den Vetrag von Fr. 16,236. 77 ihre Beweiskraft verliert.

(Directe Mittheilung.)

29. Hausdiebstahl oder Unterschlagung. Begriffsgrenze.

Der Code pénal von 1810 sagt art. 408: Quiconque aura détourné on dissipé au préjudice du propriétaire, possesseur ou détenteur des effets, deniers, marchandises, billets, quittances on tous autres écrits contenant on epérant obligation ou décharge qui ne lui auraient été remis qu'à titre de dépot ou pour un travail salarié à la charge de les rémettre ou représenter ou en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni.... Das Geset nennt diesen Act abus de consiance.

Das große Ergänzungsgesetz vom 28. April 1832 erweiterte diese Redaction in Betreff des Vertrauensactes: qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépot, de mandat ou pour un travail salarié ou non salarié à la charge. . . .

Die Strafe mar für beide Redactionen ein bis fünf Jahr Ge- fängnis.

Dagegen beschreibt den Hausdiebstahl der art. 386 desselben Gesetzes folgendermaßen: Si le voleur est un domestique ou un homme de service à gage même lorsqu'il avait commis le vol envers des per-

sonnes qu'il ne servait pas. . . . Die Strafe ist Zuchthaus (réelasion) von wenigstens 5 bis 10 Jahren.

Nun hatte Lesimple, Cassadiener (garçon de caisse) des bureau d'Escompte von Genf den Auftrag erhalten, Fr. 40000 einzucassiren. Er that es, empfing die Summe in Billets und ging ungefähr um 3 Uhr Nachmittags am 10. November 1858 zur Bank, um Fr. 12000 in Gold wechseln zu lassen. Mit einem andern Bureaudiener Bruneteau, der ihn dabei begleitete, begab er sich hierauf über den Salève auf Bergewegen nach Aix les bains, von da an mit der Eisenbahn nach Turin und Genua, wo sie arretirt wurden.

Zweifelhaft war im Wesentlichen Nichts am Thatsächlichen; die Geschwornen von Genf erklärten (24. Mai 1859) das Schuldig über Beide, mit dem Troft von Milderungsgründen, so daß sie Beide vom Gerichtshof zum Minimum der Hausdiebstahlsstrafe (hähriges Zuchthaus) verurtheilt wurden. Nur rechtlich wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht Unterschlagung (abus de consiance) vorliege, namentlich mit Rücksicht auf die Erläuterung, die der in Genf geltende code penal von 1810 authentisch durch das französische Nachtragsgesetz von 1832 erhalten habe, das aber freilich in Genf nie angenommen worden war.

Der Caffationshof, an den die Sache gelangte, wies (Aug. gl. 3.) diese Anschauung gurud:

Considérant que les sommes remises à Lesimple et qu'il a soustraites ne lui ont point été remises à titre de dépôt ou pour un travail salarié, mais qu'il s'acquittait alors d'un service à gage;

Considérant que les mandataires, dont parle l'art. 408 du Code pénal ne peuvent être assimilés à des domestiques à gage;

Que la confiance limitée pour une opération déterminée est différente de la confiance générale que le maître accorde à son serviteur:

Que dès lors les conditions de l'art. 408 du Code pénal ne se trouvent pas dans l'espèce, en sorte que l'art. 386 reste seul applicable;

Considérant d'ailleurs que la soustraction frauduleuse, soit contrectatio fraudulenta, ne paraît pas aux yeux du législateur une condition absolue du vol domestique, puisqu'il assigne ce caractère aux faits spécifiés dans le paragraphe 4 de ce même article 386, qui qualifie de vol des faits qui, dans le système du pourvoi, ne seraient que des abus de confiance;

Considérant que Bruneteau a été condamné comme complice de Lesimple, et que, d'après la loi, les complices sont punis des mêmes peines que l'auteur principal.

(Gazette des Tribunaux Suisses etc. 1859. pp. 229 ss. 319. ss.)

30. Kirchendiebstahl. Widerruf des Geständnisses. Strafart.

Im Herbst 1857 fanden sich aus der gewaltsam eröffneten Kirchenlade von Sisson (Uri) Capitalbriefe im Betrag von Gld. 2592. 6. 3. entwendet, sowie schon früher zwei andere im Betrage von Gld. 200 mangelten. Bei Anlaß der Capitalienbereinigung dieser Gemeinde wurden dieselben in einem versiegelten Paket durch die Post der Kirchenverwaltung zugeschickt. Es fehlten bloß Gülten im Betrag von Gld. 50. — Zuerst dieser Sendung, dann natürlich des Diebstals verdächtig wurde Jacob Joseph Arnold, Holzschuhmacher, von Sisson, 47 Jahr alt.

Der Regierungsrath von Uri überwies ihn am 21. März 1859 dem Criminalgerichte, welches ihn am 1. April gl. J. schuldig erfand und verurtheilte, sowie das Cantonegericht (13. April gl. J.)

in Erwägung, daß derselbe auch nach längerm unstatthaftem Läugenen endlich den Besitz und die Rücksendung der entwendeten Capitalien in gehöriger Beise eingestanden hat, ohne sich auszuweisen, daß er auf einem andern Bege, als durch Diebstahl, zu diesem Besitz gelangte, indem er sich weigerte, die Art und Beise des Erwerbes anzugeben,

in Erwägung, daß durch den nachherigen ganz ungegründeten Widerruf nach den im Strafrecht allgemein geltenden Grundfäßen dieses einmal in gehöriger Weise abgelegte Geständniß nicht geschwächt werden kann,

in Erwägung, daß aber bei Bestimmung des Strafmaaßes die Rückerstattung der Capitalien Seitens des Arnold vor einem Einschreiten durch die Behörden, obwohl dieselbe wesentlich durch eingetretene Berhältnisse veranlaßt worden sein mochte, als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist.

In Abanderung des erstinstanzlichen Urtheils murde als Strafe ausgesprochen:

- 1. Jak. Jos. Arnold sei am morgigen Tage eine Viertelstunde durch den Scharfrichter auf der Lasterbank auszustellen.
 - 2. Sei er auf zwei Jahre ins Buchthaus verurtheilt.
- 3. Sei er seiner bürgerlichen Rechte und Ehren entsest, ihm jedoch gestattet, nach 15 Jahren um die Rehabilitation nachzusuchen.
- 4. Sei er unter solidarischer Haftbarkeit mit seiner Frau (soweit derselben die Tragung theilweiser Kosten vom Bezirksgerichte aufer= legt wurde) in die Bezahlung der sämtlichen Proceß = und Straf=kosten, sowie der heutigen Gerichtskosten und zum Ersate des allfälzigen Schadens verfällt.

(Urner'sches Amtsblatt von 1859. S. 137 f.)

31. Unterschlagung. Mitschuld oder Nachsicht des Verletten, Befreiungsgrund für den Bürgen? Mitschuld des Bürgen?

Joseph Lenz im Anker, Ortsvorsteher und Altbegirksrichter in Ueklingen (C. Thurgau) schuldete der Bermaltung der aufgehobenen Carthaufe Ittingen (C. Thurgau) Fr. 2500 für gekauften Bein. Der Berwalter, Joseph Giezendanner, von Thundorf (G. Thurgan), erschien einmal bei ihm, mit dem Bemerken, länger könne er die Schuld nicht fteben laffen, da er felbft dafür verantwortlich murde. Betreiben wolle er ihn zwar nicht; er möge aber nun doch beförderlich heimzahlen. Als nun Leng am 18. Nov. 1854 fich in der Berwaltung mit Fr. 1000 ein= stellte, war Biegendanner nicht anwesend. Lenz beklagte fich bei dem Schreiber über die Berlegenheiten, in die ihn diefe Abschlagzahlung versett habe. Der Schreiber, 3b. Villiger, anerbot ihm, die Schuld auf fich zu nehmen und überließ dem Lenz seine gebrachten Fr. 1000 wieder. Bald darauf fand fich der Berwalter Giezendanner wieder ein und ftellte dem Leng vor, er muffe Geld haben, er konne nicht mehr länger marten; Lenz ebenso ihm: er könne jest nicht gablen. Endlich fagte Giegendanner: man konne es fo machen, haftbar fei er nun einmal doch fur die Summe, weil er fie nicht zur rechten Beit eingetrieben habe, wenn Leng ihm nur für die Fr. 1500 Burge fei, fo gebe er ihm eine Quittung, als habe Leng ihm an den Beinconto Fr. 1500 abbegablt. Er fügte bei , Leng konne ihn mit einem Burgichein bezahlen. Rach einigem Widerstand unterschrieb Leng diesen Burgfchein, den Siezendanner icon mitgebracht hatte und erhielt da= gegen eine Quittung fur diefe Fr. 1500, die Biegendanner ebenfalls bei fich trug: " Bon herrn Bezirksrichter Lenz von Ueglingen Fr. 1500 als Beinzahlung à Conto erhalten zu haben bescheint in Ittingen ben 25. April 1855 Joseph Giezendanner."

Es war aber nicht, wie Giezendanner berichtet hatte. Bei einer Amtsvisitation war derselbe im Rücksand erfunden für den Betrag von Fr. 2608. 62 und war ihm eine Frist von zwei Tagen bewilligt worden, diese Summe in baar zu erlegen oder sicher zu verbürgen. Diesses war die wirkliche Beranlassung zum zweiten Erscheinen des Giezendanner und zu Erhebung des Bürgschaftscheines bei Lenz. In Bezug auf diese Handlung erging bei Beurtheilung des Gesamtstraffalls an die Geschworenen unter n. 25. die Frage: Hat der Angeklagte in der Eigenschaft eines Berwalters des Bermögens des nunmehr aufgehobenen Klosters Ittingen einen für Lieferungen aus verwaltetem Bermögen von ABR. Lenz von Ueßlingen am 18. Nov. 1854 durch Bermittlung des H. Villiger von Ittingen bezogenen Rechnungsbetrag von Fr. 1000 in der Absicht, denselben dem zur Rücksorderung berechtigten Eigenthümer des Klostergutes ohne Ersab zu entziehen oder doch unter

Umftänden sich zugeeignet und in eigenem Nuten verbraucht, unter denen er die Möglickfeit des Ersates zu rechter Zeit nicht mit Sicher= heit voraussah und ohne daß er Ersat zu leisten vermögend ift. (Ant= wort Ja.)

Die andern Fr. 1000 verbürgte Giezendanner durch Schein von Ulrich Gubler, Zimmermeister, gleichen Datums folgendermaßen lautend: Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiedurch der Tit. Finanzverwaltung des G. Thurgau zu einer Caution für den Berwalter Giezendanner in Ittingen bis auf den Betrag von Fr. 1000 und haftet derselbe für diesen Betrag, sosern Giezendanner denselben nicht selbst bezahlen sollte.

Es blieb aber nicht bei diesem ersten Rückftand und bei diesen zwei Unredlichkeiten. In Kurzem wurden eine Reihe Unterschlagungen bekannt, die allmälig auf Fr. 18741. 89 Einzüge, Fr. 9429. 38 anerkannter Rückftände und Fr. 5610. 10. bestrittener Rückstände anstiegen. Der Verwalter wurde verhaftet und im Lauf der Strafunterssuchung kam die Sache mit Lenz zu Tage.

Die Aussagen des Giezendanner und des Lenz stimmten nicht völzlig überein. Auf Lenz fiel ein Berdacht der Mitwirkung und am Schluß der Untersuchung wurde, auf Grund dieses Berdachts, selbst an die Geschwornen die Frage gerichtet:

Hat der Angeklagte in gewinnsüchtiger Absicht, um sich dadurch für eine zu Gunften des Berwalters Giezendanner, gegen den Fiscus, für Fr. 1500 eingegangene Bürgschaftsleistung schadlos zu machen, mit Berletung seiner Nechtspflicht als Debitor gegenüber dem Greditor, oder als Bürge gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger, durch arglistige Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit; indem er die von Giezendanner ohne Jahlung empfangene Duittung vom 15. April 1855 als Beweismittel der Jahlung gegenüber der Finanzverwaltung geltend machte, den Fiscus resp. die Finanzverwaltung zur Anerkennung der Duittung zu verleiten versucht, wodurch das Vermögen des Staats oder der Amtsbürgen des Verwalters Giezendanner geschädigt worden wäre?

Die Bertheidigung führte aber zu einem Rein.

Jest begann jedoch erft die Civilfrage.

Neber Giezendanner war mit seiner Berhaftung nemlich der Concurs ausgebrochen. Die Amtsbürgen mußten für seine Unterschlagungen einstehen; für den zuerst entdeckten Rückstand der Fr. 2500 die betr. Specialbürgen Lenz und Gubler Lenz überdies auch für die ansstehenden Fr. 1500, die er nie bezahlt, sondern in die Bürgschaft convertirt hatte.

Derselbe anerbot nun vor dem Bezirksgericht Frauenfeld, wo der Concurs verpflogen wurde, die Bezahlung der Fr. 1500 auf Grund der Bürgschaft, erachtete aber, diese consumire die Beinschuld.

Der andere Bürge, Ulrich Gubler, stellte auch der Bürgschaftspsslicht die exceptio doli entgegen, da die Finanzverwaltung bei Entedeung des Rückfandes die Aufgabe gehabt hätte, gegen den Berwalter eine Untersuchung aufzuheben, statt in "angeborner Milde" Gnade für Necht ergehen zu lassen und dem Berwalter Giezendanner die Zusscherung zu ertheilen, sie werde ihn in Amt und Ehren lassen, sofern er durch Eventualbürgschaft das Desicit zu decken vermöge, was gegenüber dem betr. Bürgen nichts anderes als arglistige Täuschung, mindestens Mithülfe oder Urheberschaft dabei begründe.

Das Concursgericht Frauenfeld trat in der ersten Sache den Schlüssen des Beklagten bei (11. Jan. 1856),

weil der Beklagte jene Bürgschaftsverpflichtung nur unter der Bedingung eingieng, daß ihm dagegen für die Zahlung der Weinschuld eine Quittung ausgestellt und vorbehalten werde, dieselbe gegen den Bürgschein s. It. wieder einzulösen;

weil durch dieses Nechtsgeschäft die Umwandlung einer Kaufschuld in eine Bürgschaftsschuld stattfand, mithin eine Novation eintrat, welche für die Klägerin darum rechtsverbindlich ist, weil sie dem Joseph Giezendanner die Verwaltung des Vermögens von Ittingen, die Besorgung des dortigen Beinhandels und das damit zusammenhängende Nechnungswesen unbedingt überließ, demnach auch die von demsselben als ihren Repräsentanten ausgestellte Quittung anerkannt werden muß, so lange ein strafwürdiges Complott zwischen dem Verwalter und dem Beklagten nicht dargethan ist;

weil Beklagter von der gegen ihn gerichteten Unklage in Bezug auf die ihm bei Gingehnng des fraglichen Nechtsgeschäftes zur Last gelegten verbrecherischen Sandlungsweise freigesprochen murde.

In der zweiten Sache aber trat das Gericht dem Klagschlusse der Klägerin (Spruch d. d. 10. Nov. 1855) bei:

in Erwägung,

daß, abgesehen von der Frage, in wie weit die Finanzverwaltung z. It. als sie die Wahrnehmung des vorhandenen Cassadesicits bei Verwalter Giezendanner machte, in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörde, die geeigneten Schritte gethan oder nicht gethan habe, hier ihre Stellung als Creditorin des Verwalters vom rein civilrechtlichen Standpuncte aus aufzufassen ist;

daß in dieser Stellung das Bestreben, sich als gefährdete Creditorin gegen einen drohenden Verlust sicher zu stellen, kein unerlaubtes war, auch die Anwendung arglistiger Mittel zur Erreichung dieses Zweckes durch die Klägerin wenigstens nicht nachgewiesen wurde,

daß nun, wenn bei Eingehung der Bürgschaft auch eine Tauschung des Beklagten durch den Schuldner stattfand, die ihn nach Umständen zu einer Betrugsklage gegen den lettern berechtigen könnte, hierdurch eine Befreiung von der gegen die Klägerin eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung nicht eintreten kann, dieselbe somit in so weit besteht, als die Zahlung aus der Giezendanner'schen Concurs= masse nicht erhältlich wird.

In beiden Fällen wurde die zweite Justanz angegangen. In bei= ben Fällen entschied sie zu Gunften der Finanzverwaltung.

Im ersten (durch Spruch vom 29. Hornung 1856) für Doppelz zahlung,

in Erwägung,

daß der Einrede des Beklagten eine materielle Unterlage schon deßhalb abgeht, weil zugestandenermaßen die eine Baarzahlung beurstundende Quittung in ihrem Inhalte völlig unwahr ist und eine Ummandlung der Weinschuld in die Bürgschaftsschuld nicht besteht ansgesichts des unbedingt lautenden Bürgscheins und in Abgang einer anderweitigen Nachweisung des Appellaten, daß je in der Absicht der Finanzverwaltung, als der bei der Bürgschaft contrahirenden Person gelegen sei, das bisherige Schuldverhältniß dadurch zu andern, vielmehr mit Nücksicht auf die Entstehung und die Qualität der Bürgschaftsschuld, indem durch dieselbe ein Cassadsscit des Verwalters gebeckt werden sollte, der klare Wille der Finanzverwaltung sich kund gibt, durch die acceptirte Bürgschaft ein selbständiges Nechtsgeschäft einzugehen;

daß sodann aber auch abgesehen von diesem rein privatrechtlichen Gesichtspuncte der zwischen dem Appellaten und Alt-Verwalter J. Giezendanner zu Stande gekommene, in die Quittung vom 25. April 1855 niedergelegte Jahlungsbetrag für die Appellantin nicht als bindend erscheint, da demselben eine dolose (arglistige), auf Gefährde der Appellantin abzielende Handlungsweise der contrahirenden Theile zu Grunde liegt.

Daß die dolose Sandlungsweise zur vollen Gewißheit des Rich= ters fich aus folgenden Momenten ergibt:

- a) daß die Quittung, welche nach dem Raisonnement des Appellaten nur bedingt und mit Bezugnahme auf den gleichzeitig eingegangenen Bürgschaftsact lauten sollte, unbedingt ausgestellt ist, Appellat conform der Quittung, gegen die Wahrheit, eine Baarzahlung von Fr. 1500 eingebucht und auch anfänglich in der gegen ihn gepflogenen Strafuntersuchung an der Behauptung, jene Summe wirklich bezahlt zu haben, festgehalten hat;
- b) daß es sich bei der Eingehung der Bürgschaft um die Sicherstellung einer Schuld handelte, in Hinsicht welcher der Appellat außer Zweifel sein mußte, daß die Bürgschaft in keiner Beziehung zu der Weinschuld stund, und die Appellantin durch dieselbe eine reelle Sicherstellung für eine Schuld Giezendanners erhalten wollte; und

c) daß dem Appellaten auch der Glaube an die Eingehung eines lautern reinen Rechtsgeschäftes abgieng, da er wissen mußte, daß Berwalter Giezendanner als Schuldner von der Appellantin zur Sicherstellung angehalten wurde, und derselbe daher nicht berechtigt war, zu diesem Zwecke das Bermögen der Appellantin anzugreifen.

3m zweiten, bestätigend, durch Spruch vom 3. Jan. 1856, in Erwägung ebenfalls,

daß es dem Appellanten nicht gelungen ift, irgendwie ein arglistiges Verfahren des Organs der Finanzverwaltung nachzuweifen, wodurch selbiges den Appellanten zur Eingehung der fraglichen Bürgschaft verlockte, vielmehr alle für eine arglistige Täuschung
der Appellantin vorhandenen Inzichten nur auf den Schuldner Giezendanner hinweisen, mithin die Unterlage der exceptio doli der Appellantin gegenüber wegfällt, deren Handlungsweise wenigstens vom
civilrechtlichen Standpuncte aus betrachtet nur als das erlaubte Bestreben eines Gläubigers erscheint, sich vor drohendem Schaden zu
decken.

(Directe Mittheilung.)

32. Wucher.

Benedict Renner von Ursern, 40 Jahr alt, verheirathet, Handelsmann, wohnhaft in Einsiedeln (C. Schwyz), ließ sich unterm 8. September 1855 von Meinrad Kälins Kindern eine Obligation ausstellen über baar empfangene Fr. 1100, mit hinterlegung einer Obligation von Fr. 2000, und dies unter der Bedingung des Verfalls dieser Obligation, falls die Schuldsumme von Fr. 1100 nicht zur Zeit heimgezahlt sei. Ueber die Güte der hinterlage ist nichts öffentlich geworden.

Mun erklärte das Buchergeset von Schwy; vom 28. Mai 1854 (§ 3) die Vertragsbestimmung, daß Pfänder, welche für eine Schuld als Sicherheit bestellt sind, dem Gläubiger zu Eigenthum verfallen, wenn die fällige Schuld nicht bezahlt werde, als ungültig und (§ 5) Bucher.

Das Cantonsgericht verfällte den Angeklagten in eine Gelostrafe von Fr. 150 zu Handen des Bezirks Einsiedeln und alle Kosten, mit Rücksicht auf

- a) die erwiesen unwahre Angabe im fraglichen Schuldscheine, als habe er den Creditoren Fr. 1100 baar Geld angeliehen, mahrend er denselben statt Baarschaft zum größten Theil zweifelhafte Schuldanweisungen und Waaren übergeben;
- b) der Abgang jeglicher Buchhaltung über das Schuldenverhält= nig;
- c) seine frühere correctionelle Verurtheilung wegen Fälschung ei= ner Unterschrift;

betrachtete dagegen als Milderungsgrund, daß Renner von dem

Berfallvertrag keinen Gebrauch machte, vielmehr vor Anhebung der Mlage über die ihm eingesetzte Verficherung die Verfilberung vornehmen ließ.

(Amteblatt des C. Schwy, 1858. S. 165 f.)

33. Ehrenschmälerung. Oeffentliche Ehre. Gebiet der Deffentlichkeit.

Adrian Convert war vom Staatsrath von Neuenburg am 12. Juni 1852 aufgefordert worden, einer Wahlversammlung vorzustehen. Gegen die Wahlergebnisse hatten sich beschwerend mehrere Bürger an den Staatsrath und an die Vorsteher der Wahlgenossenschaft (bourgeoisie de Neuchâtel) mit Schreiben vom 21. Juni gl. J. gewendet, unter der Angabe

Qu'il résultait des manœuvres déloyales employées par le citoyen Adrien Convert que les républicains bourg eois de Neuchâtel, domiciliés à la Chaux-de-Fonds, n'avaient été préve nus ou cités que la veille ou le jour même de l'élection; que ces faits constituaient une surprise, un véritable guet-à-pens, que l'élection était donc irrégulière et entachée de fraude électorale.

Beide Beschwerden erschienen schon am 23. Jun. gl. J. in dem Journal: L'impartial (Redacteur L. Frey).

Der Geschmähte klagte auf Verläumdung (que l'Impartial a malmechamment et calomnieusement parlé) Ehrenerklärung, Widerruf und Beröffentlichung derselben. Die Redaction widersprach, da die Beschwerbepuncte das öffentliche, nicht das Privat leben des Klägers berühren und die gegen ihn gerichteten Beschwerden als im Schreiben an Behörden aufgenommen in das Gebiet der Deffentlichkeit gefallen seien.

Beide Instanzen, das Districtgericht von Lachaurdefonds (13. Spt. 1853) und das Appellationsgericht (4. Oct. gl. J.) fanden aber die Klage begründet

Erfteres

Considérant que cette publication a été faite avant même que les autorités compétentes eussent prononcé sur le mérite de ces pétitions qui renfermaient des allégations calomnieuses;

Considérant que la circonstance que ces pétitions seraient tombées dans le domaine de la publicité ne peut être pour le demandeur un obstacle à ce que réparation lui soit faite, aussi bien en sa qualité d'homme public et fonctionnaire de la Bourgeoisie que comme homme privé ou simple particulier.

Letteres

que sans avoir à apprécier la portée qu'aurait une fin de nonrecevoir fondée sur ce que des injures reproduites par la presse se-Beitschrift f. schueiz. Recht. X. (3)5* raient tombées dans le domaine de la publicité, le Juge n'admet point que les pièces publiées par l'*Impartial* appartinssent à ce domaine;

que le fait que les pièces publiées se rapportaient à la vie publique du demandeur n'autorise point les injures qu'elles pouvaient contenir.

(Recueil des arrêts de la cour d'appel de Neuchâtet, III. 70 ss.)

34. Verläumdungen. Wahrheitsbeweis.

Herr J. B. 11. gerieth als Vogt unmündiger Kinder mit den Geschwistern des verstorbenen Baters seiner Mündel in einen Streit bestressend den Vermögensbestand des nachverstorbenen Großvaters gesdachter Mündel. Er behauptete nämlich, der großväterliche Nachlaß stelle sich günstiger heraus, als wie er ungefähr einen Monat nach dessen Tod, nämlich am 27. Febr. 1856, im Inventar aufgenommen worden sei. Im October 1859 stellte er beim Bezirksammannamt Schwyz gegen die Brüder des Baters seiner Mündel eine Klage auf Betrug und Unterschlagung und gab davon dem Baisenamt nach zehends schriftlich Kenutniß. Dieses misbilligte durch Schlußnahme vom 19. Oct. das Versahren des Vogtes und machte denselben für die Folgen verantwortlich. Die Klage erhielt dann durch gesprächsweis Mittheilungen des Klägers größere Publicität.

Indessen wollte das Bezirksammannamt die Klage nicht annehmen, theils weil sie ihm zu wenig Anhaltspuncte zu haben schien, theils weil sie das Baisenamt misbilligt hatte. Der Kläger zog die Klage weder zurück noch recurrirte er von dem Abschlag des Bezirksammans an die Justizcommission. Die Eingeklagten, Gebrüder von Eum, erhoben nun eine Klage anf Genugthuung, welche das Bezirksgericht Schwyz den 14. Dec. 1860 begründet erklärte. Il. ergriff dagegen die Appellation, und zwar gestütt auf folgende Gründe:

- 1. Er habe die Rlage für das Intereffe feiner Mündel nöthig ge= funden;
- 2. Sobald er von der Misbilligung des Baisenamtes Kenntnis erhalten, habe er für die Durchführung der Klage keine Schritte mehr gethan;
- 3. Der § 6 der N. P. D. verpflichte zwar den Aläger, der seine Klage nicht zu erweisen vermöge, zu Genugthnung und Schadenersat; allein diese gesehliche Bestimmung setze voraus, daß über
 eine Klage wirklich die Untersuchung geführt werde;
- 4. Das Inventar vom 27. Febr. 1856 sei wirklich unrichtig gewewesen und habe auf waisenamtliche Anordnung im August 1860

neu erstellt werden muffen. Da die Gebrüder von Euw im Bessitze des Nachlasses gewesen, so sei die Vermuthung nahe gelegen, daß sie bei der Aufnahme des ersten Inventars sich Versschweigungen haben zu Schulden kommen lassen.

Das Cantonsgericht fand am 24. April 1861 die Genugthuungs= flage der Gebrüder von Eum theilmeise begründet und erklärte die gestellte Strafflage der Ehre der Gebrüder von Euw unnachtheilig,

und zwar in Ermägung:

1. daß gemäß S6 der N. P. D. ein Kläger, der seine Klage nicht zu beweisen vermag, zu Genugthuung und Schadenersatz ver= pflichtet ist, diese Gesetzesbestimmurg aber unbestreitbar den Fall im Ange hat, wo über eine Klage die Untersuchung wirklich geführt wurde;

2. daß der Appellant gegen die Appellaten eine Klage auf Betrug und Unterschlagung gestellt, jedoch derselben auf die Verweis gerung der Annahme von Seite des Bezirksammannamtes keine

weitere Folge gegeben hat;

3. daß zwar die Stellung einer Klage, die abgewiesen und auf deren Untersuchung nicht beharrlich bestanden wird, nicht schon an und für sich zur Genugthuung verpflichtet, der heutige Appellant aber im vorliegenden Fall deswegen haftbar erscheint:

a. weil er die Klage ohne vormundschaftliche Bollmacht gestellt hatte, und er daher für seine diesfällige Handlung persönlich

verantwortlich ift,

- b. weil er nach erfolgtem Abschlag des Bezirksammannamtes seine Klage nicht zurückgezogen, beziehungsweise desavouirt, vielmehr von beiden richterlichen Instanzen den Beweis der Wahrheit derselben versucht, aber nicht zu leisten vermocht hat:
- 4. daß die Imputation des Betrugs und der Unterschlagung offenbar injurioser Natur ift und die Genugthuungsforderung der Uppellaten daher begründet erscheint.

(Directe Mittheilung.)

IV. Strafproceß.

15. Formverletung. Abwesenheit des Staatsanwalts bei der Zeugenabhörung. Dwei Geschworenenverhandlungen mit entgegengesetzem Ausgang.

Nicolas Combe von Nomont war wegen Vatermordes nach sechs= monatlicher Untersuchung vor die Assisen des Glanekreises am 20. April 1857 gestellt und da zu 30 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden. Begen dieses Urtheil legte sein Bertheidiger Caffation ein; diese erfolgte auch wirklich am 15. Mai gl. J.

considérant

Qu'à teneur de l'art. 519 n. 2 du code de pr. pénale, le condamné peut se pourvoir en cassation, si à partir de la clôture des débats quelque formalité substantielle prescrite par ce code n'a point été observée;

Que l'art. 454 statue: "Le président lit publiquement les questions. Le ministère public et l'accusé peuvent compléter ou faire rectifier les questions posées par le président."

Que lors de la position des questions concernant les faits imputés à Pierre Comte en séance de la cour d'assises du 19 avril 1857, le ministère public était absent de la salle d'audience, et qu'il n'incombait point du reste à l'accusé de requérir sa présence;

Que si même d'après l'art. 454 précité, il y a faculté de la part du ministère public et de l'accusé, de demander des rectifications à la position des questions, l'exercice de ce droit suppose nécessairement la présence de ceux-ci à la lecture publique qui est faite depuis la clôture des débats, puisque ce n'est qu'alors, après que toutes les circonstances de fait ont été suffisamment élucidées, qu'on peut convenablement poser ces questions;

Que dans le cas actuel, l'observation de cette formalité devenait d'autant plus nécessaire q e le ministère public n'ayant pas pris des conclusions pour faire prononcer la culpabilité de l'accusé, on pouvait naturellement en tirer la conséquence qu'il y avait des doutes dans son esprit à cet égard, et qu'il n'eût pas été impossible qu'une question moins absolue que celle qui a été posée le 19 Avril sous le n. 1, eût pu trouver sa place et apporter quelque modification au verdict du jury;

Qu'ainsi la formalité omise depuis la clôture des débats de la présente procédure, doit être considérée comme tombant sous le coup de l'article 519 n. 2 du code de procédure pénale, et ceci d'autant plus que si toutes les formalités en général, protectrices de la défense, peuvent être envisagées comme substantielles et de rigueur, cette règle devait surtout trouver son application dans le cas actuel, où il s'agissait d'un crime d'une gravité extraordinaire.

Damit war nun die Sache aufs Neue vor daffelbe Gericht zuruckgewiesen, das nun nach neuer zweitägiger Verhandlung am 5. Juli den Combe nicht schuldig erklärte.

> Chroniqueur de Fribourg du 10. Juillet 1857. (Journal des Tribunaux et de jurisprudence (du canton de Vaud) V. 341 ss.)

16. Fragenstellung an die Geschwornen.

In der Strafsache der Marie Josette Guignard geb. Cusenaz, betreffend Anklage auf Gattenmord, war für die Verurtheilte Cassation gegen das Urtheil des Criminalgerichts von LaVallée (Waadt) vom 14. und 15. Nov. 1857 eingelegt worden.

Das Begehren ging auf Nichtigerklärung des Urtheils auf Grund gesehwidriger Zurückweisung von Fragen, die der Vertheidiger an die Geschwornen gerichtet wissen wollte, durch Präsident und Gerichtshof. Eine solche war die: ob die Angeklagte unter dem unmittelbaren Einzdruck von Mishandlungen sich vergangen habe, die sie in gerechten Schrecken versetzen.

Die Zurückweisung beruhte darauf, daß aus den Verhandlungen keine der Verumständungen hervorgegangen sei, welche in dieser Frage vorausgesetzt werden (qu'il ne résulte pas des débats que l'accusé se soit trouvée dans des circonstances qui font l'objet de ces questions).

Die Cassation erfolgte auch wirklich durch Spruch vom 5. Decem= ber 1857:

Attendu qu'il résulte des termes et du sens de l'art. 381 du nouveau code de procédure pénale, que toute circonstance mentionnée dans la loi comme excluant, effaçant ou atténuant la culpabilité doit être posée dans le programme, s'il résulte des débats que l'accusé se serait trouvé dans une ou plusieurs circonstances de ce genre;

Qu'il y a là obligation pour le président de formuler d'office une ou plusieurs questions;

Mais, attendu que cette disposition n'a pas pour conséquence d'autoriser le président ou la cour d'exclure et de refuser toute autre question par le motif qu'il paraîtrait que le fait sur lequel elle porte, n'est pas constant d'après les débats;

Que restreindre la position de questions aux cas seulement ou l'existence de telle circonstance est constante aux yeux de la cour, ce serait empêcher de soumettre au jury les questions portant sur des circonstances sur lesquelles il peut y avoir doute;

Qu'ainsi la cour résoudrait de cette manière elle-même, par son refus de les poser, telles questions qui seraient proposées, ce qui serait évidemment contraire au système du code de procédure et à l'institution du jury;

Attendu que, dans le cas actuel, la conr, en refusant la question ci-dessus rappeléc, par le motif tiré de ee qu'il ne résulte pas des débats que l'accusée Guignard se soit trouvée dans des circonstances qui y sont mentionnées, a mal interprété les dispositions du code de procéd ure pénale, notamment l'art. 381;

Que la nature de la cause permettait à la défense de faire poser cette question et qu'il appartenait au jury de la résoudré dans un sens ou dans l'autre, selon la conviction qu'il avait acquise aux débats;

Que le refus de la cour est de nature à avoir dû exercer de l'in-fluence sur le jugement.

(Journal de jurisprudence et des tribunaux [du canton de Vaud] V. 88 ss.)